

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Grafschaft Bentheim Van-Delden-Str. 1-7 48529 Nordhorn 24.04.2024 (Fristverlängerung)	Mit obigem Schreiben übersandten Sie die Planunterlagen für die o g Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht der Abteilung Umwelt (Bereich Naturschutz) nehme ich wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 11 03 2024 hat die Samtgemeinde Schüttorf den Entwurf der o g Bauleitplanung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist weiterhin die Darstellung von Sonderbauflachen für Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonderbauflachen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen: Allgemein Die als Anlagen in der Begründung aufgeführten Karten liegen den Planunterlagen nicht bei. Eine Stellungnahme zu diesen Inhalten ist folglich nicht möglich. Dieser Punkt wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter dem Punkt "harte/wei-	Die Karten des Standortkonzeptes werden der erneuten Offenlegung beigefügt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Auf S 14 und an folgenden Planstellen wird ein Abstand von 500 m zum NSG Syen-Venn als harte Tabuzone zu Grunde gelegt. Gemäß der Verbotszone gern § 3 Nr 19 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Syen-Venn" (NSG WE 008) in der Stadt Nordhorn und der Gemeinde Isterberg in der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim vom 16 06 2016 gelten diese 500 m ab der Außengrenze des Naturschutzgebietes und ab der Außengrenze des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzten Bereichs. Unklar bleibt, ob diese 500 m ab der Außengrenze des Vorranggebietes für Natur und Landschaft beachtet wurden, oder ob ausschließlich die Grenze des Naturschutzgebietes als Ausgangslinie für den entsprechenden Abstand verwendet wurde. Hier ruckt nochmal die Problematik mit den fehlenden Kartenwerken hervor, anhand dessen dieser Punkt seitens des Unterzeichners ggfs. hatte nachvollzogen werden konnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde gem. der Schutzgebietsverordnung zum NSG "Syen-Venn" ein Abstand von 500 m Bauverbotszone für Windenergieanlagen als harte Tabuzone gem. Schutzgebietsverordnung herangezogen. Die harte Tabuzone umfasst einen Abstand von 500 m um die NSG-Abgrenzung sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
		Auf der S 69 heißt es "Die FFH-Gebiete <i>Tillenberge, Syen-Venn, Weiher am Syen-Venn, Gildehauser Venn, Rueenberger Venn</i> und <i>Stollen am Rothenberg</i> befinden sich in über 5 km Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet". Anstatt FFH-Gebiet musste es abschließend "Teilbereich" heißen. Artenschutz - Gastvogel	Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell angepasst.
		Aufgrund nicht erfolgter Gastvogelerfassungen - mit Ausnahme des Teilbereiches 3 - können für die Teilbereiche 1, 2 und 4 erhebliche Beeinträchtigungen für Gastvogel nicht ausgeschlossen werden. Unklar bleibt an dieser Stelle, ob zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch entsprechende Erfassungen vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten entsprechende Erfassungen erfolgen. Hier wird eine Abstimmung des konkreten Untersuchungsumfang mit der UNB vor dem Start der Erfassungen dringend empfohlen.	Gastvogelerfassungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Artenschutz - Fledermäuse Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgen - mit Ausnahme des Teilbereiches 3 - die notwendigen Fledermauserfassungen erst zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier wird eine Abstimmung des konkreten Untersuchungsumfang mit der UNB vor dem Start der Erfassungen dringend empfohlen. Auf S 120 erfolgt nur eine kurze Auseinandersetzung hinsichtlich der möglichen Trittsteinfunktion des Teilbereiches 2 im Hinblick auf die Austauschbeziehungen der Fledermäuse zwischen den FFH-Gebieten Samerrott und dem NSG Heidfeld. Konkrete Ergebnisse zur Wertigkeit des Teilbereiches in diesem Punkt können ausschließlich durch Erfassungen erbracht werden. Letztlich waren hier ein Hinweis auf die noch ausstehenden Erfassungen	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. s.o.
		durch die Antragsteller sowie mögliche Abschaltzeiten angebracht gewesen. Hinsichtlich des Teilbereiches 3 wird für die Artengruppe der Fledermäuse auf ein Gutachten zu Netzfledermauserfassungen (Dense & Lorenz (2023), unveröffentlicht Fledermausuntersuchung zur Windkraftplanung im Wald "Brechte" (Bad Bentheim)) verwiesen. Gemäß den weiteren Ausführungen wurden keine Quartiere von Fledermäusen innerhalb des Teilbereiches 3 ermittelt. Nördlich, außerhalb des Teilbereiches, wurden Quartierbaume von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen. Die Laubwaldparzellen um die Eileringsbecke erweisen sich somit als hochwertiges Fiedermaushabitat mit einem hinreichenden Quartier- und Nahrungsangebot. Die hier vorgenommene "Rotor-Out-Planung" strebt eine Ausweitung der Betriebsorte der Windkraftanlagen über die Sondergebiete hinaus an. Die Baugrenze beinhaltet dabei nur die Maststandorte. Die Sondergebietsgrenzen konnten somit von den Rotorblättern überragt werden Innerhalb des Umweltberichtes bleibt die Frage offen, ob durch die Rotor-Out-Planung nach wie vor der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestande als unwahrscheinlich angesehen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Rotor-Out-Planung kann der Rotor die SO-Grenze überschreiten. Hier wird unter der Voraussetzung, dass der Mast genau an der Grenze des SO-Gebietes steht, von 75 m ausgegangen. Der Abstand der SO-Grenze zur Eileringsbecke beträgt mehr als 100 m, die im unveröffentlichten Gutachten nachgewiesenen Quartiere liegen alle nördlich der Eileringsbecke. Direkte Betroffenheiten können somit auf Ebene des FNP ausgeschlossen werden. Eine weitergehende detaillierte Prüfung erfolgt auf nachgelagerter Ebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung	Artenschutz - Brutvogel	
	Landkreis Grafschaft Bentheim	Im Zuge der Flächennutzungsplanung ist eine Übersichtskartierung der Brutvogel erfolgt. Wie auf S 5 des faunistischen Gutachtens korrekt angemerkt wurde, handelt es bei der erfolgten Brutvogelkartierung nur um eine Übersichtskartierung. Eine vergleichbare Belastbarkeit wie für eine Erfassung mit 12 Terminen und zusätzlich 4 Stunden Raumnutzungsbeobachtungen (Standard für die Ermittlung der Datengrundlage für das Zulassungsverfahren gemäß Leitfaden) kann somit von dem vorliegenden Gutachten nicht erwartet werden.	Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.
		Im Hinblick auf die Betrachtung der einzelnen Arten wird vielfach auf die noch ausstehende Anlagenkonfiguration verwiesen Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, in welchem Umfang - mit Ausnahme des Teilbereichs 3 - seitens der Antragsteller weitere Brutvogeldaten für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erhoben werden oder ggfs. bereits erhoben wurden Der konkrete Bedarf weiterer Erfassungen wird laut Umweltbericht zumindest für den Teilbereich 2 gesehen Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob auch für die Teilbereiche 1 und 4 weitere Erfassungen vorgesehen oder ggfs. bereits erfolgt sind Dieser Punkt gewinnt durch die unklare Lage der fehlenden Horstsuche in Waldflachen (vgl. S 95) an Bedeutung Sofern die Erfassungen noch ausstehen, sollte der konkrete Untersuchungsumfang im Vorfeld der Kartierungen mit der UNB abgestimmt werden.	hen. Auf Ebene des Verfahrens nach BlmSchG können weitere Erfassungen notwendig werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
		Im Teilbereich 4 werden Erfassungen für die Artengruppe der Brutvogel aus dem Jahr 2019 erwähnt. Unter den hier gegebenen Umständen können die Angaben nicht nachvollzogen werden Diese Erfassungen sind mit einer Quelle zu belegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Quellenangaben werden zur erneuten Auslegung in die Planunterlagen ergänzt und das Gutachten beigefügt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Landschaftsbild Im Hinblick auf die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird an einigen Stellen bereits auf den 15-fachen Untersuchungsradius der Anlagenhohe verwiesen (3 000 m bei den Anlagen mit einer Hohe von 200 m). Innerhalb der FNP-Planung werden Anlagen von 200 m zu Grund gelegt. Sollten im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anlagen mit einer anderen Höhe geplant werden, so wäre der Untersuchungsradius entsprechend anzupassen. Grundlage für die Bewertung ist die Arbeitshilfe "Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen" vom Niedersächsischen Landkreistag vom Januar 2018.	Die Ausführungen beziehen sich auf die Referenzanlagenhöhe von 200 m. Im konkretisierenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird der Radius auf die konkret vorgesehene Anlagenhöhe und den Anlagenstandort bezogen.
		Biotoptypen Hinsichtlich der Biotoptypen befinden sich zu den einzelnen Teilbereich Aussagen auf Grundlage einer Luftbildinterpretation. Zwar wurden die Shape-Dateien der § 30 Biotope bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert und im Zuge der Planung beachtet. Eine Biotoptypenkartierung der Teilbereiche ist gemäß der vorliegenden Planunterlagen jedoch nicht erfolgt. Ein Vorhandensein weiter nach § 30 ges. gesch. Biotope kann folglich nicht ausgeschlossen werden, da auch Biotope, welche sich erst im Laufe der Zeit entwickelt haben und daher noch nicht erfasst und eingetragen sind, geschützt sind, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Weitere Hinweise dazu finden sich auch in den forstlichen Gutachten. Dort werden Teilbereiche als § 30 Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beschrieben, finden jedoch im Umweltbericht keinerlei Beachtung.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde die grundsätzliche Naturraumausstattung vorgenommen und grob beschrieben. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Schüttorf für die Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend und vertretbar, eine Beurteilung des voraussichtlichen Eingriffs kann auf dieser Basis erfolgen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, ist es aus Sicht der Samtgemeinde Schüttorf vertretbar, auch innerhalb der Waldbereiche keine kleinflächigen Angaben zu tätigen. Die Hinweise aus den forstlichen Gutachten zu nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen bzw. FFH-Lebensraumtypen werden im Umweltbericht ergänzt.
		Innerhalb der vier Teilbereiche wird eine direkte Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen ausgeschlossen. Um eine derartige Aussage zu tätigen, musste zunächst einmal eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen Stand Marz 2021) erfolgen. In den Teilbereichen 1, 3 und 4 befinden sich Wallhecken. Wallhecken gehören gern § 22 Abs 3 NAGBNatSchG zu den geschützten Landschaftsbestandteilen.	Die Ausführungen werden im Umweltbericht redaktionell angepasst, die Wallhecken werden nachrichtlich dargestellt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Kompensation und Waldumwandlung Gemäß S 82 und an weiteren Stellen im Hinblick auf die einzelnen Teilbereiche soll die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die Waldumwandlung im räumlichen Umfeld vorgesehen sein. Sofern diese Maßnahmen dort tatsächlich vorgesehen sind, stellt sich die Frage, warum die entsprechenden Flachen nicht innerhalb der Planunterlagen dargestellt werden oder zumindest entsprechende Suchraume definiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Eine Darstellung von konkreten Flächen für Kompensationsmaßnahmen und der Waldersatz kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt der tatsächliche Eingriff in die potenziellen Waldflächen ermittelt werden kann.
		Aus Sicht der Unteren Waldbehörde wird wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich ist der Wald als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbunds und als Lebensraum schützenswert und sollte mit seinen vielfältigen Ökosystemleistungen gefordert und erhalten bleiben. Im Landkreis der Grafschaft Bentheim ist der Wald mit ca. 14 % unterrepräsentiert und liegt unter dem Landesdurchschnitt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wie im Offenland müssen bei Windenergie-Vorhaben im Wald die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft im Vorfeld geprüft und unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden. Zudem sind waldrechtliche Belange zu beachten. Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen sind Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen für das Umwandeln von Wald in eine andere Nutzungsform (hier zur Windenergienutzung) festgeschrieben. Auch Aspekte des Brandschutzes im Wald werden im Genehmigungsverfahren abgehandelt.
		Der Bau von WEA im Wald verursacht starke und dauerhafte Eingriffe in die Biotopverbundstrukturen für viele teilweise windkraftsensible Lebensarten und in den wertvollen Waldboden. Bei einer derartigen Inanspruchnahme der Waldflache ändern sich die Bedingungen am Standort massiv, denn es findet ein Abbau des Bodenkohlenstoffvorrates statt. Die Freisetzung dieser C02-Anteile kann nicht durch eine Ersatzaufforstung kompensiert werden, da sich ein vergleichbarer Waldboden erst nach mehreren Jahrzehnten einstellt. Die Auswirkungen sind damit generell hoher als im Offenland und sollten einer besonderen Abwägung unterzogen werden. Durch das starke Öffnen wird auch das Wald-Binnenklima zerstört. Dies hat weitreichende Folgen, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern insbesondere auch für die Grundwasserneubildung. Beim Bau von WEA im Wald gehen Waldbestande nicht nur im Bereich der Bau- und Stellflächen verloren, auch der Transport der WEA-Teile, wie Flügel und Generatoren, benötigt einen entsprechend großen Radius, durch den der Wald stark fragmentiert wird.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die tatsächlichen Betroffenheiten der Waldflächen können erst im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden, wenn die konkreten Flächen und Anlagenplanungen feststehen. Die vorliegenden Waldgutachten haben aufgezeigt, dass keine hochwertigen Waldflächen vorliegen und keine besonderen Waldfunktionen betroffen sind. Bei den heute üblichen Turmhöhen von bis zu 170 Metern befinden sich die Rotoren in einer Luftschicht mit hohen Windgeschwindigkeiten. Durch die Höhe wird auch die ertragsmindernde Rauigkeit der Baumwipfel nahezu aufgehoben. Grundsätzlich lässt der Gesetzgeber die Errichtung von WEA in Waldflächen zu, um die Erreichung der Klimaziele bis 2030 zu ermöglichen. Das Wind-An-Landgesetz (2023) schreibt das 2% Ziel für die Windenergie fest.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Grafschaft Bentheim kann Wald für die windenergetische Nutzung in Anspruch genommen werden, jedoch nur unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie an Anspruch genommen werden sollen, ist dies zunächst auf mit tech-	Gemäß Landesraumordnungsprogramm Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Ziffer 02 Satz Nr. 5 ¹ kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen, abgesehen von Wald in Vorranggebieten Wald, Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, herangezogen werden. Die angeführten Vorgaben aus dem LROP stellen Grundsätze der Raumordnung	
		nischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Flachen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwacher versorgten forstli- chen Standorten vorgesehen.	dar. Dementsprechend sind sie zu berücksichtigen, können aber einer Abwägung zugänglich gemacht werden (im Vergleich zu Zielen der Raumordnung).
		Diese Vorgaben aus dem LROP finden sich in der vorliegenden FNP-Planung nicht wieder. Der LROP spricht von einer "behutsamen Öffnung" des Waldes, bei dem die Belange des Waldes zu berücksichtigen sind. "Zu letzteren gehören neben forstwirt-	Waldflächen mit technischen Einrichtungen oder mit Bauten vorbelastete Flächen, die für die Windenergie in Anspruch genommen werden können, stehen in der Samtgemeinde nicht zur Verfügung. Für die mit Wald bestandenen Teilbereiche ergeben sich gem. vorliegender Gutachten keine besonderen Waldfunktionen.
			Bei den Böden im Teilbereich 3 handelt es sich hauptsächlich um Gley-Podsolböden. Podsole sind i.d.R. nährstoffarm. Die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie angegebene Bodenfruchtbarkeit ist als überwiegend gering für den Teilbereich 3, in dem Wald vorhanden ist, dargestellt. Soweit die Bodenzahlen für Teilflächen vorhanden, liegen sie im unteren Bereich und stellen damit weniger fruchtbare Standorte dar.
			Bei den mit Wald bestandenen Teilflächen des Teilbereiches 2 handelt es sich um Podsol-Gleye. Mit der Bildung eines Podsols in den oberen Horizonten liegen somit nährstoffärmere Bedingungen vor. Auch die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie angegebene Bodenfruchtbarkeit ist mit überwiegend gering für den Teilbereich 2 dargestellt.
			Vor dem Hintergrund der Klimaziele und der gesetzlich vorgegebenen Erhöhung von regenerativen Energien stellt die Samtgemeinde Schüttorf die Waldbelange zugunsten der Windenergie zurück. Die Begründung wird redaktionell in den Kapiteln 4.12 sowie um das neue Kapitel 3.5 ergänzt.
maschutzes, insbesondere gase fungiert und in weser zwischen Luft, Klima und an bensraume für Tiere und Pf	schaftlichen Belangen vor allem Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere da Wald als Speicher für Treibhausgase fungiert und in wesentlichem Maß die Wechselwirkungen zwischen Luft, Klima und anderen Umweltgütern beeinflusst, Lebensraume für Tiere und Pflanzen bietet und wichtige Erholungsfunktionen für Menschen hat (Begründung LROP S 8).	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Windenergie- anlagen im Wald die Maßgaben zur Waldumwandlung und zum Ausgleich der Wald- funktionen gem. Waldgesetz zu berücksichtigen sind.	

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Eine Bewertung, bzw. eine Darstellung der vielfältigen Waldfunktionen, Vorbelastungen und Nährstoffversorgung fehlen in der FNP-Planung. Die Hinweise auf einen angemessenen und rechtlich verpflichtenden Ausgleich ändern daran nichts. Die hier in Auftrag gegebenen Waldgutachten zur Ermittlung des Kompensationsfaktors dienen vorrangig der Ermittlung der zu erbringenden Waldkompensation. Diese ist aber erst auf der Eingriffsebene relevant Für die raumwirksame Berücksichtigung von Waldflachen müssen diese entsprechend gewichtet werden.	dass Waldstandorte für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden
			Der Ausgleich für die Beseitigung von Waldbeständen wird bei der konkreten Anlagenplanung nach den Maßgaben sichergestellt.
		An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass durch die Windkraft im Wald ein wesentlich höherer Flächenverbrauch notwendig	
	w hi h: di w	ha Waldfläche ausgeglichen werden muss. Dies betrifft nicht nur die konkreten Standorte. Hinzu kommen weitere Flächen für Zuwegungen (inkl. erhöhter Kurvenradien), Leitungstrassen und anderer baulich notwendige Anlagen. Die Nutzung-, Schutz- und Erholungsfunktionen für die einzelnen Waldteilflachen werden zwar im Zuge der Gutachten erhoben. Allerdings werden diese in der FNP-Planung nicht raumwirksam berücksichtigt. Was dazu führt dass der Wald in der Raumpla-	Eine Darstellung von konkreten Flächen für eine Waldkompensation kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt der tatsächliche Eingriff in die Waldflächen ermittelt werden kann.
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die Waldfläche wird gleichermaßen mit anderen Freiflächen gewertet. Es ist auch auf dieser Planungsebene nicht ersichtlich, dass eine Einschränkung der Nutzungs-, Schutz und Erholungsfunktion hervorgerufen wird.
	keit mit anderen z B landwirtschaftlichen Flächen g	keit mit anderen z B landwirtschaftlichen Flächen gleichgestellt. Eine Abwägung zugunsten des Waldes ist in der FNP-Planung	Die Abwägung zugunsten von Waldfläche wird in der Begründung redaktionell geschärft.
		Waldflächen zeigen jedoch, dass hier durchaus auch wertvolle Waldbereiche in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Waldgutachten befinden sich Waldbereiche die mit einer herausragenden Schutzfunktion bewertet wurden. Teilweise fallen diese Waldbiotope sogar unter den gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG), bzw. stellen EU geschützte FFH-Lebensraumtypen dar	Mögliche Waldbeeinträchtigungen werden von der Samtgemeinde Schüttorf zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt. Der Gesetzgeber lässt zu Gunsten der Windenergie WEA in Waldflächen im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen explizit zu.
			Der Ausgleich für die Beseitigung von Waldbeständen wird bei der konkreten Anlagenplanung nach den Maßgaben sichergestellt. Eine Einschätzung möglicher Betroffenheiten kleinflächiger geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG kann erst erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Der Umweltbericht wird dehingenband sodaktionell ergögt.

dahingehend redaktionell ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	In der FNP-Planung und auch im Gutachten wird nicht dargestellt, ob und welche Waldflachen gemäß LROP vorbelastet sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Flächennutzungsplanung sind daraus nicht ableitbar.
		"Vorbelastete Flächen. Als vorbelastet im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms gelten Waldflachen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzwchemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waidfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend genannte Vorbelastungen in den Teilbereichen sind nicht bekannt.
		Vorbelastungen finden sich regelmäßig bei Waldflachen im Bereich von	
		- Industrie- und Gewerbeflachen und -brachen,	
		- Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),	
		- abgeschlossenen Deponieflachen sowie sonstigen anthro- pogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,	
		- erschöpften Rohstoffabbauflachen,	
		- Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.	
		- aufgegebenen Gleisgruppen,	
		- Altlastenstandorten,	
		- Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflachen,	
		- sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z.B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken)	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Viele der vorgenannten Standorte weisen schwerlastfähige, versiegelte Flächen und Zuwegungen auf, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erleichtern Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen dagegen natürliche Schadereignisse dar, die über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können " (Begründung LROP S 65,66).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auch trifft die Planung keine Aussage zur Nährstoffversorgung.	Diese Frage stellt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Eine Bewertung der tatsächlichen Eignung erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung.
			Bei den Böden im Teilbereich 3 handelt es sich hauptsächlich um Gley-Podsolböden. Podsole sind i.d.R. nährstoffarm. Die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie angegebene Bodenfruchtbarkeit ist als überwiegend gering für den Teilbereich 3, in dem Wald vorhanden ist, dargestellt. Soweit die Bodenzahlen für Teilflächen vorhanden, liegen sie im unteren Bereich und stellen damit weniger fruchtbare Standorte dar.
			Bei den mit Wald bestandenen Teilflächen des Teilbereiches 2 handelt es sich um Podsol-Gleye. Mit der Bildung eines Podsols in den oberen Horizonten liegen somit nährstoffärmere Bedingungen vor. Auch die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie angegebene Bodenfruchtbarkeit ist mit überwiegend gering für den Teilbereich 2 dargestellt.

NWP

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	"Vergleichsweise schwacher versorgte Standorte. Bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie sollen die Aspekte des standortgemäßen klimaangepassten Waldbaus der Zukunft und der Ertragsfähigkeit von Standorten berücksichtigt werden. Hochwertige Boden sollen nicht in Anspruch genommen und die Verschlechterung und Vernichtung der nicht vermehrbaren, über langen Zeiträume gewachsenen Waldboden soll vermieden werden. Die Wertigkeit von Boden bemisst sich anhand der Nährstoffversorgung. Die Klassifikation des Nährstofffahaushaltes erfolgt dabei laut forstlicher Standortskartierung nach Nährstoffziffern (Nährstoffversorgungsstufen) die von "sehr gut versorgt" (Nährstoffziffer 6) bis hin zu "sehr schwach versorgt" (Nährstoffziffer 6) bis hin zu "sehr schwach versorgt" (Nährstoffziffer 9) reichen Waldstandorte ab der Nährstoffziffer 3- gelten als laubwaldfähig und weisen eine gute Eignung für den erforderlichen klimagerechten Waldumbau auf. Für eine windenergetische Nutzung sollen daher zunächst Waldstandorte, die im jeweiligen Planungsraum vergleichsweise schwacher versorgt sind (also niedrigere Nährstoffziffern aufweisen), in Anspruch genommen werden " (Begründung LROP S 66). Rückschlüsse zur Nährstoffversorgung wären aufgrund des Arteninventars und der Biotoptypenkartierung herleitbar. Konkrete Hinweise zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Auf S 14 wird unter dem Punkt "3.2.3 Tabuzonen Natur und Landschaft, Wald- und Wasserflächen" zwar Wald benannt, bleibt aber dann unerwähnt.	

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Auf S 15 werden die FFH-Gebiete Bentheimer Wald und Samerrott als weiche Tabuzone dargestellt. Hierbei handelt es sich allerdings um historische Waldstandorte, daher sind diese als harte Tabukriterien einzustufen Aufgrund ihrer Zielarten (u a Bechsteinfledermaus) ist eine Realisierung von Windenergie hier äußerst unwahrscheinlich. Dazu heißt es im LROP "4 11 Belange des Waldes. Gemäß Landesraumordnungsprogramm Abschnitt 4 2 1 Erneuerbare Energieerzeugung Ziffer 02 Satz Nr 526 kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen, abgesehen von Wald in Vorranggebieten Wald, Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, herangezogen werden "	Die FFH-Gebiete werden mit einer 200 m weichen Tabuzone berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die in der Stellungnahme genannten FFH-Gebiete nicht als Positiv-fläche für Windenergie herangezogen werden.
		Auf S 58 heißt es "Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflachen nicht als Tabuzone gewertet31. Die sich mit der Inanspruchnahme von Waldflachen ergebenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen einer Waldumwandlung einer Konfliktlosung zugeführt werden. "Dabei wird auf die Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Abschnitt 4 2 1 Ziffer 02 Satz 6 verwiesen. Dort heißt es "Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3 2 1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden 7. Die Festlegung in Abschnitt 3 2 1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.". Die vielfältigen Funktionen und die Bedeutung für den Klimaschutz finden in der vorliegenden FNP-Planung keine Berücksichtigung. Eine Waldumwandlung fuhrt dabei kaum zur Konfliktlosung Insbesondere da die Zerschneidung und flächige Störung des Waldes durch die Windenergieanlagen in dem waldrechtlichen Ausgleich gar keine Berücksichtigung findet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme des Waldes für Windenergie steht den Aussagen des LROP nicht entgegen. Weitere Ausführungen dazu weiter oben
		Auf S 173 wird erwähnt "Auf nachgelagerter Planungsebene sollten bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Inanspruchnahmen wertvolleren Biotopstrukturen wie Wald so weit wie möglich vermieden werden". Dies sollte bereits auf der FNP-Ebene berücksichtigt werden.	Da die Anlagenstandorte auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht konkretisiert sind, kann eine abschließende Beurteilung erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Teilbereich 1 Der Teilbereich 1 ist bereits Vorrangfläche für Windenergie. Die darin enthaltene Waldflache konnte bei einem Repowering in Anspruch genommen werden. Eine vorrangige Nutzung der umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen wird nicht in Betracht gezogen. Hierzu heißt es unter Punkt 4 2 5 (S 101) "Im vorliegenden Fall stellt sich das Erfordernis der Waldumwandlung durch die Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien." Dies ist nicht nachvollziehbar, da hier der Ausbau der regenerativen Energien auch unter Schonung des Waldes möglich erscheint.	Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell geändert. Dazu wird ausgeführt, dass der Teilbereich 1 mit seinen Bestandsanlagen zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Windenergiestandort gesichert wird. Ein mögliches Repowering der Bestandsanlagen ist in § 16b BlmSchG geregelt. Die Aufgabe des FNP ist nicht, eine Abwägung möglicher Standorte für ein Repowering vorzunehmen. Vielmehr wurde auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen, dass ein ggf. stattfindendes Repowering auch in den zentral innerhalb des Teilbereiches 1 vorhandenen Waldbereichen möglich werden könnte. Im Zuge der konkretisierenden Planung ist im Rahmen eines Repowerings eine Standortabwägung vorzunehmen.
		Teilbereich 2 Eine Vorbelastung und Zerschneidung für diese Teilflache sind durch die BAB 30 im Norden und BAB 31 im Westen gegeben. Östlich grenzt der Wald an eine geringbesiedelte Offenlandschaft mit vereinzelten Gehölzstrukturen an. Die überwiegende Fläche des Waldes besteht aus sonstigen Na-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf nachgelagerter Ebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, kön-
		delforsten. Kleinflächig sind dort allerdings auch ökologisch hochwertige Waldbereiche vorhanden, teilweise fallen diese unter den gesetzlichen Schutz gern § 30 BNatSchG. Aufgrund der Lage zwischen dem Schutz- und Waldgebieten Samerrott, Bentheimer Wald und Heidfeld ist davon auszugehen, dass dieser Waldbereich als Trittsteinbiotop für die Waldarten genutzt wird. WEA- Sensible Arten sind hier vor allen Dingen die Fledermäuse. Im Samerrott sind dies vorrangig Bechsteinfledermaus und der große Abendsegler, im Bentheimer Wald sind dies die Bechsteinfledermaus und großes Mausohr. Der Aspekt möglicher Leitstrukturen kann seitens der UNB nicht nachvollzogen werden	nen ggf. vorhandene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG berücksichtigt werden.
		Im Umweltbericht wird unter dem Punkt 5.2.4 (S 121) auf das Erfordernis eines Ausgleiches hingewiesen und in diesem Zusammenhang auf das Gutachten verwiesen. Eine Gewichtung des Schutzgutes Wald findet nicht statt. Wie bereits kritisiert findet der Wald in dieser Planung keine raumbedeutsame Gewichtung.	Die grundsätzliche Gewichtung der Samtgemeinde zwischen Wald und Windenergie wird in der Begründung dargelegt. Die Begründung wird dazu redaktionell geschärft.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	In der Windpotenzialanalyse zum LROP wird nur ein Teilbereich der Flache als mögliche. Vorrangflache Windenergie ausgewiesen Diese wird mit einem Konfliktrisikowert von 1 dargestellt Teilbereich 3 Eine Vorbelastung ist durch die nördlich verlaufende BAB 31 gegeben. Zwischen der Autobahn und dem Teilbereich groozt ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		geben. Zwischen der Autobahn und dem Teilbereich grenzt ein naturschutzfachlich wertvoller Waldbereich mit Alteichen und entsprechendem Habitatpotenzialen an. Aufgewertet wird der Bereich auch durch die Elleringsbecke. Dieser lineare Biotopverbund ist ein hochwertiger Lebensraum für viele Waldarten, wie z.B. der Bechsteinfledermaus. Dieser wirkt ebenfalls auf das Plangebiet.	Der Teilbereich 3 ist gem. Waldgutachten überwiegend mit Nadelbäumen wie Kiefer, Fichte und Douglasie bestanden.
		Innerhalb des Plangebietes wurden bereits Maßnahmen zum Nachteil des Waldes und seinen ökologischen Funktionen durchgeführt. So wurden als mögliche Aufstellflächen für die sieben geplanten Windenergieanlagen Freiflächen geschaffen. Die untere Waldbehörde sieht auf diesen Kahlschlagsflächen den Tatbestand der illegalen Waldumwandlung als erfüllt an. Um hier eine Waldumwandlung in Aussicht stellen zu können, ist eine Wiederherstellung des legalen Zustandes notwendig.	Die Samtgemeinde Schüttorf hat keine Kenntnis darüber, dass die angesprochenen Kahlschlagflächen für die Planung von Windenergieanlagen (vorausschauend) angelegt wurden. Vielmehr können sich diese aus der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bearbeitung ergeben haben bzw. aufgrund von Schädlingsbefall und/oder Windwurf. Aus Sicht der Samtgemeinde ist der Bereich weiterhin rechtlich als Wald einzustufen und bei der Waldumwandlung als Wald einzustellen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Auch wurden im Vorfeld die Wege ausgebaut. Diese haben eine Breite von bis zu 12 m (siehe Gutachten). Diese Maßnahmen haben Auswirkungen auf die Bemessung der Wertigkeit. Dementsprechend werden diese Flächen in dem Gutachten mit einer sehr geringen Wertigkeit eingestuft. Die Freiflächen als Waldwiese mit einer Wertigkeit von 1,7 und Wildacker mit einer Wertigkeit von 1,2 Die befestigten Wege nur mit einer Wertigkeit von 1 (geringste Wertigkeit). Die ursprüngliche Wertigkeit dieser Flächen hatte allerdings wesentlich höher eingestuft werden müssen. Hier ist zu prüfen, ob in der nachgelagerten Abhandlung der Eingriffsbilanzierung auf eine Worst-Case-Betrachtung in Bezug auf die Waldflachen und dem Arteninventar zurückzugreifen ist.	s.o. Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan und der damit in Verbindung stehenden Notwendigkeit der Waldumwandlung führt der vom LK angesprochene Sachverhalt zu keiner anderen Sachlage. Auch die derzeit nicht mit Wald bestandenen Bereiche sind rechtlich als Wald zu werten und müssen bei einer Waldumwandlung eingestellt werden. Für die Ermittlung der Waldwertigkeiten werden die Einzelwertigkeiten zusammengezählt und das arithmetische Mittel gebildet. Dies liegt für den Teilbereich 3 bei 2,1 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Der sich daraus ergebende mittlere Kompensationsfaktor beträgt 1,35. In die Bewertung wurden über 80 Teilflächen eingestellt. Es erscheint fraglich, ob die Erhöhung der Wertigkeit einer Teilfläche grundsätzlich zu einer höheren Gesamtwertigkeit und damit eines höheren Kompensationsfaktors führt. Im Allgemeinen zählen auch nicht mit Bäumen bestandene Teilbereiche eines Wal-
			des wie z.B. Tümpel, Wiesen, Lichtungen zum Wald. Grundsätzlich liegt dies im Ermessen des Waldgutachters, wie diese in ihren Wertigkeiten zu beurteilen sind. Bei der Bemessung des Waldkompensationsfaktors kommt die Waldumwandlung zum Tragen. Erst danach greift die Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf Versiegelungen des Bodens.
		Die Windpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen hat diesen Teilbereich mit dem Konfliktrisikowert 4 eingestuft. Hier wird von einer Realisierungswahrscheinlichkeit von nur 20 % ausgegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Teilbereich 4 Wie bereits oben beschrieben, findet auch hier keine Gewichtung der Waldflachen statt. Eine Schonung der Waldflachen wurde der Windenergie voraussichtlich nicht entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Flächennutzungsplanung sind daraus nicht ableitbar.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Hinweis Waldbrandgefahr Die WEA im Wald stellen eine erhöhte Waldbrandgefahr dar. Die Wälder im Landkreis der Grafschaft Bentheim hatten in den vergangenen Jahren während der Sommermonate unter teils starker Trockenheit zu leiden, so dass regelmäßig die "Zeit besonderer Brandgefahr" laut Waldbrandverordnung festgestellt wurde. Es ist zu prüfen, ob im Falle eines Brandes der WEA eine Brandbekämpfung erfolgen kann. Hierzu soll ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden, in dem die Löschwasserversorgung als zentraler Punkt berücksichtigt werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Wenn ein Windrad im Wald in Brand gerät heißt das nicht, dass es zu einem Waldbrand kommt. Windradgondeln bieten die Möglichkeit, vollautomatische Feuerlöschsystem zu installieren. Die Installation solcher Feuerlöschsysteme ist derzeit nicht vorgeschrieben. Je nach Anwendungsfall können unterschiedliche Systeme installiert werden. Aus Hersteller Dokumenten geht hervor, dass innerhalb von 10 Sekunden das Löschkonzentrationsniveau erreicht werden kann. Wenn die Anlage auslöst, kann zudem ein Gefahrenmanagement System in Echtzeit den Vorfall melden. So ist die örtliche Feuerwehr schnell informiert, die dann eventuell herunterfallende brennende Teile ablöschen kann, bevor ein Waldbrand entsteht.
		Aus Sicht der Abteilung Umwelt (Wasser und Boden) nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die Planungen der Stadt Schüttorf bestehen aus Sicht der Abteilung Umwelt keine grundlegenden Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen (Gewässerkreuzungen, Grundwasserhaltungen) direkt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu beantragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
		Aus Sicht des Immissionsschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Unter Ziffer 4 12 der Entwurfs-Begründung wird auf den Flugplatz Rheine-Bentlage eingegangen. Es gibt für den Bereich Ohne einen Antrag auf Vorbescheid, der aufgrund der fehlenden Zustimmung der Bundeswehr abgelehnt wurde. Derzeit ist eine Klage beim OVG Lüneburg anhängig. Das Verfahren ruht derzeit, da der F-Plan aufgestellt wird. Zwischen Samtgemeinde und Bundeswehr wird derzeit versucht, hinsichtlich einer Zustimmung der Bundeswehr zu geplanten Windenergieanlagen Einvernehmen herzustellen. Dies soll im F-Plan festgehalten werden. Von daher kann ich der Begründung in diesem Punkt nicht zustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der derzeitige Sachverhalt in der Begründung ergänzt.
		Aus Sicht des Denkmalschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o g Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung	Teilbereich 1 "Engden/Quendorf	
	Landkreis Grafschaft Bentheim	Das Plangebiet weist laut digitaler Bodenkarte 1 50000 (BK50) insgesamt kein besonderes archäologisches Potenzial auf. Nicht aus dem Areal selbst, aber z B nordöstlich und westlich davon wurden in der Vergangenheit bei Begehungen Flintartefakte geborgen (Drievorden, FStNr 10 und Quendorf, FStNr 39). Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist daher ganz besonders zu beachten. Auf eine archäologische Prospektion oder Begleitung der Erdarbeiten kann hier aber verzichtet werden.	Die nebenstehenden Inhalte sind bereits in der Begründung und im Umweltbericht enthalten.
		Teilbereich 2 "Schüttorf, östlich Schüttorf"	
		Weist laut BK50 ein unterschiedliches archäologisches Potenzial auf. Unmittelbar nördlich des Areals befindet sich ein denkmalgeschützter vorgeschichtlicher Grabhügel (Samern, FStNr 2), nordöstlich davon wurden Flintartefakte geborgen (Salzbergen, FStNr 7). Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss auch im nördlichen Drittel des Plangebietes gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospektionen und /oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten sowie den Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen.	Die nebenstehenden Inhalte sind bereits in der Begründung und im Umweltbericht enthalten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Teilbereich 3 "Suddendorf / Samern / Ohne "westlich Ohne" Weist laut BK50 ein unterschiedliches, überwiegend aber kein besonders hohes archäologisches Potenzial auf. Lediglich im Nordwesten, in den hoher gelegenen Flachen südlich der Elleringsbecke, ist ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial anzutreffen. In äußersten Nordwesten ist zudem ein Plaggenesch ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Auftragsboden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft altere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört wurden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in den o.g. Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Als Auflage ist mit archäologischen Prospektionen und /oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den Standorten selbst sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. zu rechnen.	enthalten.
		Teilbereich 3 Samern / Ohne, östlich Ohne" Weist laut digitaler Bodenkarte 1 50000 (BK50) insgesamt kein besonderes archäologisches Potenzial auf, Teile davon wurden zudem in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt. Es ist davon auszugehen, dass dabei ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz bereits weitgehend zerstört wurde. Zudem sind uns weder aus den Arealen selbst noch seiner näheren Umgebung archäologische Funde oder Befunde bekannt. Vor diesem Hintergrund kann hier auf eine archäologische Prospektion oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.	enthalten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Ferner sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, NINO-Allee 2, Nordhorn, Tel.: 05921 96 3512 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Aus Sicht der Regionalplanung / Raumordnung des Landkreises Grafschaft Bentheim nehme ich wie folgt Stellung: Die Samtgemeinde Schüttorf beabsichtigt eine Ausweisung von Sondergebietsflächen für Windenergienutzung auf Grundlage einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung für das übrige Samtgemeindegebiet nach bisherigem Windenergierecht. Von den neuen rechtlichen und planerischen Möglichkeiten der isolierten Positivplanung gemäß § 245 e BauGB soll kein Gebrauch gemacht werden. Die bestehende Konzentrationszonenplanung wird nicht einfach durch eine isolierte Neuplanung ergänzt und sie selbst dabei aber unverändert gelassen, sondern die bestehende Konzentrationszonenplanung und das ihr zugrunde gelegte Standortkonzept werden vielmehr insgesamt einer Neubewertung unterzogen und die bisherigen Ausschlussund Abstandskriterien mit harten und weichen Tabukriterien neu festgelegt. Diese aufwendige Vorgehensweise ist nach neuem Windenergierecht nicht mehr erforderlich, aber weiterhin als Alternative planungsrechtlich zulässig Höhenbegrenzungen sind nicht inhaltlicher Bestandteil der Gebietsausweisung, insofern werden die Voraussetzungen, die § 2 WindBG an Windenergiegebiete stellt, erfüllt. Die sog "optisch bedrängende Wirkung" wird durch die Planung nicht ausgelost, die Vorgabe "2 H" gemäß § 249 Abs 10 BauGB wird beachtet.	Die nebenstehenden Angaben geben die Planziele wieder.
		Dennoch bestehen im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Planunterlagen Bedenken gegen die Flächennutzungsplan-Änderung, die aus unserer Sicht eine Änderung des Planentwurfs erforderlich machen. Unsere Bedenken betreffen die Teilbereiche 3 und 4 Im Folgenden werden die Bedenken im Einzelnen begründet	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	1. Überplanung einer rechtlich nicht geeigneten bzw. unzulässigen Fläche Der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sieht im Bereich der Potenzialflache N1 (Bestandteil der Teilflache 3) die Überplanung von Waldbereichen zugunsten der Windenergienutzung vor. Diese Überplanung kann nur erfolgen, wenn rechtlich der Wald weicht. Hierzu ist es erforderlich, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens von der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt wird. Nur soweit eine solche Waldumwandlungsgenehmigung für die von der Kommune vorgesehene Flache grundsätzlich denkbar und nicht völlig unrealistisch ist, besteht die Möglichkeit zur Fortsetzung der Planung. Die Frage nach der Möglichkeit der Waldumwandlungsgenehmigung ist völlig unabhängig davon, ob der Wald faktisch schon umgewandelt wurde oder nicht Es kommt einzig und alleine darauf an, ob rechtlich eine Waldumwandlungsgenehmigung bereits erteilt wurde oder aber jedenfalls erteilt werden konnte. Sollte eine Waldumwandlungsgenehmigung aber ausgeschlossen oder völlig unrealistisch sein, wurde ein Planungshindernis bestehen, da gemäß § 1 Abs 3 BauGB eine Bauleitplanung nicht erfolgen darf, wenn diese gar nicht umgesetzt werden konnte.	Ein Waldgenehmigungsverfahren stellt grundsätzlich ein selbständiges Genehmigungsverfahren dar, das in der Zuständigkeit der unteren Waldbehörde liegt. Gemäß § 8 (2) NWaldLG besteht eine landesrechtliche Ausnahme von der Genehmigungspflicht, wenn die Maßnahme aufgrund einer Baugenehmigung erforderlich wird. Wird für die Errichtung einer Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, erfasst diese über die Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG auch die erforderliche Baugenehmigung. Über die Waldumwandlung wird dann im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BlmSchG entschieden und die entsprechende Waldbehörde beteiligt. Auf Ebene eines Flächennutzungsplanes kann eine Waldumwandlung nicht beantragt und somit genehmigt werden, da kein konkreter Flächenbezug gegeben ist; eine Waldumwandlung kann bestenfalls in Aussicht gestellt werden. Aus den vorliegenden Waldgutachten ist nicht ersichtlich, dass bei den zur Rede stehenden Waldflächen hochwertige Waldfunktionen betroffen wären, die einer Waldumwandlung grundsätzlich entgegenstehen würden. Auch handelt es sich bei den zur Rede stehenden Waldbereichen nicht um historische Waldstandorte. Weitere Ausführungen siehe unten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Eine Genehmigung auf Waldumwandlung für den Bereich der Potenzialflache N1 liegt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme (April 2024) nicht vor. Durch den Flächeneigentümer sind hier ohne vorherige Anzeige beim Landkreis flachendeckende Rodungen bzw. Kahlschlage erfolgt. Damit ist die faktisch bereits vollzogene Waldumwandlung (formell) illegal und kann auch nachträglich nicht mehr legitimiert werden. Die gerodeten Flachen sind vom Landkreis folgerichtig unverzüglich mit einer Wiederaufforstungsverfugung gemäß § 8 Abs 7 NWaldG belegt worden. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob eine Genehmigung nach § 8 Abs 3-Abs 5 NWaldG überhaupt erteilt werden kann. Sollte eine Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens von der zuständigen Behörde nicht erfolgen oder zumindest in Aussicht gestellt werden, wäre die Samtgemeinde aus § 1 Abs 3 BauGB gehindert, ihre Planung im Bereich der Potenzialflache N1 fortzusetzen.	Auf Ebene eines Flächennutzungsplanes kann eine Waldumwandlung nicht beantragt und somit genehmigt werden, da kein konkreter Flächenbezug gegeben ist; eine Waldumwandlung kann bestenfalls in Aussicht gestellt werden. Ggf. gerodete Waldflächen sind im Rahmen einer Waldumwandlung faktisch als Wald einzustellen; der Umstand einer ggf. erfolgten Waldentfernung steht einer Waldumwandlung grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr sind die Maßgaben des Waldgesetzes heranzuziehen, nach denen gem. § 8 NWaldLG eine Genehmigung zur Waldumwandlung erfolgen kann, wenn 1. die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und 2. die in Nr. 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen [] das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Aus den vorliegenden Waldgutachten ist nicht ersichtlich, dass bei den zur Rede stehenden Waldflächen hochwertige Waldfunktionen betroffen wären, die einer Waldumwandlung grundsätzlich entgegenstehen würden. Es handelt sich hierbei auch nicht um historische Waldstandorte. Ggf. entfernter Wald ist im Rahmen einer Waldumwandlung wie Wald zu werten. Insofern ist die Frage, ob Wald illegal oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entfernt wurde nicht Gegenstand des vorliegenden Teilflächennutzungsplans.
		Zusammengefasst Der Samtgemeinde Schüttorf ist es im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit rechtlich nicht möglich, eine Bauleitplanung zu betreiben, bei der von vorneherein ersichtlich ist, dass sich diese bis auf Weiteres nicht umsetzen lasst Auf die Potenzialflache N1 trifft diese Eigenschaft nach derzeitigem Erkenntnisstand zu, da eine Waldumwandlungsgenehmigung bislang nicht vorliegt Daher ist von der Samtgemeinde entweder mit der zuständigen Stelle abzustimmen, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung bis zum Feststellungsbeschluss über den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie noch erfolgt bzw. verbindlich in Aussicht gestellt wird oder die Potenzialflache N1 im Rahmen einer Planüberarbeitung aus der Teilflache 3 herauszunehmen und von einer Ausweisung als "Sonderbauflache für Windenergieanlagen und im Übrigen Flachen für Wald" auszunehmen.	Aus Sicht der Gemeinde kann eine Waldumwandlungsgenehmigung auf Ebene eines Flächennutzungsplanes nicht erteilt werden, da kein Flächenbezug gegeben ist. Eine Waldgenehmigung kann auf Ebene des FNP jedoch in Aussicht gestellt werden. Gem. § 8 (2) NWaldLG besteht eine landesrechtliche Ausnahme von der Genehmigungspflicht, wenn die Maßnahme aufgrund einer Baugenehmigung erforderlich wird. Wird für die Errichtung einer Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, erfasst diese über die Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG auch die erforderliche Baugenehmigung. Über die Waldumwandlung wird dann im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BlmSchG entschieden und die entsprechende Waldbehörde beteiligt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Sollte die Samtgemeinde dennoch die aktuell vorliegende Planänderung ohne vorliegende Waldumwandlungsgenehmigung politisch beschließen und in der Folge der Teil-Flächennutzungsplan beim Landkreis als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, musste die Genehmigung nach § 6 Abs 2 BauGB versagt werden Dies ist aus unserer Sicht zwingend, da 1. der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen wäre und 2. der Flächennutzungsplan sonstigen Rechtsvorschriften (hier § 8 NWaldG) widerspräche.	Im Vorfeld des Flächennutzungsplanverfahrens ist ein Standortkonzept Windenergie unter Betrachtung des gesamten Samtgemeindegebietes erstellt worden. In Karte 6 dieses Konzeptes sind die verbliebenen Potentialflächen für Windenergie nach Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien dargestellt. Diese Flächen sind im Anschluss einer detaillierteren Bewertung unterzogen worden. Insbesondere sind dabei festgesetzte militärische Höhenbeschränkungen (Nordhorn Range), Einschränkungen durch Störfallbetriebe (ehem. Munitionsdepot der Bundeswehr) sowie die realistische Anordnung von mind. 3 Windkraftanlagen des vorgegebenen Prototyps (H=200 m) berücksichtigt worden. In der Karte 7 Standortkonzeptes sind die danach verbliebenden Potentialflächen für Windenergie markiert (= gelbe Flächen).
			Vor dem Hintergrund der gesetzlich festgesetzten, zu erreichenden Teilflächenziele für den Landkreis Grafschaft Bentheim aus dem Wind-an-Land-Gesetz von 1,28 % der Landkreisfläche in 2032 sowie der sich daraus ergebenden "Schicksalsgemeinschaft" aller Kommunen im Landkreis zur Erreichung dieser Ziele, hat sich die Samtgemeinde Schüttorf entschieden, alle o.g. verbliebenen, in Karte 7 gelb markierten Potentialflächen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind zu überführen.
			Weiterhin ist insbesondere bei der Inanspruchnahme von Waldflächen der neue § 2 Erneuerbare Energien-Gesetz 2023 zu beachten, welcher u.a. für die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WEA) ein überragendes öffentliches Interesse vorgibt. Diese Gesetzesvorgabe verlangt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden müssen. Das bedeutet, dass dieser Belang vor die "Abwägungsklammer" gezogen wird und nur durch atypische Einzelfälle (besonders herausragende Schutzgüter) ausgebremst werden kann.
			Durch die erstellten Waldgutachten für die Teilbereiche 2 und 3 wird nach Auffassung der Samtgemeinde Schüttorf eindeutig dargelegt, dass die o.g. atypischen Einzelfälle in Form von besonders herausragenden Schutzgütern hier nicht vorliegen, da keine besonderen Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen der untersuchten Waldgebiete festgestellt werden konnten, sondern mit den Wertstufen 2,2 in Tb 2 sowie 2,1 in TB 3 lediglich knapp durchschnittliche Wertstufen ermittelt worden sind.
			Eine Waldumwandlung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht erforderlich.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	2. <u>Unzureichende Berücksichtigung militärischer Belange</u> Das Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird tangiert von zwei militärischen Standorten Dem Luft/Bodenschießplatz Nordhorn Range und dem militärischen Flugplatz Rheine-Bentlage. Der <u>Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn Range</u> ist das größte von der Luftwaffe genutzte Übungsgelände in Deutschland und im Stationierungskonzept der Bundeswehr auch zukünftig vorgesehen Eine langfristige Nutzung des Truppenübungsplatzes muss - nach erfolgter Aufgabe aller übrigen Luft- /Bodenschießplatze in Deutschland - als wahrscheinlich angesehen werden. Das Gebiet sowie der An- und Abflugbereich liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 37 A/B, das zu Einschränkungen für die zivile Luftfahrt und bei der Errichtung hoher baulicher Anlagen fuhrt. Die Samtgemeinde hat im Rahmen des Standortkonzeptes für Windenergienutzung folgerichtig die innerhalb des nördlichen Samtgemeindegebietes ermittelten Potenzialflachen nicht in den Teilflächennutzungsplan überführt. Die Planung steht im Einklang mit den militärischen Belangen.	Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Bundeswehr die folgende Stellungnahme abgegeben: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich in einem Jettiefflugkorridor liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und gem. § 14 Luftverkehrsgesetz im Bauschutzbereich gem. §12 (3) Ziffer 2 a und 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Rheine im An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / Nordhorn Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung ergänzt. Die Belange des Militärs sind durch Berücksichtigung eines Tabukorridors ausreichend gewürdigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Bezüglich des militärischen Flughafens Rheine-Bentlage wird in der Planbegründung ausgeführt, dass nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr der Teilbereich 4 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans innerhalb des Bauschutzbereiches Flugplatz Rheine-Bentlage liegt und für diesen Bereich die Hindernisfreiheit gemäß der "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Startund Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW" durch Windenergieanlagen nicht mehr gegeben ist. Dennoch wird der Teilbereich 4 in den Teilflächennutzungsplan überführt und dies dadurch begründet, dass eine rechtsverbindliche und konkrete Stellungnahme der Bundeswehr nur im Rahmen eines BImSchG-Antrages oder eines entsprechenden Antrags auf Vorbescheid nach dem BImSchG möglich sei. Dies könne nach Auffassung der Samtgemeinde aber nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, da eine genaue Anlagenkonfiguration nicht gegeben sei. Dieser Abwägung wird seitens des Landkreises nicht gefolgt. Die Samtgemeinde kann es trotz der dargestellten Schwierigkeiten nicht dabei belassen, die Prüfung auf Vollzugsfähigkeit ihrer Planung in Bezug auf bereits erkannte militärische Restriktionen auf die Zulassungsebene zu verschieben. Es fehlt der vorliegenden Planung in Bezug auf den Teilbereich 4 somit die für die Rechtssicherheit erforderliche Vollziehbarkeitsprognose.	Eine rechtsverbindliche und konkrete Stellungnahme der Bundeswehr ist nur im Rahmen eines BlmSchG-Antrages oder eines entsprechenden Antrags auf Vorbescheid nach dem BlmSchG möglich. Da konkrete Anlagenstandorte erst auf der nachfolgenden Planungsebene feststehen, kann eine bereits abschließende Beurteilung nicht auf Ebene des FNP erfolgen. Die Bundeswehr ist beteiligt worden im Rahmen des Verfahrens (vgl. Stellungnahme Nr. 17). Hieraus geht hervor, dass den Teilflächen 2, 3 und 4 aus militärischer Sicht zugestimmt wird (mit ggf. Beschränkungen auf nachgelagerter Ebene). Im Schreiben vom 12.04 werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es können auf Antragsebene möglicherweise/gegebenenfalls Höhenbeschränkungen kommen. Das lässt sich auf FNP-Ebene nicht weiter konkretisieren und ist der nachgeordneten Planung überlassen. Teilbereich 1 ist eine Bestandsdarstellung, hier sind die Einschränkungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zum Repowering zu beachten. Daher verbleibt es bei der bestehenden Darstellung.
		Die "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Januar 2024, deren Ausführungen bezüglich der nachfolgenden Aspekte auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplanen übertragen werden können, führt dazu Folgendes aus [Kapitel 2 1 5, hier zusammenfassend wiedergegeben].	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Auch für militärische Belange gilt Soweit sich Hindernisse für die BlmSchG-Genehmigung bereits auf der Regionalplanungsebene [hier Bauleitplanebene] beurteilen lassen, sind sie bei der Festlegung von Vorranggebieten [hier Sonderbauflachen für Windenergieanlagen] zu beachten Um die Vollziehbarkeit seines Plans annehmen zu können, ist der Träger der Regionalplanung [hier Bauleitplanung] nach der Rechtsprechung verpflichtet, Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) - beispielsweise in Bezug auf Hubschraubertiefflugstrecken, Jetflugstrecken oder sog Mindestfuhrhohen (MVA) - zur künftig zu erwartenden Zulässigkeit von Windenergieanlagen einzuholen Das Referat Infrastruktur 13 des BAIUDBw gibt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Stellungnahmen in Bezug auf die Belange der Bundeswehr ab und prüft ob geplante Windenergiegebiete mit den Interessen der Bundeswehr vereinbar sind Die Stellungnahme des BAIDUBw als TOB ist inhaltlich zu beachten Das Abweichen von der Einschätzung des BAIUDBw ist ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das Genehmigungsverfahren. So hat das niedersächsische OVG beispielsweise in einem Urteil zu einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke [hier analog auf den Bauschutzbereiches des Flugplatzes Rheine-Bentlage anwendbar] ausdrücklich entschieden, dass ihr Korridor grundsätzlich von WEA freizuhalten und deshalb als harte Tabuflache zu werten ist Ein Träger der Regionalplanung [übertragbar auf einen Träger der Bauleitplanung] hat "zumindest den genauen Verlauf des jeweiligen Korridors und die insoweit bestehenden Vorbelastungen ermitteln" und darf "hierauf beruhend dann allenfalls diejenigen Teilflachen überplanen, die nicht in den Korridor auch aus Sicht der Bundeswehr keine Beschränkungen für WEA bestehen" (OVG Lüneburg, Urt. vom 08 02 2022 12 KN 51/20) Können Windenergieanlagen nur bis zu einer bestimmten Anlagenhohe zugelassen werden (z B in Bereichen, in denen die Hindernisfreiheit von Kursführungsmindes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, s. Nr. 17.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Für die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit militärischen Belangen genügt die Planung und Vollziehbarkeitsprognose anhand einer Referenzanlage Ist die Referenzanlage mit militärischen Belangen vereinbar bzw. in Einklang zu bringen, dürfen die Windenergiegebiete planerisch ausgewiesen werden Ist beispielsweise in Bereichen unter MVA im Hinblick auf die zugrunde gelegte Gesamthohe der Referenzanlage keine Bestimmung zur Hohe der baulichen Anlage erforderlich, darf die Flache ohne solche Angaben ausgewiesen und folglich auch angerechnet werden Soweit hingegen nur Anlagen mit einer Hohe kleiner als die Gesamthohe der Referenzanlage zugelassen werden konnten, bleiben dem Planungsträger, um die Vollziehbarkeit der Planung annehmen zu können, folgende Optionen a) Nur für Vorranggebiete [hier Sonderbauflachen] unter MVA-Bereichen wird eine Referenzanlage mit einer niedrigeren Gesamthohe als für Vorranggebiete [hier Sonderbauflachen] außerhalb von MVA-Bereichen zugrunde gelegt Die Betroffenheit von Teilen des Planungsraums durch MVA stellt ein sachgerechtes Unterscheidungskriterium dar (Erläuterung hierzu siehe unten) Voraussetzung ist ferner, dass diese niedrigere Referenzanlage ebenfalls wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist	Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich allgemein auf den Umgang mit militärischen Belangen und wurden im Zuge der Abstimmungen zum Standortkonzept sowie der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.
		 b) Ausweisung der von MVA betroffenen Flachen mit einer Höhenbeschränkung Die Festlegung von Höhenbe- schränkungen ist planungsrechtlich zulässig, führt aber dazu, dass die betroffenen Flachen nicht für das Errei- chen des Flächenziels des Landkreises gemäß NWmdG angerechnet werden können Auch hier ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein marktwirtschaftli- cher Betrieb der Anlage möglich ist c) Verzicht auf die Flächenausweisung 	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	Die Samtgemeinde argumentiert, eine Stellungnahme der Bundeswehr könne nicht eingeholt werden, da eine genaue Anlagenkonfiguration nicht gegeben sei In der Tat kann die am Ende des Planungs- und Genehmigungsprozesses zu errichtende Anlage heute im Detail noch nicht bekannt sein. Diese Kenntnis ist für die Einholung einer Stellungnahme der Bundeswehr aber gar nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dazu - wie oben beschrieben - eine Referenzanlage zugrunde zu legen. Die Rechtsprechung lasst zu, anstelle einer konkreten Anlage mit einer Referenzanlage zu planen und die Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen allein auf Basis der Referenzanlage zu treffen (ohne Referenzanlage mussten einzuhaltende Abstande zu anderen Nutzungen auf Grundlage von konkreten Anlagentypen, konkreten Anlagenhohen, der Anzahl der Windenergieanlagen, konkreten Gegebenheiten vor Ort usw. für jede einzelne Flache bestimmt werden, was auf Planungsebene in aller Regel nicht bekannt und daher unmöglich ist)	Diese Argumentation führt ins Leere. Eine Referenzhöhenanlage ist natürlich bekannt und als Grundlage für das Standortkonzept herangezogen worden. Jedoch sind die konkreten Anlagenstandorte auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben. Auch die Höhe der Anlagen können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene davon abweichen. Die Bundeswehr gibt rechtsverbindliche und konkrete Stellungnahmen nur im Rahmen eines BlmSchG-Antrages oder eines entsprechenden Antrags auf Vorbescheid nach dem BlmSchG heraus. Im Schreiben vom 12.04.2024 hat die Bundeswehr keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es können auf Antragsebene möglicherweise/gegebenenfalls Höhenbeschränkungen kommen. Das lässt sich auf FNP-Ebene nicht weiter konkretisieren und ist der nachgeordneten Planung überlassen. Dazu wird ausgeführt, dass der Teilbereich 1 mit seinen Bestandsanlagen zu-nächst auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Windenergiestandort gesichert wird. Ein mögliches Repowering der Bestandsanlagen ist in § 16b BlmSchG geregelt. Die Aufgabe des FNP ist nicht, eine Abwägung möglicher Standorte für ein Repowering vorzunehmen. Vielmehr wurde auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen, dass ein ggf. stattfindendes Repowering auch in den zentral innerhalb des Teilbereiches 1 vorhandenen Waldbereichen möglich werden könnte. Im Zuge der konkretisierenden Planung ist im Rahmen eines Repowerings eine Standortabwägung vorzunehmen.
		Es wird davon ausgegangen, dass die obengenannten Optionen b und c für die Samtgemeinde keine erstrebenswerten Optionen darstellen Diese lagen auch nicht im Interesse des Landkreises (der Landkreis strebt im Hinblick auf die Energiewende und die Erreichung seiner Flächenziele eine Ausweisung möglichst vieler raum- und umweltvertraglicher Windenergieflachen im Kreisgebiet bei gleichzeitiger Sicherstellung ihrer vollen Anrechenbarkeit gemäß WindBG an). Daher wird der Samtgemeinde zur Durchführung einer rechtssicheren Vollziehbarkeitsprognose die Option a dringend empfohlen. Hierzu wird noch einmal die "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Januar 2024, deren Ausführungen bezüglich der nachfolgenden Aspekte auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplanen übertragen werden können, zitiert [Kapitel 2 2 1].	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	"Der Planung wird häufig eine einheitliche Referenzanlage für den gesamten Planungsraum zugrunde gelegt [wie durch die Samtgemeinde auch korrekt durchgeführt]. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die durch Rechtsprechung bestätigte Befugnis zur Typisierung schließt nicht aus, dass bei sachgerechten Unterscheidungsmerkmalen mehr als eine Referenzanlage je Planungsraum zulässig und vielleicht sogar notwendig sein kann Bei sachgerechten Unterscheidungsmerkmalen (Willkürverbot) kann bestimmten Vorranggebieten [hier Sonderbauflachen] auch eine andere Referenzanlage als anderen Vorranggebieten [hier Sonderbauflachen] zugrunde gelegt werden. Wählt der Plangeber ein solch differenziertes Vorgehen, so ist die jeweilige Referenzanlage konkret für das jeweilige Windenergiegebiet bzw. die jeweiligen Windenergiegebiete zu bestimmen Im Ergebnis ist aber zu beachten, dass jedem Windenergiegebiet eine konkrete Referenzanlage zu Grunde gelegt wird. Wesentlich ist, dass die gewählten Referenzanlagen jeweils fehlerfrei bestimmt werden und durch die Planbegründung getragen werden. " Es kann festgehalten werden, dass die aktuell vorgelegte Planung in Bezug auf die Nicht- Berücksichtigung der militärischen Aspekte der geltenden Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. vom 08 02 2022 12 KN 51/20, siehe oben) widerspricht. Die Samtgemeinde sollte daher im Interesse der Umsetzbarkeit des Teilbereichs 4 und im Interesse der Rechtssicherheit ihrer gesamten Flächennutzungsplanung eine gesonderte Referenzanlage für den Teilbereich 4 definieren, welche 1. vollumfänglich mit militärischen Belangen (Hindernisfreiheit) vereinbar und 2. wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist. Diese gesonderte Referenzanlage ist allen vier Sonderbauflachen des Teilbereichs 4 zuzuordnen, wohingegen die in den Planunterlagen bereits korrekt definierte Referenzanlage den Sonderbauflachen der übrigen Teilbereiche zuzuordnen ist. Eine Höhenbeschränkung ist durch diese Herangehensweise für keine der Sonderbauflachen (auch nicht für die des Teilbereichs 4) erforder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Schüttorf hat für das Gemeindegebiet eine einheitliche Referenzanlagenhöhe von 200 m festgelegt. Da es sich um eine Referenzanlagen handelt, sind auf der nachgelagerten Genehmigungsebene die Höhen der tatsächlichen Anlagen variabel. Die Bundeswehr wurde umfangreich und der Planungsebene gemäß am Planverfahren beteiligt und hat die ihr möglichen Aussagen getroffen. Ohne die Angabe einer maximal zulässigen Höhe aus Sicht der Bundeswehr hält die Samtgemeinde am gewählten Vorhaben einer einheitlichen Höhe von 200 m der Referenzanlage für alle Teilbereiche fest.



	Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnanme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
zuge der Ausgangsplanung durch die Zugrundelegung einer weiteren (niedrigeren) Referenzanlage für den Teilbereich 4 berührt werden) und einer erneuten Abwägung ist dann prognostisch festzustellen, ob die Referenzanlage im Teilbereich 4 voraussichtlich genehmigungsfähig ist und somit die dortigen vier Sonderbauflächen grundsätzlich vollziehbar sind und damit ausgebene gemaß am Planverfahren beteiligt und nat die ihr moglichen getroffen. Ohne die Angabe einer maximal zulässigen Höhe aus Sicht de wehr hält die Samtgemeinde am gewählten Vorhaben einer einheitlichen 200 m der Referenzanlage für alle Teilbereiche fest. Im Schreiben vom 12.04 wurden keine grundsätzlichen Bedenken seiten deswehr vorgebracht. Es können auf Antragsebene möglicherweise/gege	1	Landkreis Grafschaft	forderlich wird, um die Bundeswehr erneut zum neugefassten Teilbereich 4 zu beteiligen und auch deswegen, da die Grundzuge der Ausgangsplanung durch die Zugrundelegung einer weiteren (niedrigeren) Referenzanlage für den Teilbereich 4 berührt werden) und einer erneuten Abwägung ist dann prognostisch festzustellen, ob die Referenzanlage im Teilbereich 4 voraussichtlich genehmigungsfähig ist und somit die dortigen vier Sonderbauflächen grundsätzlich vollziehbar sind und damit ausgewiesen werden dürfen. Dann kann davon ausgegangen werden, dass die Auswahl und Abgrenzung der Sonderbauflachen in Teilbereich 4 ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollte sich herausstellen, dass die Referenzanlage für den Teilbereich 4 wegen Einwande der Bundeswehr nicht genehmigungsfähig ist, können die vier Sonderbauflachen so nicht ausgewiesen werden. Die Samtgemeinde kann dann entweder eine (nochmals) niedrigere Referenzanlage, die mit den militärischen Belangen konform ist, festlegen - vorausgesetzt jedoch, dass diese gleichzeitig wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist oder musste, falls dies in Kombination nicht möglich ist, auf die Sondergebietsausweisungen im Teilbereich 4 gänzlich verzichten. Was die Samtgemeinde allerdings nicht kann, ist, diese Abwägung auf die Zulassungsebene zu verschieben. Es wäre ein eindeutiger Planungs- und Abwägungsfehler, ausgerechnet einen so gewichtigen und durchschlagenden Aspekt wie militärische "Tabuzonen" in der Flächennutzungsplanung ungeprüft im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bundeswehr wurde umfangreich und der Planungsebene gemäß am Planverfahren beteiligt und hat die ihr möglichen Aussagen getroffen. Ohne die Angabe einer maximal zulässigen Höhe aus Sicht der Bundeswehr hält die Samtgemeinde am gewählten Vorhaben einer einheitlichen Höhe von 200 m der Referenzanlage für alle Teilbereiche fest. Im Schreiben vom 12.04 wurden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Bundeswehr vorgebracht. Es können auf Antragsebene möglicherweise/gegebenenfalls Höhenbeschränkungen kommen. Das lässt sich auf FNP-Ebene nicht weiter konkretisieren und ist der nachgeordneten Planung überlassen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	3. Nicht-Anwendbarkeit von § 6 WindBG In der derzeitigen Planfassung fehlt den Sonderbauflachen des Teilbereichs 4 - wie zuvor erläutert - die für die Rechtssicherheit erforderliche Vollziehbarkeitsprognose. Ein weiterer wichtiger Aspekt - neben der dadurch gegebenen Klageanfälligkeit der Planung - kommt noch hinzu. Die vier betroffenen Sonderbauflachen entsprechen aufgrund der nicht nachgewiesenen Vollziehbarkeit nicht einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr 1 WindBG. Damit können im Zulassungsverfahren gemäß Blm-SchG die Erleichterungen des § 6 WindBG nicht genutzt werden (denn diese sind nur auf Windenergiegebiete gemäß Legaldefinition im WindBG anwendbar) und eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Umweltprüfung sind dort durchzufuhren. Überdies kann eine Anrechenbarkeit der Sonderbauflachen auf das durch den Landkreis zu erreichende Flächenziel gemäß NWindG nicht erfolgen. Beides durfte nicht im Sinne der Samtgemeinde und des Projektierers sein.	zur übergeordneten Steuerung der Flächen aufgestellt wird. Flächennutzungspläne unterliegen nicht der Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Vorhabens. Die Anrechenbarkeit von Flächen für die Windenergie für das darzustellende Teilziel ist Aufgabe der Raumplanungsbehörden, hier der Landkreis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		4. Einreichung von GIS-Daten Im Rahmen der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans hat der Landkreis nach neuem Windenergierecht auch zu prüfen, in welchem Umfang die zur Ausweisung vorgesehenen Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde auf das Windenergie-Flächenziel des Landkreises gemäß NWindG in Verbindung mit dem WindBG anrechenbar sind. Diese Prüfung kann nur anhand von Sondergebietsabgrenzungen geschehen, die im GIS-Format vorliegen. Daher sind diese GIS-Daten von der Samtgemeinde zusammen mit den üblichen Antragsunterlagen für die FNP- Genehmigung vorzulegen (per USB-Stick oder per Mail an bernd_oncken@grafschaft.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die entsprechenden shape-Dateien werden im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Grafschaft Bentheim	5. Fazit Im Ergebnis wird aus Gründen der Rechtssicherheit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans, mithin der gesamten Windenergiesteuerung im Flächennutzungsplan, der Samtgemeinde eine Überarbeitung ihrer Planung unter Zugrundelegung einer zweiten Referenzanlage für den Teilbereich 4 und der Herausnahme der Potenzialflache N1 aus dem Teilbereich 3 (letzteres steht unter Vorbehalt der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung und ist eventuell gegenstandslos) dringend empfohlen.	Dem Fazit wird nicht gefolgt. Die Bundeswehr wurde umfangreich und der Planungsebene gemäß am Planverfahren beteiligt und hat die ihr möglichen Aussagen getroffen. Ohne die Angabe einer maximal zulässigen Höhe aus Sicht der Bundeswehr hält die Samtgemeinde am gewählten Vorhaben einer einheitlichen Höhe von 200 m der Referenzanlage für alle Teilbereiche fest. Im Schreiben vom 12.04 wurden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Bundeswehr vorgebracht. Es können auf Antragsebene möglicher-weise/gegebenenfalls Höhenbeschränkungen kommen. Das lässt sich auf FNP-Ebene nicht weiter konkretisieren und ist der nachgeordneten Planung überlassen.
		Diese Überarbeitung stellt nur einen vergleichsweisen geringen Mehraufwand dar, da sie auf den bestehenden Grundlagen des Standortkonzeptes aufbaut und diese nur aktualisiert, bewahrt die Samtgemeinde aber vor einem rechtlich sehr angreifbaren Flächennutzungsplan (materielle Fehler gefährden die Rechtsgültigkeit sämtlicher Sondergebiete im Flächennutzungsplan sowie die Wirksamkeit der Ausschlusswirkung im gesamten Stadtgebiet, da bisheriges (nicht neues) Windenergierecht Anwendung findet).	Weiterhin ist insbesondere bei der Inanspruchnahme von Waldflächen der neue § 2 Erneuerbare Energien-Gesetz 2023 zu beachten, welcher u.a. für die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WEA) ein überragendes öffentliches Interesse vorgibt. Diese Gesetzesvorgabe verlangt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden müssen. Das bedeutet, dass dieser Belang vor die 'Abwägungsklammer' gezogen wird und nur durch atypische Einzelfälle (besonders herausragende Schutzgüter) ausgebremst werden kann. Durch die erstellten Waldgutachten für die Teilbereiche 2 und 3 wird nach Auffassung der Samtgemeinde Schüttorf eindeutig dargelegt, dass die o.g. atypischen Einzelfälle in Form von besonders herausragenden Schutzgütern hier nicht vorliegen, da keine besonderen Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen der untersuchten Waldgebiete festgestellt werden konnten, sondern mit den Wertstufen 2,2 in Tb 2 sowie 2,1 in TB 3 lediglich knapp durchschnittliche Wertstufen ermittelt worden sind.
		Eine Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in der vorgelegten Fassung kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 10.04.2024	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: West Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit den u. g. betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Die Erdgas Münster ist beteiligt worden und hat keine Bedenken geäußert. Die Euroquarz ist in der Samtgemeinde unbekannt.
		Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster und Euroquarz GmbH, Neuenkirchener Straße 52, 48499 Salzbergen Nachbergbau	Das Bergrecht steht der Planung/ Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
		Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.	
		Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 238 30179 Hannover	Die Exxon Mobile Production wurde am Verfahren beteiligt.
		Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.	Der Verfüllungszustand der Bohrungen ist für die Flächennutzungsplanebene nicht erheblich. Die Lage der Bohrpunkte wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche ("Schlagkreis") mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s. o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
		Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3 11, 04).	Der Hinweis zum sparsamen und schonenden Umgang wird als Grundsatz in der Flächenplanung berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Berg- bau, Energie und Geo- logie	Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes- Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Boden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden zur Kenntnis genommen.
		Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i M 1 50 000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u a zu Suchraumen für schutzwürdige Boden und zu Empfindlichkeiten der Boden Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Such- räume für schutzwürdige Boden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019) Im Plangebiet handelt es sich um folgende Katego- rien	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu schutzwürdigen Böden sind im Umweltbericht bereits enthalten.
		Kategorie	
		Begrabene Podsole	
		Plaggenesch	
		Seltene Boden (statistisch)	
		hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	
		Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1 1, 04) sind Boden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen Schutzwürdige Boden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	Der Hinweis bezieht sich auf die nachfolgende Planungsebene. Wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, kann der Umfang der Betroffenheiten konkretisiert und der Kompensationsbedarf ermittelt werden



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Berg- bau, Energie und Geo- logie	Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver) Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	
		Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden zur Kenntnis genommen.
		In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u a dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z B. die umliegenden Flachen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflachen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Boden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden zur Kenntnis genommen.
		Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Berg- bau, Energie und Geo- logie	Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflachen durch geeignete Maßnahmen (z B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Boden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flachen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschaden zu vermeiden.	nommen.
		Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	nommen.
		Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gern RdErl d MU, d ML, d. MI u d MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass "() grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.	nommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom		Stellungr	nahme		Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Berg- bau, Energie und Geo- logie	Beim Rückbau sind zu zu beachten. Wir wei 4 4 des Windenergiee Arbeitsgemeinschaft	sen hierzu ne erlasses auf d	eben den Ausführ den Leitfaden der	rungen in Kap	Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene und werden zur Kenntnis genommen.
		Gashochdruckleitur Durch das Plangebie erdverlegte Gashoch diesen Leitungen sind cher Bebauung und vhalten sind Bitte bete direkt am Verfahren, nahmen (genauer Letc.) eingeleitet werd ändern, ohne dass ei über dem LBEG gibt vtreiber bekannt sind, Leitungskataster@lbenen erhalten Sie hier. betroffenen Leitunge Tabelle	t bzw. in unm druckleitunge d Schutzstrei on tiefwurzel eiligen Sie de damit ggf. er eitungsverlau en können D s eine gesetz Wenn Ihnen a melden Sie o eg niedersac Die beim LB	nittelbarer Nähe den bzw. Rohrfernifen zu beachten, ndem Pflanzenbeen aktuellen Leite forderliche Abstiruf, Breite des Scher Leitungsbetreizliche Mitteilungsaktuelle Informationese bitte an Edsen.de Weiter EG vorliegenden	leitungen. Bei die von jegli- ewuchs frei zu ungsbetreiber mmungsmaß- chutzstreifens ber kann sich pflicht gegen- onen zum Be- e Informatio- Daten zu den	
		Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungen wurden bereits im Standortkonzept berücksichtigt.
		NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	berote iiii etahasitkanzept beraskolontigt.
		Erdgasfernleitung Emsburen - Hunxe	Thyssengas GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
		Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	
		40" Parallelitg D Wilhemishaven - Hunxe	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
		Erdgastransportleitung 39 Emsburen - Rheine	Gasunie Deutschland GmbH & Co_KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
		Wenn die Beteiligung früherer Planungsver zeitlich keine Veränd Erfordernis einer erne men durch die verfah	rfahren durch erung des Le euten Beteilig	ngeführt wurde u eitungsverlaufs e gung der genannt	nd zwischen- rfolgte, ist die ten Unterneh-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Berg- bau, Energie und Geo- logie	Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	
		Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfugung Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene.
		Baugrund	
		Im Untergrund der Planungsflachen für Windenergieanlagen (Teilbereiche 1 - 4) können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene.
		Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann In den Bereichen der ausgewiesenen Planungsflachen und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt.	Die erforderlichen Gründungsgutachten können erst anhand konkreter Anlagenstandorte fachgerechte Aussagen treffen.
		Formal ist den Planungsflächen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 1 - 2 zuzuordnen (gern Erlass des Niedersächsischen Sozialmmisters "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2 1987, AZ: 305 4-24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen sind bezüglich der Erdfallgefahrdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene.
		Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den Planungsbereichen auf den NIBIS Kartenserver Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene. Die erforderlichen Gründungsgutachten können erst anhand konkreter Anlagenstandorte fachgerechte Aussagen treffen.
		Hinweise	
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NWP

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Berg- bau, Energie und Geo- logie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küs- ten- und Naturschutz Haselünner Straße 78 49716 Meppen 10.04.2024	Am 11.03.2024 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben. Darstellung des Sachverhalts	
		Ziel und Zweck der Planung ist es, alle Flächen als Sonderbauflächen, Windenergieanlagen' darzustellen, auf denen Windkraftanlagen grundsätzlich errichtet werden dürfen, d.h. außerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windkraftanlagen i.d.R. unzulässig (Steuerungswirkung).	Die Aussagen geben die wesentlichen Planinhalte wieder.
		Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)	
		Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft	
		Zuständige Ansprechpersonen:	
		- Herr Heuving, Fax: 05931/406-100	
		E-Mail: franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de	
		- und die Unterzeichnerin	
		Anlagen, Grundstücke sowie Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In den betroffenen Bereichen sind weiterhin unsere Belange in folgenden Punkten in den Randbereichen/angrenzend betroffen:	
		Prioritäres Fließgewässer "Wüstegraben" (WK-Name: Eileringsbecke)	Der Wüstegraben befindet sich zwar in Teilbereich 3, wird aber von der Abgrenzur der Sonderbaufläche freigehalten. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlage
		> WRRL-Fließgewässer "Samerottbecke"	(hier bestehen z.T. bereits einige) sind nicht herauszustellen. Der Wüstegraben
		➤ ÜSG "Eileringsbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben"	als prioritäres Gewässer im Umweltbericht bereits enthalten.
			Das ÜSG Eilingsbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben unterteil den Teilbereich in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt. Betroffenheiten werden nicht he ausgestellt. Der Umweltbericht wird um das ÜSG ergänzt.

Hinsichtlich der Samerottbecke und deren kleinfklächigen Verlauf in Teilbereich 4 sind entsprechende Ausführungen bereits im Umweltbericht enthalten.



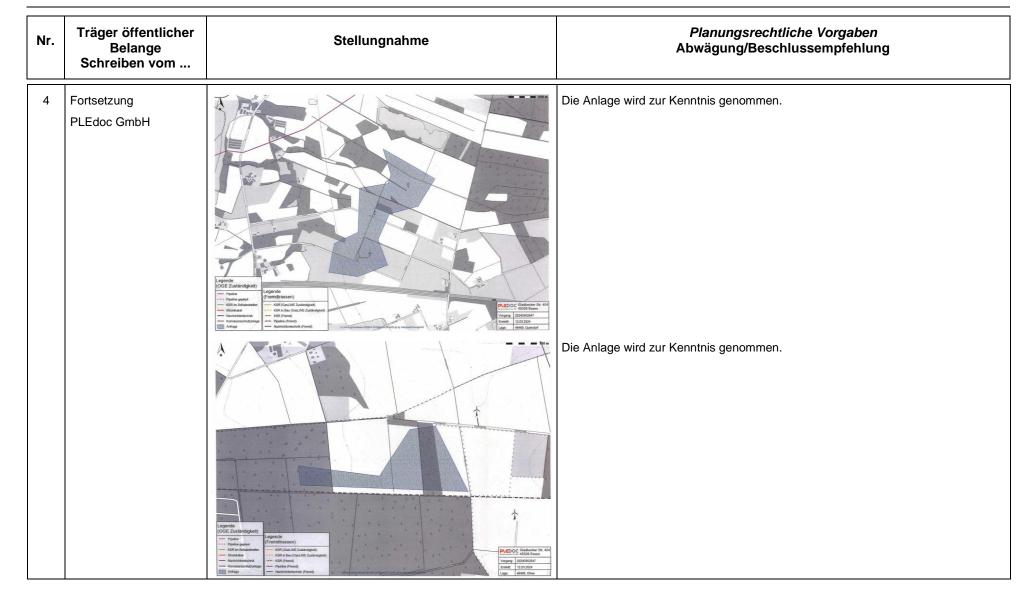
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küs- ten- und Naturschutz	Unseren Unterlagen nach ist weiterhin das Wasserschutzgebiet "Haddorf" betroffen. Da die Entnahmestelle zum Wasserschutzgebiet jedoch in Nordrhein-Westfalen liegt, gehört es nicht zu unserem Dienstgebiet. Dazu ist die Bezirksregierung Münster zu beteiligen. Anmerkung	Teilbereich 4 befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Haddorf (NRW). Dies ist im Umweltbericht bereits dargelegt. Der Anregung wird gefolgt und die die Bezirksregierung Münster wird zur erneuten Auslegung beteiligt.
		Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 6. 3. 2018 - 23-62018 i. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023-21-62018/05-0001 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechperson: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de und poststeile.mep@nlwkn.niedersachsen.de)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Bad Bentheim wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt, s. Stellungnahmen Nr. 1. Der Gewässerkundliche Landesdienst wurde beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
		Wir hängen dieser Stellungnahme ein Merkblatt zum Grundwasserschutz bei Windkraftanlagen mit der Bitte um Beachtung an. Das Merkblatt ist der E-Mail, mit der Sie diese Stellungnahme empfangen haben, angehängt, aber auch hier abrufbar: https://www.umweit.niedersachsen.de/download/112319/Merkblatt_Grundwasserschutz_beim_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_Stand_Oktober_2016pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.
		Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten. Anlage: - Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 09.04.2024	Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der betroffenen Anlagen: Tabelle der Bedriffenen Anlagen: Tabelle der Gregor Pokora (2017)642-18210 Allenessen Tabelle der Gregor (2017)642-18210 Al	Das Nachrichtenkabel befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Ferngaslei tung, die im Rahmen des Standortkonzeptes berücksichtigt wurde.
		Die uns über das BIL-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, Teilbereiche 1 bis 4 mit Darstellung des Nachrichtenkabels, der geplanten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung in dieser Plankopie aufgrund des Kartenmaßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Wir empfehlen, den Verlauf des Nachrichtenkabels und ggf. die geplante Ferngasleitung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.	Das Nachrichtenkabel befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung, die mit den Schutzabständen bereits Bestandteil der Planunterlagen ist.
		Nachrichtenkabel	
		Wie der beigefügten Plankopie zu entnehmen ist, verläuft das Nachrichtenkabel nur im Bereich der angezeigten Sonderbauflächen des Teilbereiches 4. Eine Überschneidung mit diesen Flächen ergibt sich jedoch nicht. Die Sonderbauflächen der Teilbereiche 1 bis 3 werden von dem Nachrichtenkabel nicht berührt. Wir erheben gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie in der uns angezeigten Form bzgl. des Nachrichtenkabels keine grundsätzlichen Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Im Entwurf zur Begründung wird unter Punkt 5.2 auf unser Bezugsschreiben vom 05.04.2023 hingewiesen. Mit den hier gemachten Aussagen sind wir einverstanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

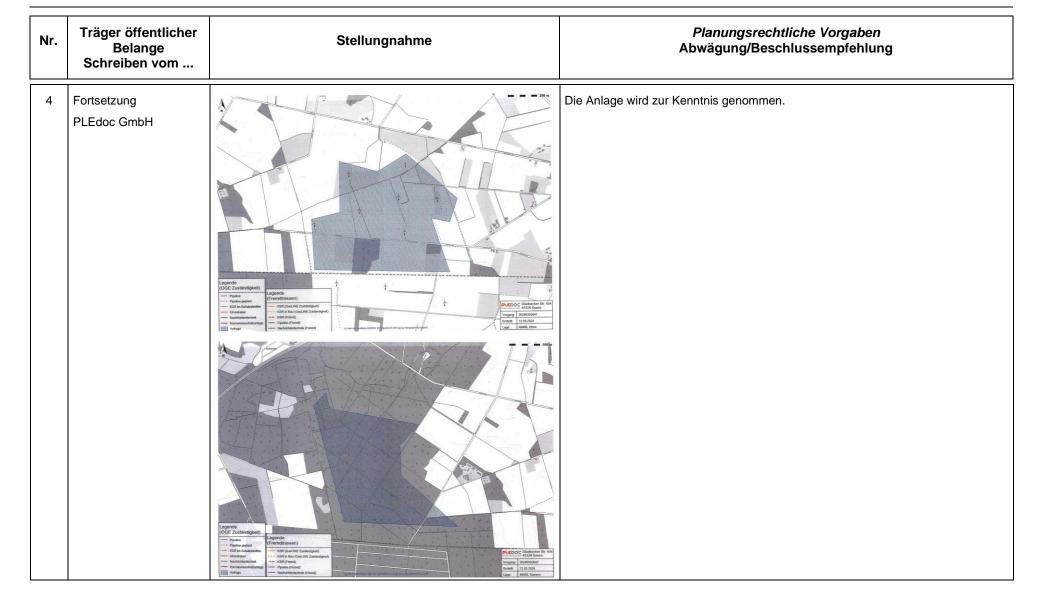
machten Aussagen sind wir einverstanden.



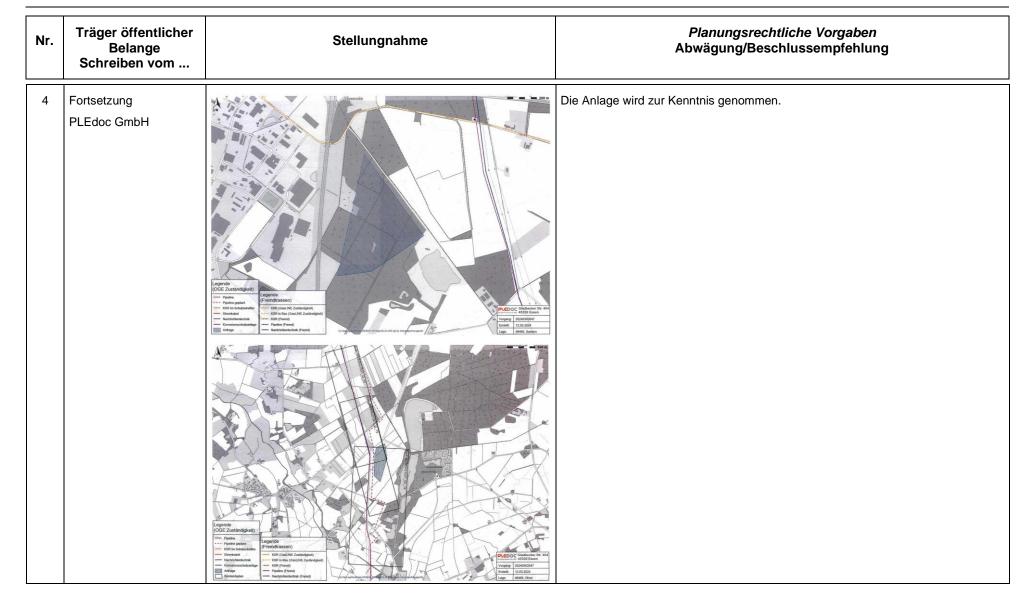
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung PLEdoc GmbH	Ferner ist der Begründung unter Punkt 2.3.1 und dem Umweltbericht unter Punkt 7.3.3.2 zu entnehmen, dass die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung etwaiger planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Bitte teilen Sie uns zu gegebenem Zeitpunkt die Lage der planexternen Ausgleichsflächen mit. In der Anlage übersenden wir auch das Merkblatt der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und /oder in der Nähe von Nachrichtenkabeln der OGE zu beachten. Geplante Ferngasleitung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiterführenden Planungen beachtet. Sollten sich Betroffenheiten ergeben, werden die Grundstückseigentümer selbstverständlich beteiligt. Das Merkblatt liegt der Samtgemeinde vor.
		Zur Vermeidung von Konflikten im Hinblick auf die spätere Verlegung der geplanten Ferngasleitung, deren Trasse die Sonderbauflächen des Teilbereiches 4 kreuzt bzw. an deren Außengrenzen entlangführt, bitten wir um direkte Abstimmung mit dem in der Tabelle der betroffenen Anlagen aufgeführten Beauftragten, Herrn K	Die geplante Leitung verläuft randlich der Teilflächen des Teilbereiches 4. Der geplante Leitungsverlauf ist durch keinen Verfahrensschritt eingeleitet oder gesichert. Für die geplante Ferngasleitung ist ein Schutzstreifen von 10 m angegeben. Im Rahmen des Verfahrens nach BlmSchG kann, wenn die Anlagenstandorte konkretisiert werden, der geplante Leitungsverlauf mit Schutzabständen berücksichtigt werden. Der Hinweis wird für die nachgeordnete Genehmigungsebene zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



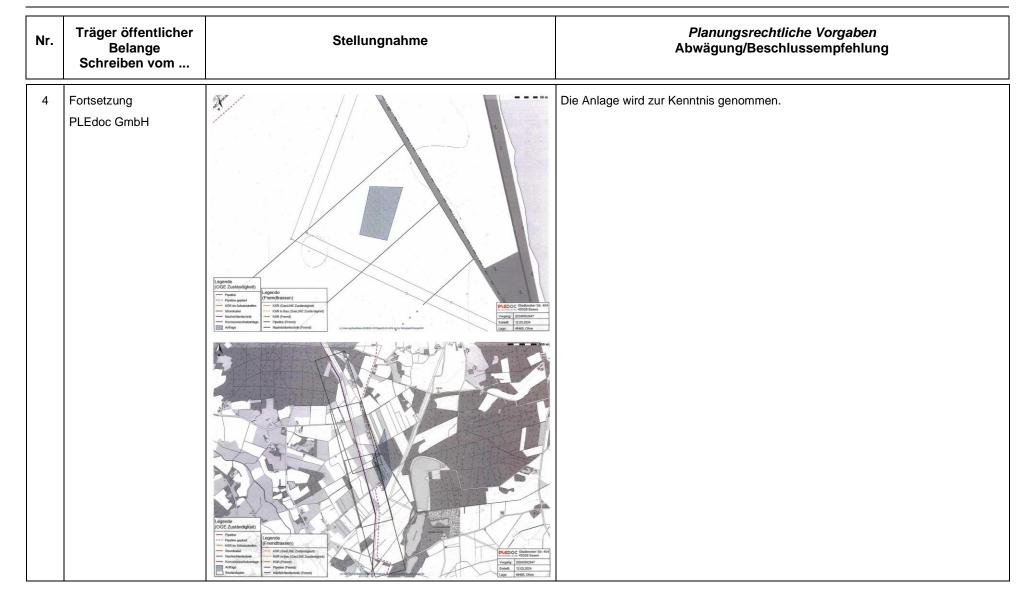




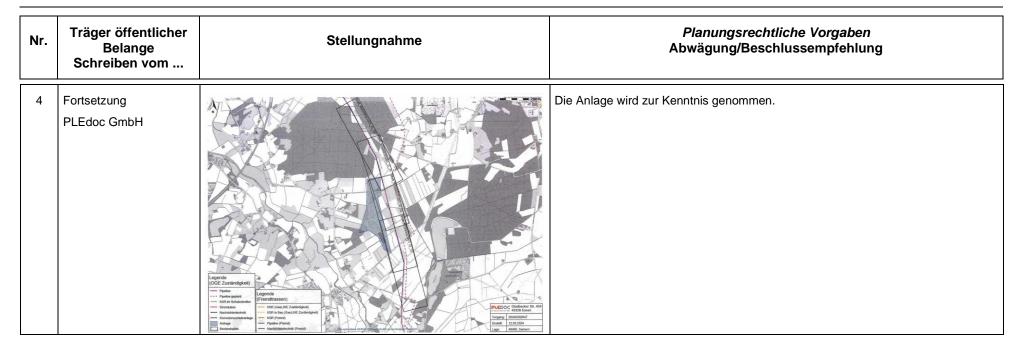














Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Gemeinde Emsbüren Magistratstraße 5 48488 Emsbüren 08.04.20024	Ziel der mir vorliegenden Planung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Der Teilbereich 2 "Schüttorf östlich Schüttorf" liegt in ca. 500 m Entfernung zum Gebiet der Gemeinde Emsbüren. Hier befindet sich das Naturschutzgebiet Ahlder Pool (Schwatte Venne) (NSG WE 046). Um eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes für dieses Naturschutzgebiet zu prüfen, beteiligen Sie bitte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland bereits im frühzeitigen Verfahren.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Die Autobahn des Bundes Philippstraße 3 44803 Bochum 03.04.2024	Aufgrund ihrer Lage tangieren die Teilbereiche 1 bis 3 die von der Autobahn GmbH wahrzunehmenden Belange. Wie aus den zugesandten Unterlagen ersichtlich ist, wird beabsichtigt, die drei Teilflächen im Abstand von 100 m bis 200 m zur Autobahn 30 bzw. 31 festzusetzen. In Anbetracht der zu erwartenden Gesamthöhen der Windenergieanlagen von etwa 300 m sind diese Abstände als nicht ausreichend anzusehen. Es wird daher aus Sicherheitsbelangen angeregt, für die äußere Begrenzung der Flächen einen Mindestabstand von 300 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn einzuhalten. Die von dieser Änderung betroffenen Flächen sind größtenteils relativ klein, sodass hierdurch nur ein sehr geringer Nutzungsverlust entstehen wird der aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als vernachlässigbar erscheint. Insbesondere durch Materialermüdung, Eiswurf oder technische Mängel kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Autobahnen sonst erheblich beeinträchtigt oder gefährdet werden.	Die zugrunde gelegte Referenzhöhenanlage beträgt 200 m, mit dieser Anlagenhöhe wurden die Schutzabstände ermittelt. Auf nachgelagerter Ebene ist nachzuweisen, dass die relevanten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt. Die Begründung beinhaltet bereits Aussagen zum Eiswurf.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 26.03.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. Senderichtfunkstelle Prequenzband Funkfeldlänge Roperinate Nord Abstrahlrichtung Roperinate Nord Rope	Richtfunktrassen sind im Konzept und innerhalb der Darstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" nicht berücksichtigt worden. Anzahl und Lage dieser Strecken befinden sich in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme und es wird auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet. Die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber erfolgt auf der nachgeordneten Antragebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber.
		+/- 25m freizuhalten.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover 20.03.2024	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein. Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich. Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhauderfehn Tel.: 04952/92800-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Im Störungefall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sieh bitte.	Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt
		zu informieren. Ein. Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich. Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhauderfehn Tel.: 04952/92800-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt ein-	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplatzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabstanden" der Ingenieurgesellschaft DrIng. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga A R09 s.pdf. Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
		 Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzufuhren. 	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	• Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
		• Krane und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporare Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Hohe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.	
		 Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pres- 	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt
		sung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasu ni e-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.	
		• Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen.	

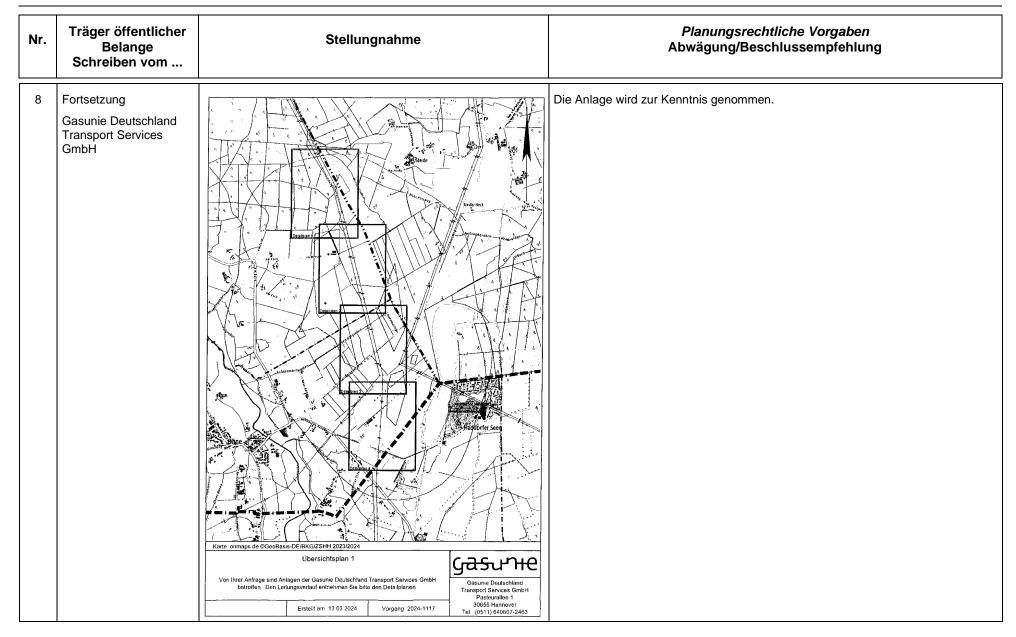


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Parallel zu Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.	Die Hinweise zu den Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
		Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifen überlappung kommt.	
		Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.	
		Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.	
		Bauleitplanung	
		• Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.	
		Kosten:	
		Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.	
		• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen konnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	
		Aktuell betroffene Anlagen: Erdgastransportleitung(en) Durchmesser in mm Schutzstreifen in m Begleitkabel Druckstufe ETL 0039 000 Emsburen - Rheine 800 12,00 ja 70 Bar	Die Leitungen mit entsprechenden Schutzabständen wurden im Rahmen des Stand- ortkonzeptes berücksichtigt. Die Potenzialflächen werden von den genannten Lei- tungen nicht berührt.
		Oberirdische Anlagen / Stationen Größe in m² Station Ohne S2 450	

NWP

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.	
		Suchschlitze und Querschlage sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzufuhren.	
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

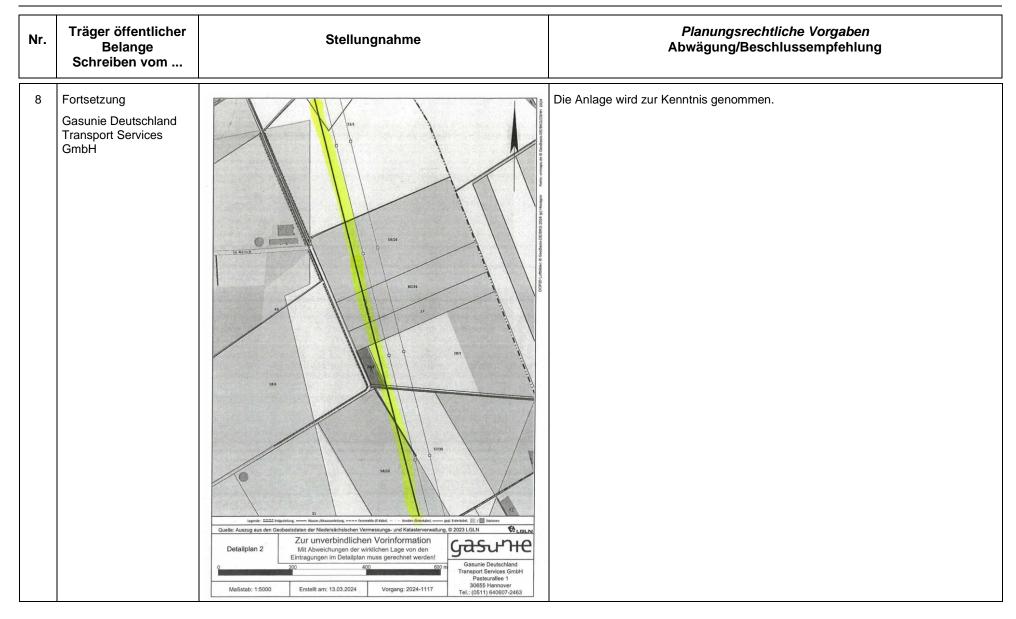


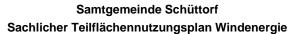




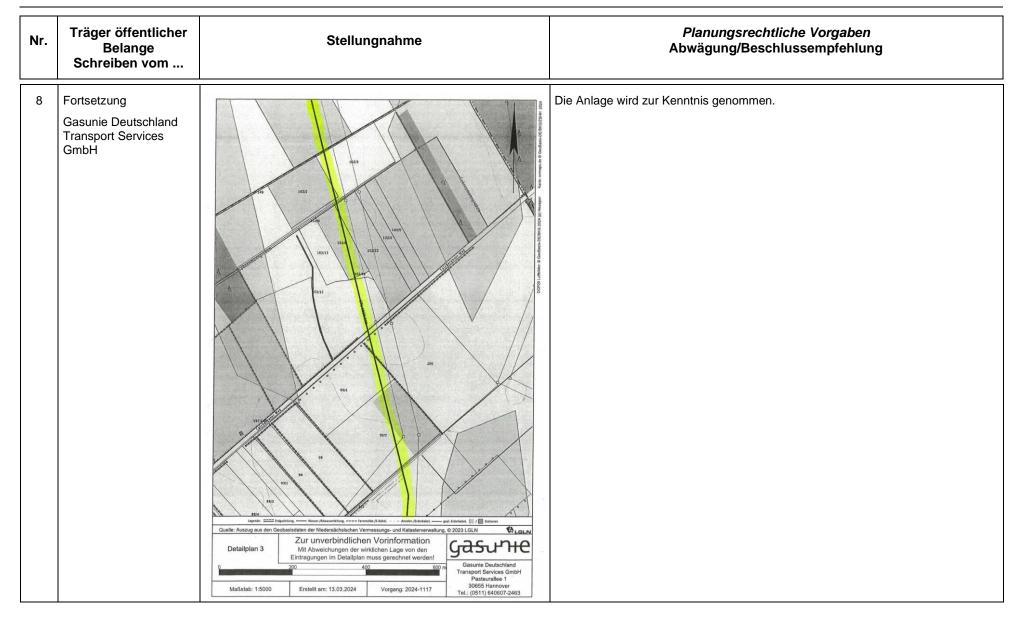
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Total plan 1 Detailplan 1 Maßstab: 1:5000 Erstellt am: 13.03.2024 Vorgang: 2024-1117 Respectively and service of the serv	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.













Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Section Sect	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.



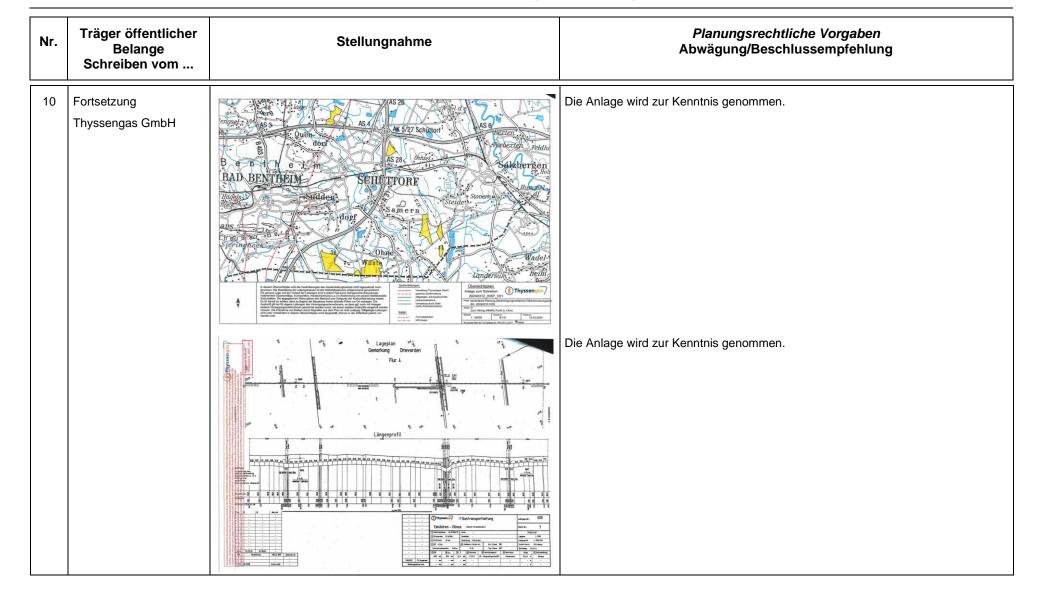
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 19.03.2024	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	
		Durch das Samtgemeindegebiet Schüttorf verlaufen die folgenden Bahnanlagen:	Die genannte Bahnstrecke sowie die Bahnstromleitung sind im Standortkonzept berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Belange der Deutschen Bahn AG von den Darstellungen des seehlichen Teilflächenputzungenlage nicht berührt.
		■ Bahnstrecke 2026 Salzbergen - Bentheim - (NL), Bahn-km ca. 5,300 - 10,110	stellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht berührt.
		■ 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 540 Münster - Salzbergen, Mast Nr. 3317 - 3321	
		Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme TOEB-NI-23-154497 vom 22.03.2023 weiterhin ihre Gültigkeit beibehält und den darin genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweisen Folge zu leisten ist.	
		Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	
		Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/ . Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	



Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 12.03.2024 unterrichten Sie uns über das im Betreff Verfahren "Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Schüttorf".	Die Leitungen mit entenrachenden Schutzehetänden uwrden im Dehmen der Stand
13.03.2024	Im Bereich der Teilfläche 1 (Engden / Quendorf) verläuft unsere o.g. Gashochdruckleitung L500/000/000. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:50000. Die in Betrieb befindliche Gasfernleitung unseres Unternehmens ist in Rot dargestellt. Die Lage der Leitung ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind. Unsere Gasfernleitung L500/000/000 ist bereits in Ihrem Teilflächennutzungsplan im Maßstab 1: 10000 nachrichtlich dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung auf unsere Leitung hingewiesen. Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m zu Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 290 m und bei Windparks bis zu 675 m erforderlich. Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld ab-	Die Leitungen mit entsprechenden Schutzabständen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes berücksichtigt. Die Leitung wurde nachrichtlich in Teilbereich 1 dargestellt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Fortsetzung Thyssengas GmbH	Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 462, Teil II geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist im Vorfeld mit uns, der Thyssengas GmbH, abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
		Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.	
		Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.	Die Leitungen mit entsprechenden Schutzabständen wurden im Rahmen des Stand- ortkonzeptes berücksichtigt.
		Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.	Die Hinweise zu den Schutzbestimmungen werden im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
		Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden.	
		Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.	
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	





Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Fortsetzung Thyssengas GmbH	Genarkung Diererden Flur 10 Genarkung Diererden Flur 2 Lingeoper Fil Lingeop	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Nord-West Oelleitung	Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhan-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	GmbH Kolkerhofwewg 120	dene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.	
	45478 Mühlheim an der Ruhr 13.03.2024	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen verlaufen im dargestellten Plangebiet.	
		Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche	Der Hinweise zu den Leitungsrechten sowie Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.
		Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	Die Schutzstreifen sind in die Abstandsregelungen der Potenzialstudie eingeflossen.
		Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.	
		Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen.	
		Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schäden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen.	
		Sollten im Bereich unserer Fernleitung weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir deshalb zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Fortsetzung Nord-West Oelleitung GmbH	Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Rundverfügung 4.45, vom 17.10. 2022, Hinweise für die Bestimmung von Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen zu Transportleitungen festgelegt.	Gemäß der genannten Rundverfügung kann von den darin genannten Abständen im Rahmen einer Einzelfallprüfung abgewichen werden, wenn ein Gutachten erstellt wird zur Beurteilung der Sicherheitsabstände. Dies kann erst auf nachgelagerter Ebene erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Für die Ölleitung wurden daher das Fundament der WEA mit 35 m als weiche Tabuzone herangezogen.
			Zudem verläuft die Ölleitung am Rande des Teilbereich 1, der bereits mit WEA bestanden ist.
		Für den geplanten Windpark ist uns daher ein fachtechnisches Gutachten zur Beurteilung der Sicherheitsabstände auf Basis der Rundverfugung 4 45 des LBEG vorzulegen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Freigabe der Planungen erfolgen.	S.O.
		Zuständiger Trassenmeister: XXXX	Die Ölleitung mit entsprechenden Schutzabständen wurden im Rahmen des Stand- ortkonzeptes berücksichtigt. Sie wurde für den Teilbereich 1 (Bestandswindpark) nachrichtlich dargestellt.
			Auf Ebene des Standortkonzeptes befinden sich die Leitungen außerhalb der Konzentrationen der Teilbereiche und sind nicht betroffen.
		Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
		Total Control	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		To the state of th	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Fortsetzung Nord-West Oelleitung GmbH		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 03.04.2024	Mit Schreiben vom 31.03.2023 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben Diese Stellungnahme behalt auch weiterhin ihre Gültigkeit	
		Wie wir dem eingereichten zeichnerischen Teil der Bauleitplanung vom 29 02 2024 entnehmen können, haben sich die geplanten Windkonzentrationszonen Teilbereiche 3 und 4 flächenmäßig verringert, Teilbereich 2 wurde flächenmäßig großer und Teilbereich 1 bleibt unverändert.	
		In unserer Stellungnahme vom 31 03 2023 haben wir auf unsere im Betreff unter 3 bis 5 genannten Leitungsbauprojekte und dem möglichen Konflikt mit der geplanten Teilfläche 4 hingewiesen.	
		Ergänzend dazu teilen wir Ihnen mit, dass es aus unserer Sicht aktuell keine konkretere Planung gibt, die der Ausweisung grundsätzlich entgegensteht. Wie bereits zwischen der Samtgemeinde Schüttorf, Herrn Salewski und der Amprion GmbH besprochen, kann seitens der Amprion (Fachbereich Projekte) keine Einschätzung darüber abgegeben werden, wie sich die tatsächliche Ausnutzung der Flachen in Bezug zu den Bestandsleitungen bzw. Leitungsprojekten darstellt. Dies basiert auf den beschriebenen Abstandsregeln gern der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE sowie den Wechselwirkungen. Wir gehen davon aus, dass durch den Einbau von beispielsweise Schwingungsdampfern o a an den Leiterseilen der Hochstspannungsfreileitungen (frühstens jedoch ab 2028) eine geeignetere Situation geschaffen werden kann, aber aufgrund der West-Ost-Beziehung (Windrichtung) der Windenergieanlagen grundsätzlich eine bedeutende Wechselwirkung besteht bzw. bestehen kann.	
		Demnach ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen grund- sätzlich eine Einzelfallprüfung notwendig die ggf. dazu führen kann, dass insbesondere auf der westlichen Fläche (Teilbereich 4) Einschränkungen der Nutzbarkeit entstehen.	·
		Abschließend möchten wir mitteilen, dass nunmehr auch die Planungen für die im Betreff unter 6. bis 9 genannten Höchstspannungsgleich-stromerdkabelprojekte begonnen haben, die ebenfalls teilweise über das Gebiete der Samtgemeinde Schüttorf verlaufen sollen.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Fortsetzung Amprion GmbH	Durch den Teilbereich 3 liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für das Vorhaben Windader West vor. Wir weisen darauf hin, dass Amprion im September 2023 mit den Antragskonferenzen in die Vorbereitungen zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Windader West gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein (2032), Kusenhorst (2033), Rommerskirchen (2034) und Oberzier (2036) an das Übertragungsnetz anbinden sollen Die Raumverträglichkeitsprüfung wird voraussichtlich im Frühjahr 2024 Beginnen und bis Ende 2024 abgeschlossen sein Für mehr Details verweisen wir auf unsere Homepage	meinde Schüttorf keine Überschneidung mit dem Teilbereich 3 feststellen. Im Übrigen sind im Teilbereich 3 bereits Windenergieanlagen verwirklicht.
		https://offshore_amprion_net/Mediathek/Windader- West/Materialien/ Nach geplantem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung ca. Ende 2024 wird die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems & Bezirksregierung Düsseldorf) über den Trassenkorridor bekannt gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Amprion GmbH handelt auch vorliegend im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore- Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u a auch die Amprion GmbH beauftragt.	
		Wir bitten Sie, uns weiterhin an diesem Verfahren zu beteiligen und uns nach Abschluss zu informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Gemeinde Wettringen Kirchstraße 19 48493 Wettringen 19.04.2024 (Fristverlängerung)	Zu dem "Teilbereich 3" kann den Planunterlagen entnommen werden, dass zu den Bereichen, die an die Gemeinde Wettringen angrenzen und für die bereits auf Wettringer Gebiet eine Ausweisung als SO Wind (keine Ausschlusswirkung) besteht, kein Abstand von 75 m (Rotorlänge) eingehalten werden soll. Abweichend von der Begründung (S. 10) wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Wettringen eine entsprechende Verzichtserklärung für den westlichen Bereich des Teilbereiches 3 benötigt wird, um auch diesen ohne Einhaltung eines Abstandes von 75 m bis an die Gemeindegrenze ausweisen zu können. Es wird angeregt, die entsprechende Verzichtserklärung zwischen der Gemeinde Wettringen und der Samtgemeinde Schüttorf vor dem Feststellungsbeschluss abzuschließen. Für den Bereich der Sonderflächen des "Teilbereich 4" wird ein Abstand von mind. 600 m eingehalten. Die Gemeinde Wettringen hat für diesen Bereich, für die Sonderfläche Naherholungsgebiet, eine Regelung getroffen, dass ein Abstand von mind. 700 m eingehalten wird. Ich wäre sehr dankbar, wenn auch Sie diesen Schritt gehen könnten. Auf die seinerzeitige Stellungnahme unsererseits wird verwiesen. Angesichts des Bereiches "Erholung	Eine Duldungserklärung liegt der Gemeinde Wettringen zur Abstimmung vor. Die Samtgemeinde Schüttorf passt ihr Konzept dahingehend an, dass Abstände zu in Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebieten "Erholung" mit einem erhöhten Schutzanspruch von 700 m berücksichtig werden (analog zu DIN 18005). Die Anregung wird redaktionell in die Planunterlagen übernommen.
		pp" ist ein besonders weiter Schutzabstand geboten. Sofern Fragen bestehen, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		T	
14	Industrie- und Handels- kammer Osnabrück – Emsland – Graftschaft Bentheim	Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur Windenergienutzung, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	12.04.2024	Grundsätzlich regen wir an, dass diese Gebiete künftige Be-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	(Fristverlängerung)	triebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.	Das nächste Industriegebiet zu den Teilbereichen ist das Industriegebiet Schüttorfer Kreuz. Hierzu wird ein Abstand von mind. 215 m eingehalten. Aufgrund des Abstandes können Beeinträchtigungen von Betriebsgelände und Betriebsabläufe ausgeschlossen werden.
		Ebenso ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung (siehe NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Ener- gie und Geologie) Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehalts- gebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flachen erfolgen.	Die Vorranggebiete für Rohstoffsicherung wurden im Standortkonzept als harte Tabuzonen berücksichtigt.
		Wir bitten um Beachtung hinsichtlich dessen, dass die Rotorblätter die Grenze der Potenzialgebiete überragen dürfen (Rotor-out-Regelung). Sollte festlegt werden, dass die Rotorblätter innerhalb der Grenzen der Potenzialgebiete liegen müssen, ist die Flache der Gebiete entsprechend zu erhöhen (nach unserem Informationsstand um ca. 25 Prozent), um die Erreichbarkeit der Ausbauziele der Windenergie sichern zu können.	Mit dem vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes dürfen die Rotorblätter die Grenzen der dargestellten Sondergebietsgrenzen überschreiten ("Rotor out Prinzip")
		Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49718 Meppen 12.04.2024 (Fristverlängerung)	Zum Entwurf der o g Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird die Sonderbauflache für Windenergieanlagen und im Übrigen Flachen für Wald - Teilbereich 2 Schüttorf, östlich Schüttorf - des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Teilbereiche 1 - 4) der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim kritisch gesehen. Begründung: Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 Landkreis Emsland - 1 Änderung, Teilbereich Energie werden als Kriterium für den Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohngebäuden im Außenbereich 800 m (Rotor-in-Regelung) festgesetzt. Die vorgesehene Abgrenzung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und im Übrigen Flachen für Wald - Teilbereich 2 Schüttorf, östlich Schüttorf - liegt gemäß Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilbereiche 1 - 4) der Samtgemeinde Schüttorf unter Anwendung der Rotor-out-Regelung im Südosten ca. 600 - 650 m von einer Hofstelle in der Gemeinde Salzbergen im Landkreis Emsland entfernt. Dieser Abstand entspricht nicht den derzeitig im Landkreis Emsland angewendeten raumplanerischen Kriterien zur Regelung des Abstandes von WEA zu Wohngebäuden im Außenbereich. Allerdings befindet sich der Landkreis Emsland zurzeit in einer Überarbeitung der Kriterien für den Abstand von WEA zu Wohngebäuden, so dass im Frühjahr/Sommer 2024 eine erneute Prüfung gegebenenfalls zu einer anderen Beurteilung der vorgesehenen Abgrenzung der geplanten Sonderbauflache für Windenergieanlagen und im Übrigen Flachen für Wald - Teilbereich 2 Schüttorf, östlich Schüttorf - des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Teilbereiche 1-4) der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim kommen könnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Schüttorf hat sich im Rahmen ihres Standortkonzeptes mit Mindestabständen zu Wohnnutzungen auseinandergesetzt und berücksichtigt zu Außenbereichswohnen einen Mindestabstand von 600 m. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Schüttorf hat sich im Rahmen ihres Standortkonzeptes mit Mindestabständen zu Wohnnutzungen auseinandergesetzt und berücksichtigt zu Außenbereichswohnen einen Mindestabstand von 600 m.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Fortsetzung	<u>Denkmalpflege</u>	
	Landkreis Emsland	Baudenkmalpflege:	
		Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 2 ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Hierbei handelt es sich um den Grenzstein Nr XII in Salzbergen. Der Sandsteinblock von 1827 (heute Grenze zu NRW) ist im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG mit der Kennziffer 454045 00060 registriert An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieses Denkmals besteht ein öffentliches Interesse.	Der Hinweis zum Baudenkmal in der Nähe zu Teilbereich 2 wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung Pkt. 4.14 Belange des Denkmalschutzes und Umweltbericht, Flächenprofil Teilbereich 2 aufgenommen.
		Der § 8 NDSchG verbietet es, das Erscheinungsbild eines Baudenkmals zu beeinträchtigen. Die Vorschrift geht über das allgemeine bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot hinaus Die besondere Wirkung eines Baudenkmals z B. als bestimmendes städtebauliches Element darf nicht geschmälert werden, Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals sind daher mit großer Sorgfalt und Einfühlung zu planen und auszuführen. Neue Bauten und Umbauten sollen den Maßstab einhalten, den das Denkmal gesetzt hat, sollen es nicht erdrücken, verdrängen oder übertönen und die gebotene Achtung gegenüber den Werten erkennen lassen, die das Denkmal verkörpert.	
		Nach § 7 Abs 2 Nr 2b) NDSchG sind Eingriffe in der Umgebung eines Baudenkmals jedoch zu genehmigen, wenn der Einsatz erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung, und damit am unveränderten Erscheinungsbild des Kulturdenkmals überwiegt. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig der Fall.	
		Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird festgestellt, dass der Umgebungsschutz des Denkmals ausreichend gewahrt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Fortsetzung Landkreis Emsland	Bodendenkmalpflege: Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 2 ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befindet- NLD-Identifikationsnummer: 454/4302,00007-F Objektbezeichnung: Fundstreuung Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Auf die Pflicht einer denkmalrechtlichen Genehmigung für sämtliche Erdarbeiten in dem Teilbereich 2 nach § 13 NDSchG wird in den Planunterlagen korrekt verwiesen, Auch auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird in den Planunterlagen korrekt verwiesen Übersichtskarte Denkmale (unmaßstäblich)	In Begründung ergänzen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt 10.04.2024 (Fristverlängerung)	Zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen. Natur- und Artenschutz Um eine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich zu erwirken, wird grundsätzlich einer gesteuerten Planung von Windenergieanlagen begrüßt. Mit Hilfe der Ausweisung von Windenergiegebieten wird eine geplante Steuerung von Windenergie weiterhin ermöglicht. Die untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt hat sich aufgrund der Betroffenheit zur Kreisgrenze lediglich mit den Teilbereichen 3 und 4 der Flächennutzungsplanung fachlich und inhaltlich auseinandergesetzt. Teilbereich 3 Allgemein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die für den Teilbereich 3 durchgeführten Kartierungen (Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse, wwk, Stand 31.10.2022) umfassen nicht das vollständige Plangebiet.	Das Plangebiet ist durch die Erfassungen im 1.500 m Bereich um das den Kartierungen zugrunde gelegte Plangebiet abgedeckt.
		Zudem wird in dem Gutachten darauf verwiesen, dass die finale artenschutzrechtliche Beurteilung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen wird.	Das ist richtig.
		Vor dem Hintergrund des § 6 WindBG und der hiermit erfolgten Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten, stellt sich jedoch die Frage, wie dies formal und fachlich erfolgen kann.	
		Gem. § 6 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage von vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Umfangreiche Kartierungen sind gem. § 6 WindBG in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr erforderlich. Somit entfallen die Kartierungen in dem Genehmigungsverfahren. Daher ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt die Kartierung entgegen der bisherigen Vorgehensweise bereits in der Flächennutzungsplanung durchzuführen.	Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	ı		
16	Fortsetzung Kreis Steinfurt	Avifauna Die Untersuchungen für den Ziegenmelker entsprechen nicht dem nordrhein-westfalischen Standard gem. Methodenhandbuch (LANUV, 2021). Demnach sind 3 Termine für die Kartierung des Ziegenmelkers erforderlich (Ende Mai bis Anfang Juni, Mitte Juni und Ende Juni bis Anfang Juli). In dem vorliegenden Gutachten wurden lediglich 2 Termine zur Kartierung durchgeführt. Die Kartierung für den Uhu hat nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs NRW zu spät begonnen. Demnach hätte die erste Kartierung bereits Mitte Januar bis Anfang Februar erfolgen müssen. Weitere zwei Termine sind in der Zeit Mitte Februar bis Ende Februar und Mitte April bis Mitte Juli durchzuführen.	Maßgeblich für die Untersuchungen waren die niedersächsischen Vorgaben zum Artenschutz. Hierin sind keine expliziten zeitlichen Anforderungen an die Untersuchungen zum Ziegenmelker und Uhu genannt. Die faunistische Kartierung erfolgte daher nach dem Methodenhandbuch von SÜDBECK et al. 2005. Auch wenn der nordrheinwestfälische Leitfaden Artenschutz und Wind somit nicht die Grundlage für die durchgeführten Kartierungen darstellt, ist herauszustellen, dass zum Zeitpunkt der Kartierung beim LANUV die Version vom 10.11.2017 abrufbar war (das Methodenhandbuch vom 19.08.2021 war erst am 11.05.2022 auf der Internetseite des LANUV abrufbar, als die Kartierungen schon liefen). Darin wurden im Hinblick auf Uhu und Ziegenmelker sowie weitere nachtaktive Arten "ggf. zusätzliche 1-3 Dämmerungs/Nachtbegehungen" gefordert. Die bei den Faunauntersuchungen durchgeführten zwei Begehungen für den Ziegenmelker entsprechen somit den damaligen LANUV-Vorgaben. Zusätzlich sind zudem auch Nachtbegehungen durchgeführt worden, so dass die Forderung des Kreises nach drei Begehungen demnach auch als erfüllt anzusehen ist. In Bezug auf den Uhu gibt das Methodenhandbuch von SÜDBECK et al. 2005 eine Erfassung ab Mitte Februar an. Die Erfassungen zu Brutvögeln erfolgten ab Mitte Februar, so dass ein Defizit in der Erfassung nicht erkennbar ist.
		Die Kartierungen zu dem Uhu und dem Ziegenmelker stellen somit Defizite in der Kartierung dar.	s.o.
		Der Wespenbussard wurde mit drei Revierzentren verortet. Die konkreten Horste wurden in keinem der festgestellten Reviere gefunden (s. Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse, wwk, Stand 31.10.2022). Von den drei festgestellten Revieren wurden zwei Revierzentren im Umkreis von 500 m zu dem Plangebiet auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt bzw. direkt angrenzend zum Kreis Steinfurt verortet. Da die Horste nicht gefunden wurden, und die Revierzentren im 500 m Radius zu verorten sind, sind die beiden Brutpaare gem. dem Bundesnaturschutzgesetz im Nahbereich der Planung zu verorten. Somit sind die Brutpaare als signifikant kollisionsgefährdet einzustufen. Dies ist in der Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen.	Für den Wespenbussard wird der in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG definierte Nah bereich von 500 m durch die Teilflächen des Teilbereiches 3 eingehalten. In einem Teilabschnitt wird der Nahbereich geringfügig unterschritten. Aufgrund der Maß stabsebene des Flächennutzungsplanes werden die geringfügigen Abweichungen ir der Flächenkulisse nicht angepasst, sind aber auf der nachgelagerten Planungs ebene zu berücksichtigen. Durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration kann de Mast der Windenergieanlage so positioniert werden, dass der Nahbereich eingehal ten wird.
		Es fehlt eine Karte der festgestellten Horste in dem Plangebiet. Diese ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt zu ergänzen, um eine finale Prüfung der Unterlagen durchführen zu können.	Es liegt eine Karte mit den Revierzentren vor. Das Revierzentrum stellt i.d.R. der Bereich um das Nest dar. Der Nachweis eines Reviers ist stellvertretend für das Vorhandensein einer Fortpflanzungsstätte (Horst) zu sehen, die im Bereich der nachge wiesenen Stelle anzunehmen ist. So sind beispielsweise in Karte 4 des Faunagut achtens die Brutnachweise des Mäusebussards dargestellt. Maßgeblich sind hie

besetzte Horste für eine artenschutzrechtliche Beurteilung.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Fortsetzung Kreis Steinfurt	Fledermäuse Die erste Detektorbegehung hat am 20.04.2021 stattgefunden. Nach dem Windenergieleitfaden NRW sind die Detektorbegehungen ab dem 01.04. zu starten. Dies stellt eine Abweichung zum Windenergieleitfaden NRW dar. Demnach ist davon auszugehen, dass der Fruhjahrszug der Fledermäuse unzureichend erfasst wurde.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.
		Weiterhin wurde der letzte Termin der Detektorbegehung am 13.10. durchgeführt. Dies stellt ebenso eine Abweichung zum Windenergieleitfaden NRW dar, in dem die Kartierungen bis zum 31.10. durchzufuhren sind, um den Herbstzug der Fledermäuse zu erfassen. Demnach zeigen die Untersuchungen für die Fledermäuse Defizite in der Herbst- und Frühjahrszug der Fledermäuse.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.
		Der Einsatz von Horchboxen ist nach den Vorgaben des Windenergieleitfadens NRW abhängig von der Anzahl der WEA-Standorte. Ebenso sind die Höhlenbaumkartierung und ggf. erforderliche Netzfänge erst nach Festlegung der genauen WEA-Standorte und den erforderlichen Zuwegungen möglich. Diese liegen zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung nicht fest. Vor dem Hintergrund des § 6 WindBG, bei dem eine Erfassung in Windenergiegebieten nicht erforderlich ist (s. oben), stellt sich die Frage, inwiefern diese Thematik und eine mögliche Beeinträchtigung der Fledermausfauna im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann. Teilbereich 4	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann diesem Umstand durch vorsorgliche Abschaltzeiten begegnet werden.
		Die für den Teilbereich 4 durchgeführten Kartierungen geben nur einen ersten Hinweis auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestande. In dem zugrundeliegenden Gutachten (Faunistisches Gutachten - Übersichtskartierung Brutvögel, NWP, Stand 15.10.2023) wird darauf verwiesen, dass die umfangreichen Kartierungen und die Prüfung des Artenschutzes in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Windenergie erfolgen werden. Vor dem Hintergrund des § 6 WindBG und der hiermit erfolgten Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten, stellt sich jedoch die Frage, wie dies formal und fachlich erfolgen kann.	Das Plangebiet ist durch die Erfassungen im 1.500 m Bereich um das den Kartierungen zugrunde gelegte Plangebiet abgedeckt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Fortsetzung Kreis Steinfurt	Gem. § 6 WindBG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage von vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Eine umfangreiche Kartierung ist gem. § 6 WindBG in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr erforderlich. Somit entfallt dies in dem Genehmigungsverfahren. Daher ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt die Kartierung entgegen der bisherigen Vorgehensweise bereits in der Flächennutzungsplanung durchzuführen. Hinweis:	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann diesem Umstand durch vorsorgliche Abschaltzeiten begegnet werden.
		In dem "Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse" (wwk, Stand 31.10.2022) scheint in der Tabelle 6 der Rastvogelkartierung ein Fehler vorzuliegen. Es ist aufgrund der Reihenfolge davon auszugehen, dass mit dem zweiten Termin der 21.01.2021 und nicht der 21.02.2021 gemeint ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auskunft erteilt Frau B.	
		Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes wurde im Hinblick auf die mit der Aufstellung des STFNP Wind verbundenen Lärmimmissionsverhältnisse bereits i.R. der Stellungnahme vom 30.03.2023 darauf hingewiesen, dass die Teilbereiche 4 an das in der Gemeinde Wettringen liegende "Erholungsgebiet Haddorfer See" heranrücken. Ergänzend sei angemerkt, dass nach dem neugefassten Beiblatt 1 zur DIN 18005 vom Juli 2023 (dortige Tabelle 1 auf der S. 6) für Wochenendhausgebiete Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts als Orientierungswerte gelten. Auskunft erteilt Herr B.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden geprüft. Gegenüber der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet "Erholung" werden 700 m Abstand (weiche Tabuzone) eingehalten. Auf Ebene des Verfahrens nach dem BImSchG sind die immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich und bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen (Bebauungsplan mit Baurechten) für eine Wohn- und Mischnutzung oder vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen wie Freizeitwohnen und Erholung ist von einer harten Tabuzone von 400 m plus 200 m weiche Tabuzone als Puffer (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung "Rotor out") auszugehen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Mit Ihrem Schreiben vom 11. März 2024 (Bezug) beteiligten Sie mich an der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) in der Samtgemeinde Schüttorf und baten um meine Stellungnahme. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage fol-	
	12.04.2024	gende Stellungnahme ab:	
	(Fristverlängerung)	Die Fläche 1 (Engden/Querendorf) befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebiet ED-R 37 sowie innerhalb der Bauhöhenbeschränkung. Hier dürfen Gebäude eine Höhe von 30m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 1 ist bereits mit WEA bestanden.
		über Grund nicht überschreiten. Weiterhin befindet sie sich im Bauverbotsbereich für WEA. Sie befindet sich ferner innerhalb einer Jettiefflugstrecke der Bundeswehr. Aufgrund der aufgeführten Belange wird die Flache 1 aus militärischer Sicht abgelehnt.	Dazu wird ausgeführt, dass der Teilbereich 1 mit seinen Bestandsanlagen zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Windenergiestandort gesichert wird. Ein mögliches Repowering der Bestandsanlagen ist in § 16b BlmSchG geregelt.
			Die Aufgabe des FNP ist nicht, eine Abwägung möglicher Standorte für ein Repowering vorzunehmen. Vielmehr wurde auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen, dass ein ggf. stattfindendes Repowering auch in den zentral innerhalb des Teilbereiches 1 vorhandenen Waldbereichen möglich werden könnte. Im Zuge der konkretisierenden Planung ist im Rahmen eines Repowerings eine Standortabwägung vorzunehmen.
		Die Fläche 2 (Schüttorf - östlich Schüttorf) befindet sich innerhalb einer Jettiefflugstrecke der Bundeswehr. Hierdurch kann es zu Bauhöhenbeschränkungen oder Ablehnungen von WEA kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Fläche 3 (Suddendorf/Samern/Ohne - westlich Ohne) befin-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		det sich innerhalb des Bauschutzbereiches und des Zuständig- keitsbereiches des Flugplatzes Rheine. Ferner befindet sie sich innerhalb einer Jettiefflugstrecke der Bundeswehr. Hierdurch kann es zu Bauhöhenbeschränkungen oder Ablehnungen von WEA kommen.	Für den Teilbereich 3 liegt bereits ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für Anlagen bis 245 m vor. Die Bundeswehr ist dabei beteiligt worden und hatte keine Einwände.
		Die Fläche 4 (Samern/Ohne - östlich Ohne) befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches und des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Rheine.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zusammenfassend kann ich daher, unter Einhaltung der o.a. Ausführungen, der Teilfläche 1 (Engden/Querendorf) aus militärischer Sicht nicht zustimmen.	

NWP

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Den Teilflächen 2, 3 und 4 kann ich aus militärischer Sicht, unter Einhaltung der o.a. Ausführungen, zustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Berliner Straße 8 49828 Neuenhaus 11.04.2024 (Fristverlängerung)	Mit der Ausweisung der Sondergebiete für Windenergieanlagen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, neben den unmittelbaren WKA-Standorten in geringerem Umfang hauptsächlich im Zusammenhang mit den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und dem Waldausgleich (Aufforstungen). Da diese Maßnahmen erst mit der nachgeordneten Anlagenplanung konkret werden verweisen wir auf § 1a Absatz 2 BauGB und § 5 Absatz 1 BNatSchG. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist zwingend erforderlich und somit bei der Umsetzung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu beachten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflachen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht nicht. Das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt mit: Bei der oben genannten Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05 2022 betroffen. Die überplante Waldflache ist laut dem von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgelegten Gutachten im Verhältnis 1:1,35 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen Die Bewertung der Waldflachen und die daraus resultierende Hohe des Kompensationsfaktors ist aus unserer Sicht angemessen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflachen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ausgewiesenen Flächen bleiben weiterhin als Waldflächen und landwirtschaftlich nutzbar. Durch vereinzelte Anlagenstandorte werden kleinflächig Flächen aus der Nutzung genommen und umgenutzt. Das konkrete Maß wird auf Ebene der Umsetzungsplanung ermittelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Bezirksregierung Münster Albrecht-Thaer-Str. 9 48143 Münster 21.09.2023	Ihr Schreiben vom 22.08.2023 Der Teilbereich 3 (Suddendorf, Samern, Ohne) des "Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie" vom Januar 2023 befindet sich an der Landesgrenze zu NRW in direkter Nähe zu einem ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr (westlich neben dem Gut Alsdorf), heute ein Störfall-Betriebsbereich. Sie bitten um Stellungnahme. Die Bezirksregierung Münster (BR MS) wird als zuständige Behörde für die Betriebsbereiche nach Störfallverordnung im Planverfahren als TÖB beteiligt. Hier werden bereits im Planverfahren zum dem FNP Bedenken geäußert, welche spätestens im Bebauungsplanverfahren und auch in evtl. Genehmigungsverfahren zu Problemen führen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Der genannte Standort ist mit Abstandsflächen in Höhe von 200 m berücksichtigt worden.
		Es wird daher angeregt im weiteren Verfahren ein im Folgenden beschriebenes Gutachten vorzulegen. Je nach Beurteilung des Gutachters können die Bedenken relativiert werden. Die BR MS prüft nach Vorlage den Nachweis, dass die WEAen keine umgebungsbedingte Gefahr für den Betriebsbereich darstellen, die zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Betriebsbereich erfordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grafschafter Naturstrom GmbH (GNS) hat bereits ein entsprechendes Gutachten beantragt. Die Ergebnisse werden im Genehmigungsantrag berücksichtigt.
		Für die Beurteilung einer umgebungsbedingten Gefahr von konkreten Planflächen/WKA auf den Betriebsbereich wird ein Gutachten nach § 29a BlmSchG von einem entsprechend anerkannten Sachverständigen gem. § 29b BlmSchG benötigt. In dem Gutachten ist zu ermitteln, ob ein ausreichender Schutz von zukünftigen WKA in den Planflächen vor den Gefährdungen durch Eisabwurf, Rotorblattbruch, Abwurf des Maschinenhauses, Brand sowie einem Turmumsturz beim Versagen der Statik oder der Baugründung vorhanden ist, und welche konkreten Auswirkungen auf den Betriebsbereich bestehen, wenn Teile der WEA tatsächlich einen Bunker oder weitere gefährliche Betriebsteile beschädigen bzw. zerstören sollten. Im Fall weiterer notwendiger Sicherungsmaßnahmen für den Betreiber, gilt das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Fortsetzung Bezirksregierung Münster	Die Bekanntgabe der Sachverständigen erfolgt über ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige. Der Gutachter nach § 29b BlmSchG hat die konkreten Auswirkungen auf den Betriebsbereich zu beurteilen, dies ist nur in Absprache mit dem Betreiber und der Bezirksregierung Münster möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
		Für die Beurteilung der Abstände zu Windenergieanlagen besteht ein grundsätzliches Gutachten von Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft GmbH. In dem Gutachten werden Mindestabstände für die verschiedenen Windenergieanlagenklassen zu bestimmten sicherheitsrelevanten Schutzobjekten ermittelt.	
		https://www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/	
		Diese Abstände gelten für eine allgemeine Anwendung und liegen - nach derzeitigem Stand - auf der sicheren Seite. Bei einem Nachweis im Einzelfall können sich geringere Abstände ergeben. Sollte im Einzelfall auch dieser Abstand nicht reichen, kann mit den in Kapitel 18 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen dennoch ein sicherer Zustand erreicht werden (Gutachten, Zusammenfassung).	
		In Anlehnung an dieses Gutachten sollte ermittelt werden, ob ein ausreichender Schutz der Störfallanlage vor den Gefährdungen durch Eisabwurf, Rotorblattbruch, Brand sowie einem Turmumsturz beim Versagen der Statik oder der Baugründung geboten ist und welches Dennoch- Szenario besteht, wenn Teile der WEA tatsächlich auf die angrenzenden Bunker und weitere gefährliche Betriebsteile beschädigen bzw. zerstören sollten. Weiter wird unter 4.6 des Veenker-Gutachtens auf die Berücksichtigung von Windparks verwiesen, die auch hier zu prüfen wären.	
		Ferner stuft die BAM Windenergieanlagen als schützenswertes Sachgut nach § 17 (2) SprengG ein. Zur Berechnung des Schutzabstandes nach 2. SprengV wird von der BAM der k-Faktor = 8 m/ kg 1/3 empfohlen. Diese Berechnung sollte für die ersten angrenzenden Bunker erfolgen.	
		Informationen, ob bereits in diesem Zusammenhang Gutachten von potentiellen WKA-Betreibern (aufgrund einer Nachfrage) in Auftrag gegeben worden sind, liegen derzeit nicht vor.	



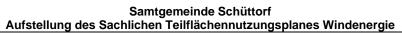
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 10.04.2024	Zum o.g. Teilflächennutzungsplan geben wir in Absprache mit unserer Mitgliedsinitiative gegen Windräder im Wald (GWW) folgende Stellungnahme ab: Anmerkungen zu Teil I Ziele der Planung: - Zu 2.4. Raumordnung, Landesraumordnungsprogramm, S.5: "Wald kann unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden." Wald hat unter anderem folgende Funktionen: Mäßigung von Temperaturschwankungen, Speicherung von Wasser im Waldboden, Filterung der Lauft, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Erholungsfunktion, Produktion von Sauerstoff, Entfernen von CO2 aus der Luft. Wenn Windräder in den Schüttorfer Wäldern aufgestellt werden, gehen diese Funktionen verloren. Durch die vielen Schneisen und Bauplätze wird der Wald zerstückelt. Das Binnenklima und das Außenklima ändern sich erheblich. Durch die umfangreiche Flächenversiegelung kann viel weniger Wasser gespeichert werden. Da die Anzahl der großen Bäume erheblich reduziert wird, verringert sich die Filtrationsleistung des Waldes erheblich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die für das Land Niedersachsen vorliegenden Fachpläne lassen keine besondere
		Lebensraum für Pflanzen und Tiere geht verloren. Die Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Produktion von Sauerstoff und das Entfernen, von CO2 aus der Luft verringern sich. Unter diesem Aspekt ist aus unserer Sicht die Inanspruchnahme von Waldflächen zum Ausbau der Windenergie in der ohnehin schon waldarmen Region der Grafschaft Bentheim nicht-mit dem Landesraumordnungsprogramm vereinbar und wäre eher klimaschädlich.	Klimabedeutung der Waldflächen des Samtgemeindegebietes erkennen, aus denen hervorgeht, dass eine Nutzung dieser Waldflächen für die Windenergie unter Klimaschutzaspekten nicht möglich ist. Auch hat der Gesetzgeber Waldflächen explizit für die Windenergienutzung frei-gegeben. Weiterhin geht die Windpotenzialstudie Niedersachsen von einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 80% - 100% (Konfliktrisikowert KRW = 2 bzw. 1) für WEA in Wald aus. Insofern lässt sich daraus kein belastbarer Grund zum Verzicht auf Windkraft im Wald ableiten.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 1	Anmerkungen zu Teil II Umweltbericht, Abschnitt B, Teilbereich 2 Schüttorf: - Zu 5.2.1: Ziele der Landschaftsplanung, "Landschaftsplan", S. 113: Ursprünglich hatte sich die Samtgemeinde Schüttorf im 'Landschaftsplan festgelegt, die Kiefernwälder in naturnahe Laubwälder umzuwandeln. Dem sollte der Vorzug gewährt werden, anstatt die Wälder vollständig zu zerstören. Laubwälder dienen dem Klimaschutz, bieten einen Lebensraum für geschützte Arten und Pflanzen und tragen so zur Verbesserung der Biodiversität bei. Die Gründe für die abweichende Planung und Abwägung zugunsten regenerativer Energien sind nicht nachvollziehbar erläutert. Die Abwägung ist aus unserer Sicht deshalb rechtlich fehlerhaft. - Zu 5 2.4: Ziele von Natura 2000, "Wald", S. 121: Zweck des NWaldG ist es, den Wald a.) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, b.) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energie ist gesetzlich geregelt. Die Samtgemeinde gewichtet den Aspekt der regenerativen Energieerzeugung höher als den Verlust der Waldfunktionen. Die Planung berücksichtigt die aktuellen Regelungen des LROP in der Fassung vom 07.09.2022. Demzufolge sind Waldflächen durch Windenergie nutzbar (4.2.1, 02, Nr. 6-9): "Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen (Freihaltung von Wald-entgegenstehende raumbedeutsame Planungen). Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden." Mögliche Waldbeeinträchtigungen werden zu Gunsten der Windenergie zurück-gestellt. Der Ausgleich für die Beseitigung von Waldbeständen in den Teilbereichen 2 und 3 wird bei der konkreten Anlagenplanung nach den Maßgaben des Nds. Waldgesetzes und den Ausgleichsfaktoren der für die betroffenen Waldflächen vorliegenden Waldgutachten sichergestellt. Im Übrigen wird im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen geregelt, dass Waldstandorte für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Selbst bei der Errichtung von Windenergienanlagen in Waldflächen werden diese nicht "vollkommen zerstört". Die tatsächlichen Betroffenheiten werden im Umsetzungsfall ermittelt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 1	Die Gemeinde Schüttorf geht davon aus, dass das Erfordernis der Waldumwandlung durch die Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldG gegeben ist.	Die Ziele werden ausschließlich für die Landkreisebene formuliert (Stand 10.2023). Nach den Abwägungsergebnissen werden die Waldbelange zugunsten der Windenergie zurückgestellt.
		Die Notwendigkeit der Waldumwandlung ist aus unserer Sicht nicht gegeben, da die Grafschaft Bentheim das Flächenziel von 1,28% auch ohne Windräder im Wald erreichen kann. Hierfür wären geeignetere Flächen zu suchen.	Der Planung liegt das Standortkonzept Wind zugrunde. Unter Berücksichtigung aller Belange (z.B. Schutzabstände zu Wohnen, Schutzgebiete etc.) ergeben sich keine geeigneteren Flächen. Der Samtgemeinde Schüttorf obliegt es das Flächenziel nach oben auszuweiten und mehr Flächen darzustellen.
		Aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 53 zu den Umweltauswirkungen der Planung ist anzunehmen, dass gesetzlich geschützte Biotope und wertvolle Bereiche für Brutvögel beeinträchtigt werden. Wie die Gemeinde Schüttorf zu der Einschätzung kommt, dass keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Windkraftnutzung entsteht, ist nicht nachvollziehbar und nicht fundiert begründet.	
		Der Teilbereich 2 Schüttorf erscheint aus unserer Sicht als Stand- ort für die Windkraftnutzung nicht geeignet. Die Belange des Um- welt- und j Naturschutzes wurden bei der Planung nicht ausrei- chend untersucht und auch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. abgewogen.	





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Einwender 2	Wir möchten hiermit eine Stellungnahme zum offengelegten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	10.04.2024	Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilflachen 1-4) abgeben. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung betont, dass wir die Forderung erneuerbarer Energien grundsätzlich befürworten und die Notwendigkeit sehen, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben.	
		Wir planen in der Gemeinde Ohne, Landkreis Grafschaft Bentheim, einen Burgerwindpark zu errichten. Hierfür haben wir die Finanzierungsgesellschaft Burgerwindpark Ohne GbR gegründet. In ihr haben sich 22 Ohner Bürger, Grundstückseigentümer, Anwohner und erfahrene Windpioniere aus der Region zusammengetan, um die Anschubfinanzierung wurden Windpark geben und die Planung des Vorhabens voranzutreiben. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen viele weitere Burger aus Ohne und den umliegenden Gemeinden die Chance erhalten, sich an dem Windpark zu beteiligen. Unsere Stellungnahme bezieht sich deswegen insbesondere auf den Teilbereich 4: Samern / Ohne, östlich von Ohne. Dieser Teilabschnitt umfasst zu einem großen Teil das Planungsgebiet der Finanzierungsgesellschaft Bürgerwindpark Ohne GbR.	genommen.
		Um die Pariser Klimaziele zu erreichen, müssen der Ausstoß von Treibhausgasen ab sofort reduziert werden und im Jahr 2050 netto null erreichen. Bereits im Jahr 2030 droht eine Erderwarmung um 1,5 Grad. Sogar bei einer Erwarmung von 1,5 Grad werden Hitzewellen, Starkregenereignisse und Überschwemmungen auch in Europa deutlich häufiger auftreten und verheerender sein. Diese Auswirkungen sind heute schon spürbar. Der Klimawandel ist eindeutig auf den Menschen zurückzuführen und kann nur durch diesen gestoppt werden. Wenn die Pariser Klimaziele erreicht werden sollen, müssen die erneuerbaren Energien und damit auch die Windenergie deutlich schneller ausgebaut werden. Damit Windenergieanlagen, die sich im Jahr 2023 in der Planung befinden, bis 2030 überhaupt noch einen nennenswerten Beitrag gegen eine 1,5 Grad Erhöhung erzielen können, bedarf es einer schnellen Umsetzung der dargestellten Konzentrationszonen.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Deswegen unterstützen wir das Ziel des Plans, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Allerdings halten wir es für notwendig, dass der Plan sorgfältig überprüft und gegebenenfalls angepasst wird, um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen und eine breite Akzeptanz bei der Bevölkerung zu gewährleisten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		1. Militärische Belange Das Gebiet befindet sich in der Nähe zum Flugplatz Rheine Benthlage. Auf S. 27 der Begründung zum Entwurf wird beschrieben, dass auf Grund von "militärischen Belange voraussichtlich deutliche Einschränkungen / Höhenbegrenzungen zu erwarten sind".	
		Für vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m wurde in dem Gebiet ein Antrag auf Vorbescheid nach §9 Blm-SchG zur Klärung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit gestellt. Dieser Vorbescheid wurde aufgrund entgegenstehender Stellungnahmen zur luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit abgelehnt. Diese Ablehnung wird derzeit gerichtlich überprüft. Im Rahmen des Verfahrens gab es ein Gespräch zwischen einem Vertreter der Bürgerwindgesellschaft und des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (BAIUDBw). Es wurde mündlich in Aussicht gestellt für die beantragten vier Windenergieanlagen eine Zustimmung zu erteilen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir erwarten daher nicht, dass es in dem Gebiet zu "deutlichen Einschränkungen / Höhenbegrenzungen" aufgrund von militärischen Belangen kommen wird.	
		2. Voraussichtlicher Leitungskorridor (380 kv-Leitung Hanekenfähr - Gronau)	
		Zum Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vom 03. Februar 2023 wurde der voraussichtliche Leitungskorridor (380 kv-Leitung Hanekenfahr - Gronau) als Tabuflache in das Plankonzept aufgenommen. Durch die Berücksichtigung dieser Leitungsverlaufe wird die Konzentrationszone deutlich verkleinert.	Der Leitungsträger ist beteiligt worden. Die Leitungen der Amprion wurden im Standortkonzept berücksichtigt.





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Wir sehen einen Wegfall dieser möglichen Flachen sehr kritisch Der genaue Verlauf der Freileitung steht noch nicht fest, sondern nur ein grober Trassenverlauf Die genaue Planung der Maststandorte findet zu einem späteren Zeitpunkt durch Amprion statt. Eine Realisierung des Projektes ist auch erst für 2032/2033 geplant Im Folgenden sind die Schritte bis zur Realisierung von Amprion dargestellt (Stand Februar 2024)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Flächenplanung werden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Informationen - hier der Bundesbedarfsplandargestellt, um ein realistisches Bild auf der nachgelagerten Umsetzungsebene abbilden zu können.
		AUSBLICK DER WEG ZUR PLANFESTSTELLUNG (STAND 02/2024) AUTRAMEG AUFRANG AUFRANG AUFRANG AUFRANGE Bau und Interiennahme Autragskonferenz 17.0% 2024 Autragskonfe	
		Angrow 1 *** ***	
		Daher sehen wir eine vollständige Aussparung dieses möglichen Leitungskorridore kritisch und sehen die Verantwortung bei dem Vorhabenträger, die Windenergieanlagenstandorte mit Amprion abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Amprion wurde am Planverfahren beteiligt.
		Auf S.27 der Begründung zum Entwurf wird beschrieben, dass für die 380 kv-Leitung Hanekenfahr - Gronau ein Leitungskorridor von 150 m angenommen wurde. Nach Auskunft von Amprion wird zu der späteren Trasse ebenfalls nur ein Abstand nach dem vom Komitee "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission festgelegten DIN und VDE-Mindestabstand zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen notwendig.	Für die geplante 380 kV-Leitung wurde ein max. Abstand von 120 m herangezogen (weiche Tabuzone). Dieser begründet sich im Leitungsschutz.



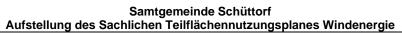
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Abbildung 2 Potentialflache K1-K3, Auszug aus der Karte 7 des Standortkonzeptes Windenergie der Samtgemeinde Schuttdorf (Entwurf zum Sachlechem Teilflachennutzungsplan Windenergie, 2024, 5.27) Dieser Abstand wird zwischen dem äußersten, unbeweglichen Leitungsseil der Freileitung und der Turmachse der Windenergie-anlage berechnet Dieser Abstand wird wie von Ihnen richtig beschrieben und in Abhängigkeit der jeweiligen Spannungsebene und des Rotorradius (0,5 x Rotordurchmesser) der Windenergie-anlage bestimmt. Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran. Abstand = 105 m = 0,5 x 150 m (Rotordurchmesser) + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + 0 (Arbeitsraum für den Montagekran) Der spätere notwendige Abstand zur Windenergieanlage wird 105 m korridor. Wir fordern die ausgesparten Leitungskorridor wieder zurückzunehmen und als Konzentrationszone zu berücksichtigen, weil der genau Leitungsverlauf noch nicht feststeht und der spätere Schutzabstand deutlich kleiner als der Pla-	Die genannten Abstände beziehen sich auf die äußersten Leitungsseile. Daher wurden im Standortkonzept für eine 380 kV-Leitung ausgehend von der Mittelache noch 15 m bis zu jeweiligen äußeren Leitungsseil angesetzt zzgl. der genannten 105 m. Diese Abstände wurde entsprechend im Standortkonzept berücksichtigt.
		nungskorridor sein wird Eine spätere Abstimmung mit dem Netzbetreiber obliegt dem Vorhabenträger und ist standortbezogen vorzunehmen. Andernfalls geht wertvolle Flachen für die Windenergie verloren	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	3. Faunistisches Gutachten	
	Einwender 2	Im faunistischen Gutachten wurden in dem Gebiet (Teilbereich C) Offenlandarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel erfasst. Das faunistische Gutachten sieht die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von geeigneten Ausweichflächen für diese Arten, um Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden. Vorhaben in dieser Potenzialflache werden grundsätzlich, bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen, als artenschutzrechtlich genehmigungsfähig angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind dennoch die Auswirkungen der Planung zu betrachten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu benennen. Dazu zählen auch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.
		Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung stehen einer Ge- nehmigungsfähigkeit der nicht entgegen. Dies wird dadurch un- terstutz, dass die angesprochenen Offenlandarten (Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel) nur im nördlichen Bereich kar- tiert wurden. Die von uns angestrebten Windenergieanlagenstan- dorte befindet sich in einem ausreichendem Schutzabstand zu den erfassten Arten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		4. Abstände zu bestehenden Freileitungen	
		In der Begründung zum Vorentwurf zum sachlichen Teilflächen- nutzungsplan Windenergie vom 03. Februar 2023 haben wir die angenommenen Abstände zur Freileitung hinterfragt. Diese wa- ren nicht einheitlich beschrieben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dieser Fehler teilweise behoben wurde.	
		Trotzdem findet sich auf S 13 der Begründung eine unklare Beschreibung des Abstandes zur Freileitung. Obwohl sich der spannungsabhängige Mindestabstand nach Spannungsebene unterscheidet (20 m und 30 m), werden für die Spannungsebenen jeweils 105 m angenommen. Wir bitten dies auch in der kartographischen Darstellung zu überprüfen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der fehlerhafte Abstand in der Tabelle für 220 kV-Leitungen auf 115 m korrigiert. Eigenständige, freilaufende 220 kV-Leitungen sind Samtgemeindegebiet nicht vorhanden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	richtig, da es sich bei harten Tabubereichen um Bereiche handelt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich oder rechtlich nicht möglich ist. In dem von Ihnen definierten Abstand können Windenergieanlagen tatsachlich und rechtlich errichtet werden, wenn der Rotorradius kleiner als 75 m ist. Es gibt eine Vielzahl an Windenergieanlagen, die kleinere Rotoren aufweisen und die auch zukünftig noch im Anlagenportfolio der Anlagenhersteller enthalten sein werden. Durch kleinere Rotorradien können geringerer Abstände zur Freileitung angenommen werden und die Errichtung einer WEA ist somit in dem von Ihnen textlich beschriebenen "harten Tabubereich" rechtlich und tatsächlich möglich. Daher sollten insbesondere bezogen auf die Freileitungen ein geringerer Schutzabstand angenommen werden.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Dem Standortkonzept liegt eine Referenzhöhenanlage von 200 m und einem Rotordurchmesser von 75 m zugrunde (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022). Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognosentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöheund typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren. In Bezug auf die Freileitungen sind die derzeit gültigen Bestimmungen entsprechend der DIN EN 50341-2-4 im Standortkonzept berücksichtigt.
		Wir bitten um Rückäußerung und um Berücksichtigung im Verfahren.	





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Nr. 3	Einwender/in	Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 02.03.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab. Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann. Der NABU hat folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Planskizzen. Die Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) in den Bereichen Brechte und unmittelbar südlich des FFH-Gebietes Samerrott sowie östlich Schüttorf lehnt der NABU vor allem vor dem Hintergrund besonderer, prioritärer Artvorkommen ab. Es ist zu befürchten, dass es durch die Vorhaben zu einer massiven Verschlechterung der Umweltsituation in der Samtgemeinde Schüttorf kommen wird. Der NABU weist zunächst darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 23. März 2023 zum Teilflächennutzungsplan Windenenergie vollumfänglich Gültigkeit hat, insbesondere auch im Hinblick auf die darin enthaltenen grundsätzlichen Aussagen zu WEA im Wald, zu den einzelnen Teilflächen und deren Artvorkommen, zum Artenschutz und zur Notwendigkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Präambel Grundsätzlich ist in der Wissenschaft unumstritten, dass Klimaund Biodiversitätskrise identisch hohe Herausforderungen dar-	
		stellen. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist deshalb unbedingt geboten, Windenergieanlagen nur an natur- und artenschutzrechtlich unproblematischen Standorten zu errichten. Für die Vermeidung von Artenschutzkonflikten bei der Planung von Windkraftanlagen (WKA) hat die sorgfältige Standortwahl eine zentrale Bedeutung. Trotz aller Bemühungen um andere	Die vorliegende Flächennutzungsplanung wird auf Grundlage der jeweiligen Rechts- lage nach Recht und Gesetz aufgestellt. Zukünftige in Aussicht gestellte Gesetzes- änderungen können nicht berücksichtigt werden.
		konfliktmindernde Maßnahmen ist dies internationaler Konsens (Berichte zum Vogelschutz 58/59, 2022, S. 119 ff: Positionspapier des Deutschen Rats für Vogelschutz zur Windkraft an Land, Stand: März 2022).	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Eine sorgfältige Standortwahl zur Vermeidung von Artenschutz- konflikten kann der NABU bei einem wesentlichen Teil der vorlie- genden Vorhaben nicht erkennen: Bei der Einzelfallplanung von WKA sind aus Sicht des Vogelschutzes die Abstandsempfehlun- gen der LAG-VSW (siehe unten) als aktuelle Fachkonvention an- zuwenden. Es gibt bisher keine fachlich besser begründeten Al- ternativen zu diesen faktenbasierten Abstandsempfehlungen. Sie sind offensichtlich bei der Standortwahl für die Planvorhaben im Hinblick auf das wertvolle Brutvorkommen vom Aussterben bedrohter bzw. gefährdeter Arten nicht berücksichtigt worden.	Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW weisen für die vorliegende Planung keine Bindungswirkung auf. Es wurden die im Bundesnaturschutzgesetz zugrunde gelegten Abstände zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen.
		Es ist davon auszugehen, dass sich der gute Erhaltungszustand der betroffenen Populationen (Vögel und Fledermäuse) durch die Planungen in den Teilbereichen 2, 3 und 4 erheblich verschlechtern würde. Dies gilt u.a. für die jeweils westlichen Teilflächen der Teilbereiche 3 und 4 (siehe unten). Der NABU erwartet bei Realisierung dieser Planungen einen gravierenden Verlust für die Biodiversität in der Region.	
		Der NABU appelliert deshalb an den Rat der Samtgemeinde Schüttorf, im Sinne des Allgemeinwohls die diesbezüglichen Planungen auf bestimmten Teilflächen (Brechte, westliche Teilfläche südlich des Samerrott, Teilfläche östlich Schüttorf) nicht weiter zu verfolgen.	, and the second
		1. Gesetzliche Vorgaben sind zu berücksichtigen Auch vor dem Hintergrund der nach wie vor geltenden Vorgaben im Rechtsraum der Erneuerbaren Energien ist es dringend geboten, im Zuge der Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" umfassende faunistische Daten zu erheben, um den umweltrechtlichen und -fachlichen Erfordernissen ausreichend Rechnung tragen zu können. Dabei sind die Belange der Umweltverträglichkeitsprüfung, WRRL, FFH-VP und des Artenschutzes im Rahmen der Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" besonders sorgfältig zu prüfen. Dafür sind aktuelle faunistische Primärdaten als Beurteilungsgrundlage unverzichtbar.	Gemäß Artenschutzleitfaden wurde eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) durchgeführt. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar. Die vertiefenden Untersuchungen werden auf Basis der konkreten Anlagenstandorte im Zuge der Umsetzungsebene berücksichtigt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	2. Windräder im Wald Der NABU spricht sich gegen den Bau von WEA in Wäldern aus. Wälder sind bedeutende C02-Speicher. Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt und die Schutzfunktionen des Waldes dar. Der NABU vertritt damit die gleiche Auffassung wie die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises (siehe Grafschafter Nachrichten 02.03.2024): "Für die Grafschaft ist der Standort Wald aufgrund der geringen Waldflachen im Landkreis grundsätzlich nicht geeignet". Mit 14 Prozent liegt der Waldanteil unter dem Landesdurchschnitt. Darüber hinaus wird der Landkreis sein vorgegebenes Flächenziel auch ohne Windkraftanlagen im Wald erfüllen können. Die Vorgabe des Landes lautet 1,28 Prozent der Fläche. "Wälder haben in vielfacher Hinsicht eine große Bedeutung: Sie sind Orte der biologischen Vielfalt, sie schützen Böden und Grundwasser, sie bewahren vor starkem Oberflächenabfluss bei heftigen Regenfällen, sie sind wichtige Erholungsorte und schließlich haben sie eine ausgleichende Wirkung auf Wetterextreme. Diese Funktionen können sie aber nur dann effektiv erfül-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gesetzgeber lässt zu Gunsten der Windenergie WEA in Waldflächen im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen explizit zu. Mögliche Waldbeeinträchtigungen werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt. Der Ausgleich für die Beseitigung von Waldbeständen wird bei der konkreten Anlagenplanung nach den
		len, wenn sie ihr spezifisches Waldinnenklima behalten und in sich geschlossen bleiben. Für den Bau von Windkraftanlagen müssen gewaltige Betonfundamente rund 15 Meter tief in die Erde getrieben werden, womit massiv in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingegriffen wird. An jeder Windkraftanlage wird eine Betriebsfläche von ca. einem Hektar baumfrei gemacht und dann dauerhaft baumfrei gehalten, Der Ausbau von gewaltigen Zufahrtsstraßen für den Transport der einzelnen Bauelemente mit gigantischen Fahrzeugen bringt ebenso Schäden für den Wasser- und Bodenhaushalt mit sich und macht weiträumige Baumfällungen nötig. Diese Trassen müssen dauerhaft freigehalten werden. Dazu kommen die vielen Fledermäuse, Vögel und Großinsekten, die gerade im Wald Schlagopfer werden." (Zitat Prof. Dr. H. Zucchi, Grafschafter Nachrichten 03.04.2024).	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	"Für den Transport der Bauteile der bis zu 240 Meter hohen Windenergieanlagen müssen im Offenland und mehr noch im Wald Wirtschaftswege schwerlasttauglich ausgebaut, Baustraßen gebaut und störende Gehölze und Bäume beseitigt werden." (Zitat W. Breuer, Eulen-Rundblick Nr. 74-1, 2024).	Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sowie der erforderliche Waldersatz ist im räumlichen Umfeld des Teilbereiches vorgesehen. Entsprechende Flächen stehen zur Verfügung.
		3. Prioritäre Brutvogel- und Fledermausarten Laut angepasstem Zielartenkonzept des Landschaftsrahmenplanes der Grafschaft Bentheim (Teilaktualisierung 2019") haben die im Gebiet siedelnden Wiesenvogelarten Brachvogel und Kiebitz, der Ziegenmelker sowie der Große Abendsegler "höchste Priorität" in der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, die Arten Wespenbussard, Grünspecht, Kleinspecht und Heidelerche "Priorität". Zudem besitzen Brachvogel, Kiebitz, Wespenbussard, Ziegenmelker und Großer Abendsegler eine "sehr hohe Priorität" als Zielarten für den BiotopVerbund im Landkreis. Unter anderem aufgrund dieser Vorkommen sind erhebliche Flächenteile der WEA- Planungen artenschutzrechtlich aus Sicht des NABU nicht zu vertreten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist unstrittig, dass die genannten Arten entsprechende Prioritäten aufweisen. Die in der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans Grafschaft Bentheim ermittelten Kernflächen und Verbindungsflächen für den Biotopverbund wurden u.a. nach dem angepasstem Zielartenkonzept zusätzlich bewertet. So sind die entsprechend im Zielartenkonzept genannten Arten entweder gemessen an der Gesamtpopulation mit einem großen Anteil in der naturräumlichen Großlandschaft vertreten (Kernflächen) oder kommen mit landesweiten Schwerpunktvorkommen vor (Verbindungsflächen). Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Teilbereiche stellen weder Kern- noch Verbindungsflächen für den Biotopverbund dar.
		Zudem sind die nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich herausgehoben geschützten Arten gesondert zu berücksichtigen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gelistet. Der Anhang IV steht für Arten, die in ganz Europa sowie den Mitgliedsstaaten gefährdet und damit schützenswert sind. Einige europäische Fledermausarten sind außerdem im Anhang II der FFH-Richtlinie vorhanden. Sie sind: "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Durch die WEA-Planungen in wesentlichen Teilen des Teilflächennutzungsplanes ist zu befürchten, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für Fledermausarten kommen würde und somit zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind dauerhaft entgegenstehende Fledermausbelange nicht erkennbar. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	4. Fachlich gebotene Abstände zu Vogellebensräumen	
	Einwender 3	Die LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. "Helgoländer Papier". In: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 51, 2014, S. 15-42) empfiehlt folgende fachlich gebotene Mindestabstände von Brutvogelvorkommen zu WEA (s. oben: Präambel):	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das "Helgoländer Papier" ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.
		Schwarzstorch: 3.000 m	
		Weißstorch: 1.000 m	
		Wespenbussard: 1.000 m	
		Rohrweihe: 1.000 m	
		Rotmilan: 1.500 m	
		Baumfalke: 500 m	
		Waldschnepfe: 500 m	
		• Uhu: 1.000 m	
		Nachtschwalbe: 500 m um regelmäßige Brutvorkommen	
		Brachvogel und Kiebitz: 500 m (gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, so- weit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind).	
		Aus Sicht des NABU sind diese Abstände zu WEA bei Feststellungen entsprechender Brutvorkommen (Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet = mehr als 50 % der Flugaktivitäten) fachlich nach wie vor relevant und einzuhalten, selbst wenn für kollisionsgefährdete Arten gesetzgeberisch zwischenzeitlich andere Abstände definiert worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



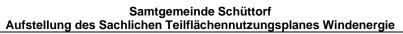
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Aufgrund der vorhandenen Brutvorkommen in den Planflächen ist davon auszugehen, dass es bei Nichtberücksichtigung dieser Abstände zu erheblichen Störungen der europäischen Vogelarten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen würde und somit zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In diesem Zusammenhang ist in aller Deutlichkeit folgender Aussage im Gutachten "Entwurf Begründung", S. 64, zu widersprechen: "Dabei weisen Brutvogel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Passus ist aus dem Zusammenhang genommen, denn er zielt auf einen Vergleich zwischen Brut- und Rastvögeln ab.
		5. Erforderliche Bestandserfassungen Im Verfahren muss - wie offenbar vorgesehen - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden. Diese ist auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen zu erstellen. Die Bestandserfassungen müssen umfassend für alle relevanten Artengruppen (Brutvögel. Gastvogel. Fledermäuse. Amphibien und Reptilien) erfolgen. Aufgrund ihrer Habitatausstattung sind große Bereiche der geplanten WEA- Teilflächen für viele Arten essenzielle Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten. Deshalb ist hier mit einem besonders großen Artenreichtum zu rechnen.	Gemäß Artenschutzleitfaden wurde eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) durchgeführt. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.
		Fledermäuse:	
		Grundsätzlich kritisiert der NABU, dass in den Plangebieten (Teilflächen) und ihrer Umgebung - bis auf die Teilfläche 3 - keine systematischen Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten erhoben wurden bzw. werden sollen (Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan, Begründung und Entwurf, S. 62). Bei WEA-Planvorhaben dieser Größenordnung sind entsprechende Erfassungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Eingriffe unverzichtbar und gute fachliche Praxis. Das Fehlen entsprechender Erfassungen stellt einen gravierenden Planungsmangel dar.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. In Bezug auf Fledermäuse können Kollisionen durch temporäre Abschaltungen in der Regel sicher vermieden werden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Vor allem im Hinblick auf Fledermäuse ist eine Bestandserfassung erforderlich, die es insbesondere ermöglicht, (potenzielle) vorhandene Quartiere zu identifizieren und zu bewerten, die von der Planung betroffen sein könnten. Dies gilt vor allem auch für die Bäume und Hecken entlang der Wege, die ggf. im Zuge des Transports für die Rotoren und anderen großen Bauteile gefallt werden sollen. Die Aussage, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten könne immer mit entsprechenden Maßnahmen (Abschaltzeiten usw.) verhindert werden, ist fachlich nicht haltbar. So sind etwa Verluste durch Gehölzfällungen für den Transport der WEA zu befürchten. Ggf. besteht auch eine extrem hohe Kollisionsgefahr, wenn das Quartier sich direkt bei einer WEA befindet. Gerade für Fledermäuse, aber auch für andere bedrohte Insektenjäger, ist der Übergangsbereich von Wald zu Offenland als Lebensraum und Nahrungsressource von essenzieller Bedeutung.	
		Brutvögel: Die Erfassung des Brutvogelbestands anhand von <u>nur 4 Begehungen</u> in drei Teilflächen (S. 4 Faunistisches Gutachten) entspricht nicht guter fachlicher Praxis, zumal nicht in Gehölz- und Waldbereichen. Laut Südbeck et al. 2005 (S. 46, 49) sind vielmehr 6 - 10 Erfassungsdurchgänge erforderlich. Weshalb das Gutachten das gewählte Vorgehen als "erweiterte Revierkartierung" bezeichnet, ist nicht nachzuvollziehen. Auch die vorsorgliche Wertung einer einmaligen Sichtung ausgewählter Arten als Brutverdacht oder Brutnachweis ist keinesfalls ausreichend, um den Mangel zu heilen. Der NABU weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 23. Marz 2023 hin sowie auf die übliche Handhabung bei anderen WEA-Planverfahren.	Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar. Es liegen Übersichtskartierungen zu Brutvögeln vor, deren Ergebnisse zum Entwurfsstand in die Begründung eingearbeitet wurden. Im Ergebnis wurden eine Reihe von Potenzialflächen einer weiteren vertiefenden Einzelfallprüfung und vergleichenden Eignungsbewertung zugeführt, wozu auch die Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf Brutvögel gehört. Als eine fachliche Grundlage hierfür wurden 2023 von März bis Juli drei Potenzialflächen in methodisch gleicher Weise auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Grundlage waren die Empfehlungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Planungsebene die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Die Gutachter kommen selber zu dem Schluss: " ist zu betonen, dass mit den durchgeführten vier Erfassungsterminen keine vollständige Brutvogelkartierung möglich war. Es handelt sich somit - wie im Artenschutzleitfaden entsprechend bezeichnet - um eine Übersichtskartierung. Eine vergleichbare Belastbarkeit wie für eine Erfassung mit 12 Terminen und zusätzlich jeweils 4 Stunden Raumnutzungsbeobachtungen (Standard für die Ermittlung der Datengrundlage für das Zulassungsverfahren gemäß Leitfaden) kann somit von dem vorliegenden Gutachten nicht erwartet werden." (S. 5). Zudem: "An dieser Stelle ist jedoch nochmals zu betonen, dass diese Beurteilung nur auf der Grundlage der vorliegenden Daten erfolgt, die an lediglich vier Terminen erhoben wurden und fachlich daher nicht in demselben Maße belastbar und vollständig sein können, wie eine umfängliche Brutvogel- Untersuchung gemäß den Anforderungen des niedersächsischen Windenergie-Erlasses für das Zulassungsverfahren" (S. 39 Faun. Gutachten).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Flächennutzungsplanung sind daraus nicht ableitbar.
		Im Ergebnis wurden daher die Bestände der Brutvögel in allen drei Teilbereichen erheblich unterschätzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Vor diesem Hintergrund sind auch die Ergebnisse der Bewertungen als Brutvogelgebiet für die drei untersuchten Teilflächenflächen 2 und 4 in Zweifel zu ziehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass zumindest einige der Teilflächen eine Bewertung "regionale Bedeutung" oder mehr erlangen. Zudem ist festzuhalten, dass laut Behm & Krüger 2013 (S. 63) für eine sachgerechte Bewertung die artspezifischen Höchstbestände aus fünf Jahren zugrunde gelegt werden sollen. Die - aus Sicht des NABU erforderliche - Bewertung als Vogellebensraum bei WEA-Planungen u.a. stellt deshalb bei nur einjähriger Erfassung immer das absolute Minimum dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Darüber hinaus ist aus dem Faunistischen Gutachten nicht nachvollziehbar, welche Flächen innerhalb der 500 m-Radien für die Bewertung zugrunde gelegt werden (vor allem Lage und Zuschnitt der Flächen). Der NABU hält an auch an dieser Stelle eine transparente Darstellung für notwendig.	Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. In dem faunistischen Gutachten ist die Lage der untersuchten Flächen sowie die grafische Darstellung der bewerteten Teilflächen (A1, A2, B1, B2 usw.) dargestellt und in den aufgeführten Tabellen die entsprechend der Teilflächen maßgeblich in die Bewertung einfließenden Arten aufgelistet.





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Gastvögel: Für Gastvögel erfolgten auf dem überwiegenden Teil der Flächen ebenfalls keine systematischen Untersuchungen (S. 87 Teilflächennutzungsplan). Auch dies ist ein erheblicher Mangel. Denn wenn Beeinträchtigungen bzw. relevante Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden können, müssen Kartierungen erfolgen. In seiner Stellungnahme vom 23.03.2023 hat der NABU die bisher in den Teilflächen nachgewiesenen Gastvogelarten im Einzelnen benannt. Auf dieser Basis und darüber hinaus hätten Erfassungen vorgenommen werden müssen. Unter anderem fehlen im Gutachten Arten wie Flussregenpfeifer, Fischadler, Höckerschwan, Saatgans, Tafelente (s. NABU 23.03.2023). Die Anwendung der wenigen verfügbaren Zufalls- bzw. Einzeldaten bzw. einer Potenzialanalyse (S. 62) im Gutachten ist keinesfalls hinreichend. Die Gutachter kommen selbst zu dem Schluss (S.	
		88), dass bezüglich der Gastvögel erhebliche Beeinträchtigungen für die Teilbereiche 1. 2 und 4 nicht auszuschließen sind. Amphibien und Reptilien: Laut Sachlichem Teilflächennutzungsplan (S. 63) sind "Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten … entweder auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zei-	
		gen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergie- anlagen." <u>Dieser Aussage ist deutlich zu widersprechen.</u> Denn wie oben beschrieben, werden beim WEA-Bau große Betonfundamente tief in den Boden getrieben, womit massiv in den Grundwasser- haushalt eingegriffen wird. Zudem kommt es zum Bau von Zu- fahrtsstraßen in erheblicher Größenordnung. Je WEA wird eine Betriebsfläche von ca. 1 ha baumfrei gemacht, weiträumige Baumfällungen mit Schäden für den Wasser- und Bodenhaushalt sind ebenso für die Zufahrtsstraßen erforderlich.	Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf artenschutzrechtlich relevante Arten, d.h. Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Auf konkretisierender Planungsebene werden etwaige Betroffenheiten aufgrund der dann bekannten WEA-Standorte inkl. Zuwegungen geprüft.
		Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung mit Gewässern, Gehölzen, Waldrandbereichen usw. sind deshalb ebenso die vorkommenden Amphibien und Reptilien zu erfassen. Das gilt auch deshalb, weil im Rahmen der Bauausführung unter anderem die Inanspruchnahme von Wegeseitenräumen erfolgen würde und zumindest mit temporären Grundwasserabsenkungen zu rechnen wäre, was zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Herpetofauna führen würde.	Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Fachlich belastbare Aussagen zu Artenvorkommen der Herpetofauna finden sich in den Gutachten nicht. Möglicherweise betroffene Arten sind jedoch u.a. folgende streng geschützte Amphibien und Reptilien: Kammmolch (Anhang IV FFH-Richtlinie) Knoblauchkröte (Anhang IV FFH-Richtlinie) Kreuzkröte (Anhang IV FFH-Richtlinie) Laubfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) Kleiner Wasserfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie)	
		 Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) Schlingnatter (Anhang IV FFH-Richtlinie) und weitere bedrohte Arten wie Feuersalamander und Kreuzotter. Insbesondere vorhandene Gewässer in den Plangebieten sollten deshalb in keiner Weise durch den Bau von WEA beeinträchtigt wurden. 	
		6. Kollisionsgefährdung von Vogelarten	
		Entgegen den Aussagen z.B. des Faun. Gutachtens (S. 33) ist die Liste der kollisionsgefährdeten Vogelarten, bei denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) berührt sein kann, nach Auffassung des NABU erheblich größer als zum Beispiel in der Liste des aktuellen BNatSchG angegeben.	Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar. Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten.
		Nach fachlicher Beurteilung zählen zu den kollisionsgefährdeten Arten unter anderem auch:	
		 Mäusebussard (743 Schlagopfer in Deutschland, Stand 17.06.2022, s. Tab. Al, Ergebnisgutachten Avifauna und Fle- dermäuse), Im Nahbereich eines Horstes (ca. 350 m) ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. 	
		Feldlerche (https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog- artikel/zur-flughöhe-der- Feldlerche)	
		 Heidelerche (https://www.schreiber-mweltplanung.de/blog- artikel/zur-kollisionsgefaehrdung-von-heidelerchen-lullula-ar- borea-durch-windkraftanlagen-wka). Heidelerchen zählen aufgrund ihres Flug- und Gesangsverhaltens zu den Arten, für die die fachlichen und rechtlichen Merkmale einer signifi- kanten Erhöhung des Tötungsrisikos gelten. 	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	alle in Deutschland brütenden Eulenarten (vgl. Breuer 2024, Eulen-Rundblick Nr. 74-1, S. 60)	
		Somit sind auch Arten betroffen, die in den geplanten vier WEA- Teilbereichen bzw. Untersuchungsgebieten brüten. Beispiele für Brutvorkommen in erheblicher Größenordnung sind:	Feld- und Heidelerche zählen nicht zu den Vogelarten, die als kollisionsgefährdet anzusehen sind, da sie nicht in der abschließenden Liste des BNatSchG aufgeführt sind.
		 Feldlerche mit 12 Revieren im Teilfläche 4 Heidelerche mit 5 Revieren in Teilfläche 4 	
		Alle diese Arten sind entsprechend zu berücksichtigen.	s.o.
		7. Erforderliche Biotoptypenkartierungen	
		Zur Dokumentation und Bewertung der geplanten Eingriffe fehlt die Darstellung einer fundierten Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (2021) für die Teilflächen 1 bis 4. Insbesondere zur Einschätzung der potenziellen Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien bzw. Reptilien ist eine detaillierte Kartierung der Biotoptypen als Standard einer Eingriffsplanung unerlässlich. Unter anderem ist darzustellen, welche Gewässer und Gewässertypen in den Teilflächen vorhanden sind. Insbesondere ist im Anschluss darzulegen, welche Biotoptypen von den Vorhaben betroffen sein könnten bzw. beeinträchtigt würden.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde die grundsätzliche Naturraumausstattung vorgenommen und grob beschrieben. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde für die Ebene des Flächennutzungsplanes, auf der weder konkrete Anlagenstandorte feststehen noch eine entsprechende Zuwegung bekannt ist, ausreichend und vertretbar. Eine Beurteilung des voraussichtlichen Eingriffs kann auf dieser Basis erfolgen.
		Die Vorlage von Forstbetriebskarten o.ä. im Rahmen von Waldgutachten ist bei Weitem nicht ausreichend.	
		8. Zu den einzelnen Teilflächen	
		a) Teilfläche 1, Engden/Quendorf	
		Fledermausvorkommen wurden nicht erfasst. Systematische Kartierungen sind demgegenüber jedoch erforderlich, insbesondere da in den beiden kleinflächigen Gehölzen ggf. Quartiere vorhanden sein könnten und der Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit eine Funktion als Nahrungshabitat aufweist (S. 95 Begründung und Entwurf). Weiteres siehe oben (5.).	Eine Erfassung von Fledermausbeständen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung gemäß Artenschutzleitfaden nicht erforderlich. Weitergehende artenschutzrechtliche Erfassungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Brutvögel und Gastvögel: siehe oben (5.). "Im Hinblick auf Greif- und Großvogel erfolgte zudem eine gezielte Horstsuche in den jeweiligen Gehölzbeständen. In größeren Waldflächen war jedoch eine flächendeckende Horstsuche mit dem vorgegebenem Kartieraufwand nicht möglich" (S. 103). Demzufolge kann das Vorhandensein von Horsten bestandsgefährdeter Greif- und Großvögel nicht ausgeschlossen werden, so dass eine fachgerechte Bewertung nicht möglich ist. Allein der für den Kiebitz dargestellte Kompensationsbedarf von 2-4 ha ist zu niedrig angesetzt, erforderlich wären 6 ha für diese Art.	
		b) Teilfläche 2, Schüttorf, östlich Schüttorf: Fledermausvorkommen wurden nicht erfasst. Systematische Kartierungen sind jedoch erforderlich, insbesondere da in der Waldfläche Quartiere vorhanden sein konnten und der Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweist (S. 114). Weiteres siehe oben (5.). Ein Verlust von Quartieren kann selbst laut Gutachten (S. 129) nicht ausgeschlossen werden, was eine vorherige Quartierkartierung umso dringlicher macht.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Brutvögel und Gastvogel: siehe oben (5.). Wespenbussard und Uhu wurden im Nahbereich festgestellt. Im Sinne eines worst case-Szenarios ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG für beide Arten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Der weitere Regelungsbedarf hierzu soll jedoch erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens festgelegt werden. (S. 37 Faunistisches Gutachten). Für beide Arten sind deshalb für die Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs Erfassungen zur Lokalisierung etwaiger Brutplätze durchzuführen. Sollte sich für beide Arten ein Vorkommen im Nahbereich bestätigen, "sind gemäß § 6 WindBG zusätzlich oder ggf. anstelle von Schutzmaßnahmen Zahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten" (Gutachten S. 39). Der NABU fordert in diesem Fall jedoch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vor Ort anstelle von finanziellen Leistungen (s. unten).	
		Der NABU spricht sich in aller Deutlichkeit gegen die Windpark- Planungen in der Brechte aus. Die Errichtung von WEA in der Brechte ist unter anderem artenschutzrechtlich nicht akzeptabel und nicht zu verantworten, insbesondere vor dem Hintergrund wertvoller Fledermaus- und Brutvogel-Vorkommen. Fledermäuse: Sämtliche im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausar- ten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (Er- gebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse 2021, Tab. 14, S. 33). Allein im WEA-Plangebiet besteht eine sehr hohe Fleder- mausdichte und -aktivität, wie die eingefügte Karte eindrucksvoll belegt (ebd., Abb. 13 Fledermausvorkommen im Untersuchungs- gebiet):	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3		
		Laut Gutachten werden die vielen vorhandenen Habitatstrukturen in vollem Umfang genutzt. Insgesamt dominieren Waldfledermausarten das Untersuchungsgebiet. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Mückenfledermaus sind als kollisionsgefährdete Arten eingestuft, zum Teil als stark schlaggefährdet. Bei Realisierung des Windparks käme es definitiv zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und somit zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.	Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sowie der erforderliche Waldersatz ist im räumlichen Umfeld des Teilbereiches vorgesehen. Entsprechende Flächen stehen zur Verfügung.
		Zudem besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Waldbereichen und Gehölzen durch Habitatverlust sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nicht auszuschließen ist außerdem eine maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten für einige Arten.	Mögliche artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden im Zuge der Genehmigungsverfahren ermittelt und falls erforderlich kompensiert. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung haben sich keine Betroffenheiten ergeben.
		Beispielhaft seien drei kollisionsgefährdete Arten angeführt, deren guter Erhaltungszustand der lokalen Population durch das WEA- Vorhaben massiv beeinträchtigt würde:	





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Großer Abendsegler: typische Waldfledermaus, stark schlaggefährdet. Quartiere in Baumhöhlen, besonders Spechtbruthöhlen. Da im Plangebiet speziell auch Spechtarten wie Schwarzspecht und Buntspecht Vorkommen (vermutlich in hoher Dichte), finden sich Quartiere der Fledermausart ganz sicher m den Wald- und Gehölzbereichen des Plangebietes.	
		 Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus, kollisionsgefährdet. Auch in Nadelwäldern; Sommerquartiere in Spechtund Fäulnishöhlen, siehe deshalb Großer Abendsegler. 	
		 Rauhautfledermaus: typische waldbewohnende Fledermaus, Laub- und Kiefernwälder, stark schlaggefährdet (s. Gutachten, Tab. A2, S. 45). Sommer- und Paarungsquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen, auch in Baumhöhlen, meist im Wald oder an Waldrändern. 	
		Für das Vorhandensein möglicher <u>Quartiere</u> ist von wesentlicher Bedeutung: Es ist nicht erkennbar, dass systematisch nach Fledermausquartieren gesucht worden ist. Das hätte jedoch erfolgen müssen, um rechtzeitig in dieser Planungsphase das Potenzial des Plangebietes und seiner Umgebung für Sommer-, Paarungs- bzw. Winterquartiere feststellen zu können. <u>Das bisherige Fehlen einer entsprechenden Erfassung hält der NABU für einen gravierenden Mangel</u> und das Durchführen einer solchen Kartierung vor weiteren Planungsentscheidungen für erforderlich.	Gem. Fledermausgutachten sind keine Fledermausquartiere ermittelt worden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.
		Stattdessen wird im Gutachten davon ausgegangen, dass Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, obwohl keine (Baum-) Quartiere innerhalb des Teilbereiches 3 ermittelt wurden. Das Fehlen solcher Quartiere im Plangebiet ist allerdings angesichts der Habitatausstattung (Spechthöhlen usw.) nicht vorstellbar.	
		So stellt das Gutachten denn auch fest (S. 37): "In den im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Gehölzen können Quartiere gehölzbewohnender Fledermausarten (Gattungen Plecotus, Myotis und Nyctalus) Vorkommen. Da der Leitfaden Nds. unter Nr. 5.2 ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko u. a. dann als gegeben sieht, wenn sich ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer geplanten WEA befindet, ist je nach dem späteren Aufstellungsmuster der Anlagen eine Höhlenbaumsuche durchzuführen und ggf. die Standortwahl anzupassen."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Der NABU hält es dagegen für geboten- <u>auf WEA-Standorte</u> <u>gänzlich zu verzichten</u> , nicht nur dann, wenn Fledermausquartiere in relevanten Abstanden festgestellt würden.	Diese Zielsetzung entspricht nicht der gesetzten Zielsetzung der Samtgemeinde Schüttort zur Förderung der erneuerbaren Energien.
		Laut Gutachten wurden zudem nördlich außerhalb des Teilbereichs Quartierbäume von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen. Um diese Vorkommen bewerten zu können, bittet der NABU um kartographische Verortung der Quartiere und Benennung der Abstände vom Plangebiet zu den festgestellten Quartieren.	Es handelt sich um eine unveröffentlichte Fledermausuntersuchung (Dense & Lorenz (2023): unveröffentlicht: Fledermausuntersuchung zur Windkraftplanung im Wald "Brechte" (Bad Bentheim)). Der Abstand der SO-Grenze zur Eileringsbecke beträgt mehr als 100 m, die im unveröffentlichten Gutachten nachgewiesenen Quartiere liegen alle nördlich der Eileringsbecke.
		Abschließend unterstreicht der NABU, dass zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Unter anderem für die Fledermausarten im Plangebiet "Brechte" und in dessen Umfeld bedeutet das, dass zur Fortpflanzungsstätte nicht nur das sehr wahrscheinlich besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Ouartierbäumen gehört, sondern auch regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate (vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, S. 26 ff.).	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind gem. Artenschutzleitfaden keine vertiefenden Untersuchungen zur Fledermausfauna notwendig.
		Der NABU bittet um Überlassung des Gutachtens von Dense und Lorenz (2023): Fledermausuntersuchung zur Windkraftplanung im Wald "Brechte" (Bad Bentheim).	Das Gutachten von Dense und Lorenz (2023) wird den Unterlagen zum erneuten Entwurf beigefügt. Die darin befindliche Abbildung mit bisher geplanten Anlagenstandorten wurde entfernt.
		Brutvögel:	
		Zunächst weist der NABU darauf hin, dass die berücksichtigten Roten Listen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die gültige Rote Liste Niedersachsen ist am 1. Juni 2022 erschienen (Krüger & Sandkühler 2022), die aktuelle Rote Liste Deutschland in Ryslavy et al. 2020, vgl. auch Faun. Gutachten S. 47.	Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren die im Gutachten verwendeten Roten Listen Maßgeblich und aktuell.
		Offensichtlich fehlt eine Übersicht, aus der die Zahl der Brutreviere für die einzelnen Arten auf einen Blick" hervorgeht, so dass eine schnelle Einschätzung der Wertigkeiten "schwierig ist.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Die Methodik der Brutvogelerfassung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings entspricht nur eine Tagesbegehung zur Hauptbrutzeit im Juni - und auch nur am Monatsende - nicht den Vorgaben von Südbeck et al. 2005, weshalb die Erfassungsergebnisse Lücken aufweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben der Tagesbegehung gab es gem. Gutachten weitere Termine im Juni. Diese bestanden aus 7-stündigen Begehungen zur Horstkontrolle (5 Termine im Juni, vgl. Tabelle 1 im Gutachten) und 6-stündigen Terminen zur Raumnutzungserfassung mit jeweils drei gleichzeitig anwesenden Kartierern (3 Termine, vgl. Tabelle 3 im Gutachten). Der Monat Juni ist damit umfassend abgedeckt.
		Die Liste der wertgebenden Vogelarten im Brutzeitraum (vgl. Gutachten Tab. 7) macht deutlich, wie wertvoll das Plangebiet und der Untersuchungsraum für Brutvögel sind. Insgesamt wurden 24 Arten der Roten Liste Niedersachsen f2015) zuzüglich 19 Arten der Vorwarnliste festgestellt (und 18 Arten der Roten Liste Deutschland (2016) zuzüglich 11 Arten der Vorwarnliste). Selbst wenn nicht alle dieser Arten im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum brüten, stellt der Bereich für viele Arten ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Dazu unterstreicht der NABU ausdrücklich die Feststellung im Gutachten "Entwurf Begründung" (S. 65): Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Fehlerhaft ist die Bestandserfassung unter anderem im Hinblick auf den Ziegenmelker, auf dessen potenzielles Vorkommen der NABU in seiner Stellungnahme vom 23.03.2023 hingewiesen hatte. Die Art wird im Gutachten nicht als Brutvogel angegeben. Dem NABU liegt demgegenüber der Nachweis eines am 18.07.2023 singenden Vogels im Plangebiet, innerhalb der artspezifischen Brutzeit, vor. Weitere Vorkommensstandorte der Art im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keinesfalls auszuschließen.	Es wurden gesonderte Ziegenmelker-Erfassungen in 2021 durchgeführt. Dabei wurde der Ziegenmelker nicht erfasst.
		Insbesondere wegen der Brutvorkommen und Brutzeitvorkommen im Plangebiet und 500 m-Radius von Schwarzspecht (4 Brutreviere), Wespenbussard (3 Brutreviere), Waldschnepfe (mindestens 1 Brutrevier), Waldkauz (11 Brutreviere) und Ziegenmelker (mind. 1 Brutrevier) sowie möglicher Brutvorkommen von Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch ist ein Windpark in der Brechte auch aus avifaunistischer Sicht nicht akzeptabel. Hinzu kommen u.a. Mittelspecht, Kuckuck und Pirol als Brutvögel der Planfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Einen sehr erheblichen Mangel sieht der NABU dann, dass offensichtlich keine Bewertung des Gebietes als Vogelbrutgebiet nach Behm & Krüger (2013) erfolgte, wie sie demgegenüber im Faun. Gutachten für die Teilflachen A, B und C des Teilflächennutzungsplanes durchgeführt wurde. Diese ist mindestens auf Basis der vorliegenden Erfassungsergebnisse kurzfristig nachzuholen.	
		Insbesondere für Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu und Ziegenmelker (Nachtschwalbe) sind zwingend vertiefende Erfassungen erforderlich, u.a. vor dem Hintergrund diverser Beobachtungen während der Brutzeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen dazu im Folgenden.
		Baumfalke: Die beiden Beobachtungstermine 15.06. und 24.06.2021 liegen mitten in der Kernbrutzeit der Art, so dass eine Brut im Plangebiet, im Untersuchungsgebiet oder dessen unmittelbare Nähe zu vermuten ist.	Gemäß Gutachten wurde der Baumfalke außerhalb des Plangebietes mit insgesamt 3 Flugbewegungen erfasst. Eine Brut wurde nach Gutachtenlage nicht angegeben.
		 Heidelerche: Von dieser kollisionsgefährdeten Art (s. oben) wurden drei Reviere innerhalb des Plangebietes kartiert und ein Revier knapp außerhalb. Der NABU sieht deshalb auch für diese Art den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) erfüllt. 	
		 Mäusebussard: Für die kollisionsgefährdete Art liegen 2 Brutnachweise im Plangebiet und zwei Brutverdachte unmittelbar außerhalb vor. Die Zahl der Flugbewegungen (Karten 4 und 7) entspricht nicht dem Erwartungswert aus diesen Brutvorkommen, sondern ist real ganz sicher deutlich großer als die festgestellten (vgl. auch Tab. 1A, S. 42). 	
		 Rohrweihe: Insgesamt wurden 20 Flüge an 9 Beobachtungstagen kartiert, rund um das Plangebiet, in Entfernungen von 0 m bis über 2.000 m (vgl. Karte 6). 	Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach einem standardisierten Verfahren. Insofern sind die Sichtungen nicht in Frage zu stellen.
		Wie für den Weißstorch ist hier zu erwarten, dass Über- flüge als Austauschbewegungen auch über dem Plange- biet erfolgen.	





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Rotmilan: Für die sehr WEA-sensible Greifvogelart wurden insgesamt 35 Flüge an 14 Tagen beobachtet (vgl. Abb. 6), die m Höhen von 0 m bis 300 m stattfanden (vgl. Tab. A9). 26 Fluge erfolgten in der Brutzeit der Art, was auf ein Brutvorkommen im Plangebiet oder in dessen Umfeld schließen lasst. Ein Schwerpunkt der Flugbewegungen befand sich im östlichen Bereich des Plangebietes, insbesondere unmittelbar südöstlich außerhalb (s. Karte 6). Die LAG VSW (2014) empfiehlt fachlich einen WEA-Mindestabstand von 1.500 m zu Brutvorkommen. § 45b BNatSchG sieht für die kollisionsgefährdete Brutvogelart einen Nahbereich von 500 m und einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m vor. Eine erhebliche Betroffenheit des Rotmilans durch WEA wäre bei räumlicher Nähe zu einem Brutvorkommen gegeben.	Der Rotmilan gilt nicht als kollisionsgefährdete Art gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Insofern sind in Bezug auf diese Art keine Abstände einzuhalten.
		 Schwarzspecht: Mit insgesamt 4 Revierzentren (je 2 im Plangebiet und knapp außerhalb) erreicht die Art in der Brechte eine der höchsten Siedlungsdichten in der Region. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		 Schwarzstorch: Laut Gutachten liegen Nachweise an zwei Tagen in der Hauptbrutzeit vor, insbesondere im südwestlichen Teil des Plangebietes und in dessen un- mittelbarer Nähe. Zusätzlich verfügt der NABU über Brut- zeitbeobachtungen aus dem Monat Juni. Eine Brut oder ein Brutversuch sind deshalb im Plangebiet oder im Un- tersuchungsraum nicht auszuschließen. Der Bau von WEA in einem Schwarzstorch-Brutgebiet wäre arten- schutzrechtlich nicht zu vertreten. Laut LAG VSW beträgt der empfohlene Mindestabstand zu WEA 3.000 (!)m. 	
		 Uhu: Nachweise des Uhus sind laut Gutachten nicht vorhanden. Aus Sicht des NABU ist ein Brutvorkommen jedoch angesichts der Habitatausstattung der Wald- und Gehölzbereiche sehr wahrscheinlich. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		 Waldkauz: Mit 7 Revierzentren im Plangebiet und 4 Revierzentren unmittelbar außerhalb hat der Waldkauz in der Brechte eine der höchsten Dichten, wenn nicht die höchste Dichte, in der Region. Der Bau von WEA im Wald trifft insbesondere auch den Waldkauz, wenn seine Nahrungshabitate zerstört und Habitatbäume gefällt werden. 	Der Waldkauz stellt in Bezug auf Windenergie weder eine kollisionsgefährdete noch störungsempfindliche Art dar.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Waldschnepfe: Laut Gutachten (S. 38) ist von einem flächenhaften Vorkommen der ebenfalls WEA-sensiblen Art m den Waldflächen des Plangebietes auszugehen. Insgesamt wurden 122 Flugbewegungen (!) innerhalb des Plangebietes registriert (vgl. Karte 2). Deshalb allerdings nur eine Brutzeitfeststellung im Plangebiet anzunehmen, ist nicht nachzuvollziehen. Als Folge eines Windparks kam es in einem Gebiet im Nordschwarzwald zu einem Rückgang der Balzaktivität um rund 90 % (Dorka et al., laut Schöller 2024 (Der Falke 4, 2024)). Da auch Flughöhen bis zu 60 m beschrieben worden sind, erhöhen niedrig montierte bzw. große Rotorblätter das Risiko für eine Kollision. Fachlich empfohlen ist von der LAG VSW (2014) ein Mindestabstand von WEA zu Balzrevieren von 500 m. Rücken die WEA in die am stärksten frequentierten Balzareale vor, so hegt ein Erlöschen der Population, wie in dem Gebiet im Nordschwarzwald, im Rahmen des Möglichen. Ein Bau des Windparks in der Brechte würde das Gebiet fragmentieren, und ein größerer Teil der wertvollsten, am intensivsten für die Balz genutzten Flächen gingen unwiederbringlich verloren.	chen/Weibchen), wobei die Beobachtung jedoch nicht ausreicht, um einen Brutverdacht zu begründen. Gerade weil es sich bei der Waldschnepfe um eine heimlich lebende Art handelt, wurde auch die Brutzeitfeststellung in der Betrachtung der Auswirkungsprognose eingestellt.
		 Weißstorch: Aus den Karten 3 und 6 gehen die Brutnachweise und Flugbewegungen bzw. "Brutzeitfeststellungen" (rund um das Plangebiet ab 300 m Abstand) der Art hervor. Insgesamt wurden 27 Flüge registriert. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Brutvorkommen Überflüge als Austauschbewegungen auch über dem Plangebiet erfolgen. 	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Wespenbussard: Allein die Tatsache, dass 3 Revierzentren der sehr WEA-sensiblen und bedrohten Art festgestellt wurden (1 im Plangebiet, 2 in einer Entfernung von nur 500 m zum Plangebiet; vgl. Karte 3), unterstreicht die artenschutzrechtliche Notwendigkeit. die Planungen für einen Windpark in der Brechte nicht weiter zu verfolgen. Dabei ist unerheblich, dass kein Horst gefunden wurde, zumal Horste der Art schwer zu entdecken sind. Zudem wurde die hohe Zahl von Insgesamt 38 Flügen (davon 36 zur artspezifischen Brutzeit) festgestellt (vgl. Abb. 10), wobei die Höhe der Flüge zwischen 0 m und 400 m betrug (vgl. Tab. All). Die LAG VSW (2014) empfiehlt fachlich einen WEA-Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen der Art.	Für den Wespenbussard wird der in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m durch die Teilflächen des Teilbereiches 3 eingehalten. In einem Teilabschnitt wird der Nahbereich geringfügig unterschritten. Aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes werden die geringfügigen Abweichungen in der Flächenkulisse nicht angepasst, sind aber auf der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration kann der Mast der Windenergieanlage so positioniert werden, dass der Nahbereich eingehalten wird.
		§ 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Anlage 1) sieht für die kollisionsgefährdete Brutvogelart folgende Prüfbereiche vor: Nahbereich 500 m, Zentraler Prüfbereich 1.000 m. Der NABU sieht deshalb auch für den Wespenbussard den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.	
		1 BNatSchG (Tötungsverbot) ohne Zweifel erfüllt. Für den geplanten Windpark im Teilbereich Brechte und Suddendorf/Samern sind offensichtlich im vorliegenden Gutachten keine Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen angesetzt worden, im Gegensatz zu den Planungen für die Teilflächen A, B und C (s. Faun. Gutachten). Eine entsprechende Ergänzung ist aus Sicht des NABU zwingend kurzfristig erforderlich. Allein im Hinblick auf die Eingriffsregelung und das Artenschutzrecht wären Kompensationen und CEF-Maßnahmen insbesondere für die "Brechte" in außerordentlich hohem Maße notwendig.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	d) Teilfläche 4, Samem/Ohne, östlich Ohne	
	Einwender 3	Massive Gefährdung des FFH-Gebietes "Samerrott":	
		Frühzeitig, in seiner Stellungnahme vom 23.03.2023, hat der NABU darauf hingewiesen, dass der Vorsorgeabstand des Plangebietes von nur 200 m zum FFH-Gebiet fachlich nicht begründet ist. Richtigerweise muss ein Abstand von 500 m angesetzt werden. Die - allein tierökologisch - sehr geringe Entfernung von 200 m ist aus Sicht des NABU nicht akzeptabel. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Abstand wegen der "Rotor out"-Planung noch erheblich geringer ausfallen würde! Deshalb ist davon auszugehen, dass die unmittelbar angrenzenden Wald- und Waldrandbereiche des FFH- Gebietes in sehr starkem Maße beeinträchtigt würden. Hinzu kommt, dass die Bereiche derzeit noch relativ störungsarm sind.	Mit der Einhaltung eines Abstandes von 200 m bei einer Rotor-Out-Planung wird gewährleistet, dass der Eichen-Hainbuchenwald inkl. Waldränder nicht beeinträchtigt werden. Das FFH-Gebiet Samerott ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ziel der Schutzgebietsverordnung stellt hauptsächlich die Sicherung dess Lebensraumtyps der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder dar. In der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet stehen zudem keine Abstände, die von Windenergie frei zu halten sind (wie beispielsweise im NSG Tillenberge, NSG WE 009).
		Mit der bisherigen vorgesehenen "Rotor-out"-Planung stellen sich die Planer zudem gegen die Auffassung des Landkreises.	Die gewählte Rotor-Out-Planung entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Wind-An-Land Gesetz.
		Wegen des geplanten sehr kleinen Abstands zum FFH-Gebiet ist zwingend die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	Auf Ebene der konkreten Anlagenplanung werden die artenschutzrechtlichen Bedingungen anhand der tatsächlichen Anlagenstandorte und den damit verbundenen Auswirkungen ermittelt.
		Der NABU hält diesen Standort natur- und artenschutzrechtlich nach wie vor für sehr problematisch und nicht vertretbar (vgl. Stellungnahme vom 23.03.2023).	
		Fledermäuse:	
		Hinsichtlich der - aus Sicht des NABU fachlich nicht haltbaren - Angabe in den Gutachten, Kollisionen könnten i.d.R. durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden, verweist der NABU auf die Ausführungen unter Punkt 5.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



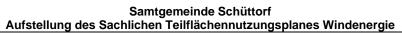
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Die Untere Naturschutzbehörde hat auf die hohe Wertigkeit des FFH-Gebieres "Samerrott" für Fledermäuse hingewiesen (S. 71 Gutachten Begründung Entwurf). Dennoch erfolgte keine Erfassung der Vorkommen, ein gravierender Mangel und für den NABU inakzeptabel. Für die fachgerechte Bewertung der Auswirkungen der WEA-Planungen auf die sehr wertvolle Fledermausfauna des Natura 2000-Gebietes "Samerrott" muss explizit eine umfassende Kartierung sämtlicher Arten in einem Umkreis von mindestens 500 m um das Plangebiet erfolgen, einschließlich einer intensiven Quartiersuche. Dass eine solche Erfassung offenbar bisher unterlassen wurde, entspricht nicht guter fachlicher Praxis und ist artenschutzrechtlich nicht vertretbar. Der NABU vertritt die Auffassung, dass analog zu anderen WEA-Planverfahren auch bei Anwendung des § 6 Wind BG ohne Kartierungen keine Rechtssicherheit im Verfahren erreicht werden kann. In den Vollzugshinweisen für die FFH-LRT 9110, 9130 und 9160 (s. https://www.nlwkn.niedersachsen,de/vollzugshinweisearten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH) , die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Samerrott (s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/aktuell/FFH- 063-Gebietsdaten-SDB.htm) aufgeführt sind, werden Fledermäuse als lebensraumtypische Arten benannt (für 9110 und 9130 "Großes Mausohr, Großer Abendsegler und andere Fledermausarten", für 9160 "zum Beispiel Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Mopsfledermaus"). Es ist schon deshalb eine entsprechende Bestandserfassung erforderlich, weil diese Arten in der FFH- Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Entgegen der Aussagen im Gutachten (S. 71) ist demnach sicher vom Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler) auszugehen. In Bezug auf das FFH-Gebiet Samerrott liegen sehr wohl Hinweise vor, die auf eine Betroffenheit der Erhaltungsziele schließen lassen (vgl. S. 170 Gutachten Begründung Entwurf).	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Direkte Betroffenheiten des FFH-Gebietes durch Flächeninanspruchnahmen sind durch die Einhaltung eines Abstandes ausgeschlossen. Auch potenzielle Störwirkungen werden mit dem eingehaltenen Abstand ausgeschlossen bzw. gemindert. Fledermäuse gelten nicht als störempfindlich. In Bezug auf die vom NLWKN genannten, potenziell in den Lebensraumtypen vorkommenden Arten ist herauszustellen, dass temporäre Abschaltungen wirksame und anerkannte Schutzmaßnahmen gibt, die ein Kollisionsrisiko vermeiden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	Brutvögel:	
	Einwender 3	Dass im Gutachten (S. 18 ff.) wesentliche, vom NABU m der Stellungnahme vom 23.03.2023 angeführte sichere und potenzielle Brutvogelarten fehlen, unterstreicht die Kritik des NABU an der unzureichenden Methodik der Erfassung (Nachtigall, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule, Steinkauz, Mittelspecht, Kleinspecht).	Die Erfassungen wurden gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens durchgeführt.
		So konnte beispielsweise Ende März 2024 der Nachweis einer balzenden Waldschnepfe unmittelbar am Westrand der westlichen Planfläche erbracht werden, ein Hinweis auf mögliche Brutvorkommen. Für den Mittelspecht (Anhang I der EU-VRL) sind Brutvorkommen im SO-Teil des Samerrott ganz sicher zu erwarten. Die BMS-Umweltplanung hat im Jahr 2015 allein 34 Reviere im FFH-Gebiet nachgewiesen, davon 2-3 Reviere im 500 m-Umkreis um die WEA-Planfläche! Diese Daten liegen vermutlich auch dem Landkreis Grafschaft Bentheim vor. Bekannt ist zudem bereits länger, dass Mittelspechte auch außerhalb geschlossener Waldbereiche in Baumreihen usw. als Brut- und Gastvogel auftreten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Allein die Liste der laut Gutachten festgestellten Rote Liste- Brutvogelarten und die Zahl ihrer Reviere - offensichtlich allein jeweils im 500 m-Umkreis um die Planfläche - verdeutlicht die hohe Bedeutung als Brutgebiet: Feldlerche: 12, Gartengrasmücke: 12, Heidelerche: 5, Brachvogel: 1, Kiebitz: 2, Pirol: 1, Rebhuhn: 2, Star: 7, Waldlaubsänger: 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Für Großen Brachvogel, Kiebitz und Wachtel können ggf. Scheuch- und Vertreibungswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, zu ermitteln.
		Auf der Basis der unzureichenden Erfassung ist keine adäquate Bewertung der Flächen als Brutvogel-Lebensraum möglich (s. oben). Die Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der geplanten WEA sind demzufolge fehlerhaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung des Gebietes als Vogelbrutgebiet ist für die Beurteilung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung nicht maßgeblich. Vielmehr sind das Vorkommen insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten gem. BNatSchG bzw. windenergiesensiblen Arten gem. Artenschutzleitfaden ausschlaggebend. Vor diesem Hintergrund wurden auf Grundlage der vorliegenden Erfassungen die Teilbereiche geprüft. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend. Auf der nachgelagerten Planungsebene, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind, erfolgt eine erneute Prüfung. Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung werden hierbei in den Blick genommen und entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) bzw. Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	Gastvögel:	
	Einwender 3	In seiner Stellungnahme vom 23.03.2023 hat der NABU explizit auf Nachweise gefährdeter Gastvogelarten hingewiesen, darunter Weißstorch (Brut oder Brutverdacht am SW-Rand des Samerrott), Fischadler, Flussregenpfeifer, Kornweihe, Wanderfalke und potenziell Kranich, Tundrasaatgans, Rotmilan, Rohrweihe (Brutzeitfeststellungen der beiden Greifvogelarten westlich des Untersuchungsgebiets). Insbesondere für die Teilfläche 4 hält es der NABU für einen erheblichen Mangel, dass keine systematische Erfassung der Gastvögel erfolgte.	Im Hinblick auf ein potenzielles Kollisionsrisiko gelten Gastvögel nicht als kollisionsgefährdet. Innerhalb des Teilbereiches befinden sich keine Seen. Diese liegen weiter östlich des Teilbereiches.
		Hinsichtlich der zu erbringenden Kompensationsleistungen für die Verluste und Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvogel-Lebensräumen (vor allem CEF-Maßnahmen) wären mindestens die unter 13. beschriebenen Werte anzusetzen, eine Kompensation von 7 - 12 ha für den Teilbereich C wäre deutlich zu wenig. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass der Kiebitz laut Karte (Abb. 8) und Tabelle 7 insgesamt 2 Reviere im UG besiedelt, nicht nur 1 Revier (Tab. 12, S. 42).	
		9. Vorhabenbeschreibung ist zu konkretisieren	
		Des Weiteren ist im weiteren Verfahren die Vorhabenbeschreibung zu konkretisieren. So ist den Unterlagen bisher nicht zu entnehmen, wie viele WEA auf der Fläche errichtet werden sollen und wo. Außerdem fehlen genauere Angaben zu der inneren Erschließung, um die jeweiligen Standorte zu erreichen. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, um nachfolgende die resultierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abschätzen zu können.	Die Konkretisierung der WEA-Anlagen hinsichtlich Anzahl, Höhe und Standort obliegt dem nachgelagerten Verfahren nach BlmschG.
		Insbesondere vor dem Hintergrund der Rotor-out-Planung ist es erforderlich, die genauen Standorte bereits jetzt verbindlich bekannt und transparent zu machen. Damit einhergehen muss eine konkrete Benennung der Länge der Rotoren Und Höhe der geplanten WEA.	Auf Ebene der konkreten Anlagenplanung werden die artenschutzrechtlichen Bedingungen anhand der tatsächlichen Anlagenstandorte und den damit verbundenen Auswirkungen ermittelt.





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	 10. Entwertung von Flächen für den Biotopverbund Grafschaft Bentheim Der Biotopverbund im Landkreis Grafschaft Bentheim hat für den NABU entscheidende Bedeutung im Rahmen des Niedersächsischen Weges. In unmittelbarer Nähe der Planflächen in Teilfläche 3, Suddendorf / Samern / Ohne westlich Ohne ("Brechte") finden sich Biotopstrukturen, die für den Biotopverbund sehr geeignet sind. Durch die vorgesehenen WEA käme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen. 11. Sonstiges: WKA bzw. Windparks werden stets als Einzelfall überprüft. Je mehr WKA oder Einzelanlagen es aber m einer Region gibt, umso mehr sind dort ggf. flächig verbreitete Arten (z.B. Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche) oder Zugrouten durch Summationseffekte betroffen, die in der Regelprüfung nicht berücksichtigt werden. Auch die Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen usw. tragen zu kumulativen Wirkungen bei. In der Summe dürfen keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen auftreten (vgl. Positionspapier des Deutschen Rats für Vogelschutz zur Windkraft an Land, Stand: März 2022). Daher ist bei allen geplanten und projektierten Windparks im Landkreis zu prüfen, ob kumulative Wirkungen durch die Gesamtheit der WEA - einschließlich der in den angrenzenden Niederlanden. Emsland und Westfalen - auftreten. Insbesondere gilt dies für die natur- und artenschutzrechtlich teils sehr bedenklichen Vorhaben wie dem vorliegenden. Der NABU weist darauf hin, dass nach geltendem Recht im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Risiken für die potenziell betroffenen Arten individuenbezogen zu bewerten sind. Nur im Falle der Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist die mögliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands (EHZ) der betroffenen Population zu berücksichtigen. Gemäß EuGH-Rechtsprechung darf eine Ausnahmegenehmigung den EHZ nicht nur nicht verschlechtern, sondern auch das Erreichen eines günstigen EHZ nicht behindern. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung für den TB 3 reicht im Süden an die Gemeindegrenze der Gemeinde Wettringen und den dort vorhandenen Windpark. Die Bestandsanlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Im Westen grenzt der TB 3 an das Gebiet der Stadt Bad Bentheim, in der es aktuell eine Flächennutzungsplanänderung zugunsten von Windenergie gibt. Zu anderen Windparks sind aufgrund der vorliegenden Entfernungen keine direkten Zusammenhänge erkennbar. Im Hinblick auf potenzielle Kumulationswirkungen ist herauszustellen, dass bei nicht gefährdeten Arten eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Population nicht erkennbar ist. Diese können i.d.R. ausweichen. Das Vorkommen gefährdeter Arten ist geprüft worden und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. für einen Ausgleich genannt worden. Dieses ist auf nachgeordneter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, weiter detailliert zu prüfen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Bei der Planung einer WKA muss belegt werden, dass das Tötungsrisiko an einem geplanten Standort für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird.	
		12. Brandschutz Die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit der Verursachung eines Waldbrandes ist ein explizit zu berücksichtigendes Problem im Planungsverfahren - insbesondere in den für den Bau von WEA vorgesehenen Waldbereichen, vor allem in den Teilbereichen 2 und 3 (siehe NABUStellungnahme 23.03.20239).	Der Brandschutz wird im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
		13. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen Bei Realisierung des Vorhabens würden eine große Zahl und große Flächen an Vermeidungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen erforderlich sein. Bereits jetzt lässt sich feststellen, dass mindestens folgende Maßnahmen notwendig wären:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Brutvögel können Vertreibungswirkungen für den Kiebitz in Teilbereich 1, für Kiebitz und Wachtel in Teilbereich 2, für die Waldschnepfe in Teilbereich 3 und für den Brachvogel und die Wachtel in Teilbereich 4 auftreten. Hier werden voraussichtlich Habitat verbessernde Maßnahmen erforderlich. Für den Uhu und Wespenbussard sind auf der nachgeordneten Ebene hinsichtlich des Kollisionsrisikos voraussichtlich Maßnahmen bzw. weitergehende Untersuchungen notwendig. Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln, wenn die Anlagenstandorte feststehen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsplanung ermittelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.
		Für den vom Aussterben bedrohten Brachvogel würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF- Maßnahme mindestens 10 ha extensives Grünland mit Blänken in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen in einem Abstand von mindestens 500 m zu den WKA bereitgestellt (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden). Die Bereitstellung von nur 6-10 ha wäre nicht ausreichend. Laut Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW "haben die Familien Aktionsräume von 15-20 ha, im Regelfall werden daher mindestens 20 ha als Minimalfläche benötigt" (Aktualisierung 2020, Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Seite 812).	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	 Für den Kiebitz würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme 3 ha extensives Grünland mit Blänken in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen in einem Abstand von mindestens 500 m zu den WKA (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt. Eine Fläche von 1-2 ha je Revier wäre nicht ausreichend. Für das Rebhuhn würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme 3-5 ha Ackerbrache in räumlich-funktionaler Nähe bereitgestellt werden müssen. 	
		Für die <u>Feldlerche</u> würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme 1 ha Ackerbrache im räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt werden müssen. Für die Heidelerche wäre je betroffenem Revier eine CEF-Maßnahme von mindestens 1.5 ha erforderlich (s. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Aktualisierung 2020).	
		Aufgrund der Kollisionsgefahr beim <u>Mäusebussard</u> (s. oben) wäre folgende Ausgleichsmaßnahme für die Art umzusetzen: Bei Errichtung von WEA im Radius von 350 m um einen Mäusebussardhorst wäre als Ausweich-Nahrungshabitat pro betroffenem Brutpaar eine 2 ha große Ackerbrache m räumlich-funktionalem Zusammenhang bereitzustellen.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	 Ziegenmelker (Nachtschwalbe), Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Uhu, Heidelerche und Neuntöter sind streng geschützte Brutvogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Um den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu gewährleisten, wären deshalb nicht nur ergänzende, systematische Erfassungen durchzuführen, sondern zwingend auch CEF-Maßnahmen zum Habitatschutz umzusetzen. Für Mittelspecht und Schwarzspecht wären im Vorfeld als CEF- Maßnahme Habitatbaume verbindlich zu sichern. Zusätzliche Kompensation-/CEF-Maßnahmen würden aufgrund der konkreten Anlagenplanungen und unter anderem auf Grundlage der Bestandserfassungen insbesondere für weitere gefährdete Brutvogelarten (Baumfalke, Waldohreule, etc.) zu definieren sein. Für die übrigen gefährdeten und "planungsrelevanten" Brutund Gastvogelarten (siehe u.a. vorliegende Gutachten und NABU-Stellungnahme vom 23.03.2023) würden ebenfalls Flächen als CEF-Maßnahme zur Verfügung gestellt werden müssen, analog zu ihren ökologischen Ansprüchen und ihrem fachlich definierten Raumbedarf und Aktionsradius. 	
		Deutlich wird, dass demnach die im Faun. Gutachten (S. 41, 42) angegebenen Ausgleichsflachen (Umfang der Flächengröße von ca. 2-4 ha in Teilbereich A, 7-12 ha in Teilbereich C) bei Weitem nicht ausreichen, um die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit bzw. die fachlich gebotene Kompensation für die Artvorkommen zu erlangen. Ebenso bei Weitem nicht ausreichend wären die avisierte phänologie-bedingte Abschaltung zzgl. Zahlungen ins nationale Artenhilfsprogramm für die kollisionsgefährdeten Wespenbussard und Uhu im Teilbereich B (S. 42). Wie für den Mäusebussard fordert der NABU die Umsetzung von CEF-Maßnahmen m der Größenordnung von mindestens 2 ha ie Brutpaar.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	 Für alle Fledermausarten sowie Amphibien- und Reptilienarten wären ebenfalls in vollem Umfang vorgezogene Maßnahmen erforderlich, um die kontinuierliche ökologischen Funktionalität des artspezifischen Lebensraumes zu erhalten. Dafür würden ebenfalls Habitat-Flächen als CEF-Maßnahme in erheblicher Größenordnung zur Verfügung gestellt werden müssen, analog zu den ökologischen Ansprüchen und dem fachlich definierten Raumbedarf und Aktionsradius der Arten. Alle Vermeidungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen wären zwingend als textliche Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Von wesentlicher Bedeutung wäre die fachlich vorab gesichert festgestellte Annahme der als CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogenen Maßnahmen bereitgestellten Flächen durch die Vogelarten, Fledermausarten und Amphibienarten, d.h. die Akzeptanz der Flächen durch die Tiere vor dem Bau von WKA. 	
		Aufgrund der oben beschriebenen sehr hohen Wertigkeit wesentlicher Bereiche des Teilflächennutzungsplanes hält der NABU deren geplante Nutzung für Windenergie naturund artenschutzrechtlich für nicht vertretbar. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen	Nach Auffassung der Samtgemeinde Schüttorf trifft dies nicht zu. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden für die Beurteilung der Fauna Bestandserfassungen durchgeführt bzw. vorhandene Faunaerfassungen herangezogen. Auf dieser Grundlage wurden die Teilbereiche bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.



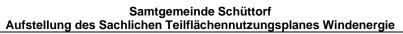
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Einwender 4 10.04.20204	Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 02.03.2024 gibt die BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme des Einwenders 4 ist weitgehend wortgleich zur Stellungnahme des Einwenders 4. Daher werden die Abwägungsvorschläge auch wortgleich wiedergegeben.
		Die BUND-Kreisgruppe wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Herrn O. Der BUND- Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende Frau G.	
		Der BUND begrüßt grundsätzlich die Nutzung regenerativer Energien. Auch Windkraftanlagen sind jedoch mit erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Arten verbunden.	
		Der BUND hat jedoch insbesondere folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Unterlagen. Windenergieanlagen (WEA) in den Bereichen Brechte und unmittelbar südlich des FFH-Gebietes Samerrott sowie östlich Schüttorf lehnt der BUND ab. Es ist zu befürchten, dass es durch die Vorhaben zu einer massiven Verschlechterung der Umweltsituation in der Samtgemeinde Schüttorf kommen wird.	Die Artenvorkommen werden gemäß des Artenschutzleitfadens für die Flächenplanung berücksichtigt.
		Der BUND weist zunächst darauf hin, dass seine <u>Stellungnahme</u> vom 29.03.2023 zum <u>Teilflächennutzungsplan</u> Windenenergie vollumfänglich Gültigkeit hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Einleitung	
		Klima- und Biodiversitätskrise stellen identisch hohe Herausforderungen dar. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist deshalb unbedingt geboten, Windenergieanlagen nur an naturund artenschutzrechtlich unproblematischen Standorten zu errichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Für die Vermeidung von Artenschutzkonflikten bei der Planung von Windkraftanlagen (WKA) hat die sorgfältige Standortwah l eine zentrale Bedeutung. Trotz aller Bemühungen um andere konfliktmindernde Maßnahmen ist dies internationaler Konsens (Berichte zum Vogelschutz 58/59, 2022, S. 119 ff: Positionspapier des Deutschen Rats für Vogelschutz zur Windkraft an Land, Stand: März 2022). Eine sorgfältige Standortwahl zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten ist nach Auffassung des BUND bei einem wesentlichen Teil der vorliegenden Vorhaben nicht gegeben: Bei der Einzelfallplanung von WKA sind aus Sicht des Vogelschutzes die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (siehe unten) als aktuelle Fachkonvention anzuwenden. Es gibt bisher keine fachlich besser begründeten Alternativen zu diesen faktenbasierten Abstandsempfehlungen. Sie sind offensichtlich bei der Standortwahl für die Planvorhaben im Hinblick auf das wertvolle Brutvorkommen vom Aussterben bedrohter bzw. gefährdeter Arten nicht berücksichtigt worden.	ten Abstände zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen.
		Es ist davon auszugehen, dass sich der gute Erhaltungszustand der betroffenen Populationen (Vögel und Fledermäuse) durch die Planungen in den Teilbereichen 2, 3 und 4 erheblich verschlechtern würde. Dies gilt u.a. für die jeweils westlichen Teilflächen der Teilbereiche 3 und 4 (siehe unten). Der BUND geht davon aus, dass es bei Realisierung dieser Planungen zu einem gravierenden Verlust für die Biodiversität in der Region kommen wird. Der BUND richtet deshalb den Appell an den Rat der Samtgemeinde Schüttorf, im Sinne des Allgemeinwohls die Planungen auf bestimmten Teilflächen (Brechte, westliche Teilfläche südlich des Samerrott, Teilfläche östlich Schüttorf) nicht weiter zu verfolgen.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	1. Gesetzliche Vorgaben sind zu berücksichtigen Auch vor dem Hintergrund der nach wie vor geltenden Vorgaben im Rechtsraum der Erneuerbaren Energien ist es dringend geboten, im Zuge der Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" umfassende faunistische Daten zu erheben, um den umweltrechtlichen und -fachlichen Erfordernissen ausreichend Rechnung tragen zu können. Dabei sind die Belange der Umweltverträglichkeitsprüfung, WRRL, FFH-VP und des Artenschutzes im Rahmen der Ausweisung von Sonderbauflachen "Windenergieanlagen" besonders sorgfältig zu prüfen. Dafür sind aktuelle faunistische Primärdaten als Beurteilungsgrundlage unverzichtbar.	Gemäß Artenschutzleitfaden wurde eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) durchgeführt. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar. Die vertiefenden Untersuchungen werden auf Basis der konkreten Anlagenstandorte im Zuge der Umsetzungsebene berücksichtigt.
		2. Windräder im Wald Der BUND spricht sich gegen den Bau von WEA in Wäldern aus. Wälder sind bedeutende C02-Speicher. Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt und die Schutzfunktionen des Waldes dar. Der BUND vertritt damit die gleiche Auffassung wie die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises (siehe Grafschafter Nachrichten 02.03.2024): "Für die Grafschaft ist der Standort Wald aufgrund der geringen Waldflächen im Landkreis grundsätzlich nicht geeignet". Mit 14 Prozent liegt der Waldanteil unter dem Landesdurchschnitt. Darüber hinaus wird der Landkreis sein vorgegebenes Flächenziel auch ohne Windkraftanlagen im Wald erfüllen können. Die Vorgabe des Landes lautet 1,28 Prozent der Fläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	"Wälder haben in vielfacher Hinsicht eine große Bedeutung: Sie sind Orte der biologischen Vielfalt, sie schützen Böden und Grundwasser, sie bewahren vor starkem Oberflächenabfluss bei heftigen Regenfällen, sie sind wichtige Erholungsorte und schließlich haben sie eine ausgleichende Wirkung auf Wetterextreme. Diese Funktionen können sie aber nur dann effektiv erfüllen, wenn sie ihr spezifisches Waldinnenklima behalten und in sich geschlossen bleiben. Für den Bau von Windkraftanlagen müssen gewaltige Betonfundamente rund 15 Meter tief in die Erde getrieben werden, womit massiv in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingegriffen wird. An jeder Windkraftanlage wird eine Betriebsfläche von ca. einem Hektar baumfrei gemacht und dann dauerhaft baumfrei gehalten. Der Ausbau von gewaltigen Zufahrtsstraßen für den Transport der einzelnen Bauelemente mit gigantischen Fahrzeugen bringt ebenso Schäden für den Wasser- und Bodenhaushalt mit sich und macht weiträumige Baumfällungen nötig. Diese Trassen müssen dauerhaft freigehalten werden. Dazu kommen die vielen Fledermäuse, Vögel und Großinsekten, die gerade im Wald Schlagopfer werden." (Zitat Prof. Dr. H. Zucchi, Grafschafter Nachrichten 03.04.2024).	
		Laut angepasstem Zielartenkonzept des Landschaftsrahmenplanes der Grafschaft Bentheim (Teilaktualisierung 2019) haben die im Gebiet siedelnden Wiesenvogelarten Brachvogel und Kiebitz, der Ziegenmelker sowie der Große Abendsegler "höchste Priorität" in der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, die Arten Wespenbussard, Grünspecht, Kleinspecht und Heidelerche "Priorität". Zudem besitzen Brachvogel, Kiebitz, Wespenbussard, Ziegenmelker und Großer Abendsegler eine "sehr hohe Priorität" als Zielarten für den BiotopVerbund im Landkreis. Unter anderem aufgrund dieser Vorkommen sind erhebliche Flächenteile der WEA-Planungen artenschutzrechtlich aus Sicht des BUND nicht zu vertreten. Zudem sind die nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich herausgehoben geschützten Arten gesondert zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist unstrittig, dass die genannten Arten entsprechende Prioritäten aufweisen. Die in der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans Grafschaft Bentheim ermittelten Kernflächen und Verbindungsflächen für den Biotopverbund wurden u.a. nach dem angepasstem Zielartenkonzept zusätzlich bewertet. So sind die entsprechend im Zielartenkonzept genannten Arten entweder gemessen an der Gesamtpopulation mit einem großen Anteil in der naturräumlichen Großlandschaft vertreten (Kernflächen) oder kommen mit landesweiten Schwerpunktvorkommen vor (Verbindungsflächen). Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Teilbereiche stellen weder Kern- noch Verbindungsflächen für den Biotopverbund dar.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der europäischen Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gelistet. Der Anhang IV steht für Arten, die in ganz Europa sowie den Mitgliedsstaaten gefährdet und damit schützenswert sind. Einige europäische Fledermausarten sind außerdem im Anhang II der FFH-Richtlinie vorhanden. Sie sind: "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Durch die WEA-Planungen in wesentlichen Teilen des Teilflächennutzungsplanes ist zu befürchten, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für Fledermausarten kommen würde und somit zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind dauerhaft entgegenstehende Fledermausbelange nicht erkennbar. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden.
		4. Fachlich gebotene Abstände zu Vogellebensräumen Die LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. "Helgoländer Papier". In: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 51, 2014, S. 15-42) empfiehlt folgende fachlich gebotene Mindestabstände von Brutvogelvorkommen zu WEA (s. oben: Präambel): Schwarzstorch: 3.000 m Weißstorch: 1.000 m Wespenbussard: 1.000 m Rotmilan: 1.500 m Baumfalke: 500 m Waldschnepfe: 500 m . Uhu: 1.000 m Ziegenmelker (Nachtschwalbe): 500 m um regelmäßige Brutvorkommen	Maßgeblich sind die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten. Das "Helgoländer Papier" ist für die vorliegende Planung nicht relevant und entwickelt keine Bindungswirkung.
		Brachvogel und Kiebitz: 500 m (gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, so- weit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind).	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Aus Sicht des BUND sind diese Abstände zu WEA bei Feststellungen entsprechender Brutvorkommen (Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet = mehr als 50 % der Flugaktivitäten) fachlich nach wie vor relevant und einzuhalten, selbst wenn für kollisionsgefährdete Arten gesetzgeberisch zwischenzeitlich andere Abstände definiert worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der vorhandenen Brutvorkommen in den Planflächen ist davon auszugehen, dass es bei Nichtberücksichtigung dieser Abstände zu erheblichen Störungen der europäischen Vogelarten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen würde und somit zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande nach § 44 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In diesem Zusammenhang ist in aller Deutlichkeit folgender Aussage im Gutachten "Entwurf Begründung", S. 64, zu widersprechen: "Dabei weisen Brutvogel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Passus ist aus dem Zusammenhang genommen, denn er zielt auf einen Vergleich zwischen Brut- und Rastvögeln ab.
		5. Erforderliche Bestandserfassungen Im Verfahren muss - wie offenbar vorgesehen - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden. Diese ist auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen zu erstellen. Die Bestandserfassungen müssen umfassend für alle relevanten Artengruppen (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse. Amphibien und Repilien) erfolgen. Aufgrund ihrer Habitatausstattung sind große Bereiche der geplanten WEA-Teilflächen für viele Arten essenzielle Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten. Deshalb ist hier mit einem besonders großen Artenreichtum zu rechnen.	Gemäß Artenschutzleitfaden wurde eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) durchgeführt. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	Fledermäuse:	
	Einwender 4	Grundsätzlich kritisiert der BUND, dass in den Plangebieten (Teilflächen) und ihrer Umgebung - bis auf die Teilflache 3 - keine systematischen Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten erhoben wurden bzw. werden sollen (Sachlicher Teilflachennutzungsplan, Begründung und Entwurf, S. 62). Bei WEA-Planvorhaben dieser Größenordnung sind entsprechende Erfassungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Eingriffe unverzichtbar und gute fachliche Praxis. Das Fehlen entsprechender Erfassungen stellt einen gravierenden Planungsmangel dar.	In Bezug auf Fledermäuse können Kollisionen durch temporäre Abschaltungen in der Regel sicher vermieden werden.
		Vor allem im Hinblick auf Fledermäuse ist eine <u>Bestandserfassung erforderlich</u> , die es insbesondere ermöglicht, (potenzielle) vorhandene <u>Quartiere</u> zu identifizieren und zu bewerten, die von der Planung betroffen sein könnten. Dies gilt vor allem auch für die Bäume und Hecken entlang der Wege, die ggf. im Zuge des Transports für die Rotoren und anderen großen Bauteile gefällt werden sollen. Die Aussage, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten könne immer mit entsprechenden Maßnahmen (Abschaltzeiten usw.) verhindert werden, ist fachlich nicht haltbar. So sind etwa Verluste durch Gehölzfällungen für den Transport der WEA zu befürchten. Ggf. besteht auch eine extrem hohe Kollisionsgefahr, wenn das Quartier sich direkt bei einer WEA befindet.	





Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	Brutvögel:	
	Einwender 4	Die Erfassung des Brutvogelbestands anhand von <u>nur 4 Begehungen</u> in drei Teilflächen (S. 4 Faunistisches Gutachten) entspricht nicht guter fachlicher Praxis, zumal in Gehölz- und Waldbereichen. Laut Sudbeck et al. 2005 (S. 46, 49) sind vielmehr 6-10 Erfassungsdurchgänge erforderlich. Weshalb das Gutachten das gewählte Vorgehen als "erweiterte Revierkartierung" bezeichnet, ist nicht nachzuvollziehen. Auch die vorsorgliche Wertung einer einmaligen Sichtung ausgewahlter Arten als Brutverdacht oder Brutnachweis ist keinesfalls ausreichend, um den Mangel zu heilen. Der BUND weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 29. März 2023 hin sowie auf die übliche Handhabung bei anderen WEA-Planverfahren.	Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ableitbar. Es liegen Übersichtskartierungen zu Brutvögeln vor, deren Ergebnisse zum Entwurfsstand in die Begründung eingearbeitet wurden. Im Ergebnis wurden eine Reihe von Potenzialflächen einer weiteren vertiefenden Einzelfallprüfung und vergleichenden Eignungsbewertung zugeführt, wozu auch die Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf Brutvögel gehört. Als eine fachliche Grundlage hierfür wurden 2023 von März bis Juli drei Potenzialflächen in methodisch gleicher Weise auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Grundlage waren die Empfehlungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Artenschutzleitfadens.
			Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Planungsebene die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.
		Die Gutachter kommen selber zu dem Schluss: " ist zu betonen, dass mit den durchgeführten vier Erfassungsterminen keine vollständige Brutvogelkartierung möglich war. Es handelt sich somit – wie im Artenschutzleitfaden entsprechend bezeichnet - um eine Übersichtskartierung. Eine vergleichbare Belastbarkeit wie für eine Erfassung mit 12 Terminen und zusätzlich jeweils 4 Stunden Raumnutzungsbeobachtungen (Standard für die Ermittlung der Datengrundlage für das Zulassungsverfahren gemäß Leitfaden) kann somit von dem vorliegenden Gutachten nicht erwartet werden." (S. 5). Zudem: "An dieser Stelle ist jedoch nochmals zu betonen, dass diese Beurteilung nur auf der Grundlage der vorliegenden Daten erfolgt, die an lediglich vier Terminen erhoben wurden und fachlich daher nicht in demselben Maße belastbar und vollständig sein können, wie eine umfängliche Brutvogel-Untersuchung gemäß den Anforderungen des niedersächsischen Windenergie-Erlasses für das Zulassungsverfahren" (S. 39 Faun. Gutachten).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Flächennutzungsplanung sind daraus nicht ableitbar.
		Im Ergebnis wurden daher die Bestände der Brutvogel in allen drei Teilbereichen erheblich unterschätzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Vor diesem Hintergrund sind auch die Ergebnisse der Bewertungen als Brutvogelgebiet für die drei untersuchten Teilflächen (1. 2 und 4) in Zweifel zu ziehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass zumindest einige der Teilflachen eine Bewertung "regionale Bedeutung" oder mehr erlangen. Zudem ist festzuhalten, dass laut Behm & Kruger 2013 (S. 63) für eine sachgerechte Bewertung die artspezifischen Höchstbestände aus fünf Jahren zugrunde gelegt werden sollen. Die - aus Sicht des BUND erforderliche - Bewertung als Vogellebensraum bei WEA-Planungen u.a. stellt deshalb bei nur einjähriger Erfassung immer das absolute Minimum dar. Darüber hinaus ist aus dem Faunistischen Gutachten nicht nachvollziehbar, welche Flachen innerhalb der 500 m-Radien für die Bewertung zugrunde gelegt werden (vor allem Lage und Zuschnitt der Flächen). Der BUND bittet dazu um entsprechende Nachreichung. Gastvögel: Für Gastvogel erfolgten auf dem überwiegenden Teil der Flächen ebenfalls keine systematischen Untersuchungen (S. 87 Teilflächennutzungsplan). Auch dies ist ein erheblicher Mangel. Denn wenn Beeinträchtigungen bzw. relevante Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden können, müssen Kartierungen erfolgen. In seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 hat der BUND die bisher in den Teilflächen nachgewiesenen Gastvogelarten im Einzelnen benannt. Auf dieser Basis und darüber hinaus hätten Erfassungen vorgenommen werden müssen. Unter anderem fehlen im Gutachten Arten wie Flussregenpfeifer, Fischadler, Höckerschwan, Saatgans, Tafelente. Die Anwendung der wenigen verfügbaren Zufalls- bzw. Einzeldaten bzw. einer Potenzialanalyse (S. 62) im Gutachten ist keinesfalls hinreichend. Die Gutachter kommen selbst zu dem Schluss (S. 88), dass bezüglich der Gastvögel erhebliche Beeinträchtigungen für die Teilbereiche 1, 2 und 4 nicht auszuschließen sind. Amphibien und Reptillen: Laut Sachlichem Teilflächennutzungsplan (S. 63) sind "Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten entweder auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwar	Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. In dem faunistischen Gutachten ist die Lage der untersuchten Flächen sowie die grafische Darstellung der bewerteten Teilflächen (A1, A2, B1, B2 usw.) dargestellt und in den aufgeführten Tabellen die entsprechend der Teilflächen maßgeblich in die Bewertung einfließenden Arten aufgelistet. Im Hinblick auf ein potenzielles Kollisionsrisiko gelten Gastvögel nicht als kollisionsgefährdet. Die Vorgehensweise entspricht dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen (siehe Anhang zum Windenergieerlass 2016). Gastvogelerfassungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Dieser Aussage ist deutlich zu widersprechen. Denn wie oben beschrieben, werden beim WEA-Bau große Betonfundamente tief in den Boden getrieben, womit massiv in den Grundwasserhaushalt eingegriffen wird. Zudem kommt es zum Bau von Zufahrtsstraßen in erheblicher Größenordnung. Je WEA wird eine Betriebsflache von ca. 1 ha baumfrei gemacht, weiträumige Baumfällungen mit Schäden für den Wasser- und Bodenhaushalt sind ebenso für die Zufahrtsstraßen erforderlich.	
		Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung mit Gewässern, Gehölzen, Waldrandbereichen usw. sind deshalb ebenso die vorkommenden Amphibien und Reptilien zu erfassen und artspezifische Erfassungsmethoden anzuwenden. Das gilt auch deshalb, weil im Rahmen der Bauausführung unter anderem die Inanspruchnahme von Wegeseitenräumen erfolgen würde und zumindest mit temporären Grundwasserabsenkungen zu rechnen wäre, was zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Herpetofauna führen würde. Fachlich belastbare Aussagen zu Artenvorkommen der Herpetofauna finden sich in den Gutachten nicht. Möglicherweise be-	
		troffene Arten sind jedoch u.a. folgende streng geschützte Amphibien und Reptilien: Kammmolch (Anhang IV FFH-Richtlinie) Knoblauchkröte (Anhang IV FFH-Richtlinie) Kreuzkröte (Anhang IV FFH-Richtlinie) Laubfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) Kleiner Wasserfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) Schlingnatter (Anhang IV FFH-Richtlinie)	
		und weitere bedrohte Arten wie Feuersalamander und Kreuzotter. Insbesondere vorhandene Gewässer in den Plangebieten sollten deshalb in keiner Weise durch den Bau von WEA beeinträchtigt werden.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	 6. Kollisionsgefährdung von Vogelarten Entgegen den Aussagen z.B. des Faunistischen Gutachtens (S. 33) ist die Liste der kollisions-gefährdeten Vogelarten, bei denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) berührt sein kann, nach Auffassung des BUND erheblich großer als zum Beispiel in der Liste des aktuellen BNatSchG angegeben. Nach fachlicher Beurteilung zahlen zu den kollisionsgefährdeten Arten unter anderem auch: Mäusebussard (743 Schlagopfer in Deutschland, Stand 17.06.2022, s. Tab. Al, Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse). Im Nahbereich eines Horstes (ca. 350 m) ist von einem signifikant erhöhten Tötungsnsiko auszugehen. 	
		 Feldlerche (https://www.schreiber-umweltplanung.de/blogartikel/zur-flugh0he-der-feldlerche) Heidelerche (https://www.schreiber-mweltplanung.de/blogartikel/zur-kollisionsgefaehrdung-von-heidelerchen-lullulaarborea-durch-windkraftanlagen-wka). Heidelerchen zählen aufgrund ihres Flug- und Gesangsverhaltens zu den Arten, für die die fachlichen und rechtlichen Merkmale einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gelten. alle in Deutschland brütenden Eulenarten (vgl. Breuer 2024, Eulen-Rundblick Nr. 74-1, S. 60) Somit sind auch Arten betroffen, die in den geplanten vier WEA- 	Feld- und Heidelerche zählen nicht zu den Vogelarten, die nicht als kollisionsgefähr-
		Teilbereichen bzw. Untersuchungsgebieten brüten. Beispiele für Brutvorkommen in erheblicher Größenordnung sind: • Feldlerche mit 12 Revieren im Teilfläche 4 • Heidelerche mit 5 Revieren in Teilfläche 4 Alle diese Arten sind entsprechend zu berücksichtigen.	det anzusehen sind, da sie nicht in der abschließenden Liste des BNatSchG aufgeführt sind.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	7. Erforderliche Biotoptypenkartierungen	
	Einwender 4	Zur Dokumentation und Bewertung der geplanten Eingriffe fehlt die Darstellung einer fundierten Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (2021) für die Teilflächen 1 bis 4. Insbesondere zur Einschätzung der potenziellen Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien bzw. Reptilien ist eine detaillierte Kartierung der Biotoptypen als Standard einer Eingriffsplanung unerlässlich. Unter anderem ist darzustellen, welche Gewässer und Gewässertypen in den Teilflächen vorhanden sind. Insbesondere ist im Anschluss darzulegen, welche Biotoptypen von den Vorhaben betroffen sein könnten bzw. beeinträchtigt würden.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde die grundsätzliche Naturraumausstattung vorgenommen und grob beschrieben. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde für die Ebene des Flächennutzungsplanes, auf der weder konkrete Anlagenstandorte feststehen noch eine entsprechende Zuwegung bekannt ist, ausreichend und vertretbar. Eine Beurteilung des voraussichtlichen Eingriffs kann auf dieser Basis erfolgen.
		Die Vorlage von Forstbetriebskarten o.a. im Rahmen von Waldgutachten ist bei Weitem nicht ausreichend.	
		8. Zu den einzelnen Teilflächen	
		a. Teilfläche 1, Engden/Quendorf Fledermausvorkommen wurden nicht erfasst. Systematische Kartierungen sind demgegenüber jedoch erforderlich, insbesondere da in den beiden kleinflachigen Gehölzen ggf. Quartiere vorhanden sein könnten und der Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit eine Funktion als Nahrungshabitat aufweist (S. 95 Begründung und Entwurf). Weiteres siehe oben (5.).	Eine Erfassung von Fledermausbeständen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung gemäß Artenschutzleitfaden nicht erforderlich. Weitergehende artenschutzrechtliche Erfassungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.
		Brutvogel und Gastvögel: siehe oben (5.). "Im Hinblick auf Greif- und Großvögel erfolgte zudem eine gezielte Horstsuche in den jeweiligen Gehölzbeständen. In größeren Waldflachen war jedoch eine flächendeckende Horstsuche mit dem vorgegebenem Kartieraufwand nicht möglich" (S. 103). Demzufolge kann das Vorhandensein von Horsten bestandsgefährdeter Greif- und Großvögel nicht ausgeschlossen werden, so dass eine fachgerechte Bewertung nicht möglich ist. Der für den Kiebitz dargestellte Kompensationsbedarf von 2-4 ha	Auf Ebene des FNP ist eine Übersichtskartierung nach den Maßgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens ausreichend.
		ist zu niedrig angesetzt, erforderlich waren 6 ha allein für diese Art.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	b. Teilfläche 2, Schüttorf, östlich Schüttorf: Fledermausvorkommen wurden nicht erfasst. Systematische Kartierungen sind jedoch erforderlich, insbesondere da in der Waldfläche Quartiere vorhanden sein könnten und der Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweist (S. 114). Weiteres siehe oben (5.). Ein Verlust von Quartieren kann selbst laut Gutachten (S. 129) nicht ausgeschlossen werden, was eine vorherige Quartierkartierung umso dringlicher macht.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.
		Sinne eines worst case-Szenarios ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG für beide Arten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Der weitere Regelungsbedarf hierzu soll jedoch erst im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens festgelegt werden. (S. 37 Faunistisches Gutachten). Für beide Arten sind deshalb für die Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs Erfassungen zur Lokalisierung etwaiger Brutplätze durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Uhu handelt es sich mit einer Brutzeitfeststellung um einen Zufallsfund. Für eine weitergehende Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs wären dezidierte Erfassungen zur Lokalisierung etwaiger Brutplätze durchzuführen. Erst danach kann der etwaige Bedarf an Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG weiter spezifiziert werden. Der Wespenbussard wurde mit brutverdächtigem Verhalten am äußeren Rand des Nahbereichs in 500 m Entfernung festgestellt. Ein Einflug in den Wald oder ein Flug aus dem Untersuchungsgebiet konnte nicht beobachtet werden. Gem. § 45 b Absatz 2 ist zunächst von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen und Schutzmaßnahmen können in der Regel keine Abhilfe schaffen.
			Der weitergehende Regelungsbedarf hierzu kann erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens festgelegt werden. Für eine weitergehende Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs wären dezidierte Erfassungen zur Lokalisierung etwaiger Brutplätze durchzuführen. Erst danach kann der etwaige Bedarf an Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG weiter spezifiziert werden. Sollte sich ein Vorkommen im Nahbereich bestätigen, sind gemäß § 6 WindBG zusätzlich oder ggf. anstelle von Schutzmaßnahmen Zahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Sollte sich für beide Arten ein Vorkommen im Nahbereich bestätigen, "sind gemäß § 6 WindBG zusätzlich oder ggf. anstelle von Schutzmaßnahmen Zahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten" (Gutachten S. 39). Der BUND fordert in diesem Fall jedoch die Umsetzung von <u>CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vor Ort</u> anstelle von finanziellen Leistungen (s. unten). C. Teilfläche 3, Suddendorf / Samern / Ohne westlich Ohne ("Brechte") Der BUND spricht sich in aller Deutlichkeit gegen die Windpark-Planungen in der Brechte aus. Die Errichtung von WEA in der Brechte ist unter anderem artenschutzrechtlich nicht akzeptabel und nicht zu verantworten, insbesondere vor dem Hintergrund wertvoller Fledermaus- und Brutvogel-Vorkommen.	
		Sämtliche im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (Ergebnisgutachten Avifauna und Fledermäuse 2021, Tab. 14, S. 33). Allein im WEA- Plangebiet besteht eine sehr hohe Fledermausdichte und -aktivität, wie die eingefugte Karte eindrucksvoll belegt (ebd., Abb. 13 Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet):	dernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagen standarte Vermeidungsmaßnahmen zum Kalligiangrieite von Fledermauserten (z. P.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Laut Gutachten werden die vielen vorhandenen Habitatstrukturen in vollem Umfang genutzt. Insgesamt dominieren Waldfledermausarten das Untersuchungsgebiet. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Mückenfledermaus sind als kollisionsgefährdete Arten eingestuft, zum Teil als stark schlaggefährdet. Bei Realisierung des Windparks käme es definitiv zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und somit zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Zudem besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Waldbereichen und Gehölzen durch Habitatverlust sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nicht auszuschließen ist außerdem eine maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten für einige Arten.	Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sowie der erforderliche Waldersatz ist im räumlichen Umfeld des Teilbereiches vorgesehen. Entsprechende Flächen stehen zur Verfügung.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Beispielhaft seien drei kollisionsgefährdete Arten angeführt, deren guter Erhaltungszustand der lokalen Population durch das WEA-Vorhaben massiv beeinträchtigt wurde: • Großer Abendsegler: typische Waldfledermaus, stark	
		schlaggefährdet. Quartiere in Baumhöhlen, besonders Spechtbruthöhlen. Da im Plangebiet speziell auch Spechtarten wie Schwarzspecht und Buntspecht Vorkommen (vermutlich in hoher Dichte), finden sich Quartiere der Fledermausart ganz sicher in den Wald- und Gehölzbereichen des Plangebietes.	
		 Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus, kollisionsgefährdet. Auch in Nadelwäldern; Sommerquartiere in Specht- und Fäulnishöhlen, siehe deshalb auch Großer Abendsegler. 	
		 Rauhautfledermaus: typische waldbewohnende Fledermaus, Laub- und Kiefernwälder, stark schlaggefährdet (s. Gutachten, Tab. A2, S. 45). Sommer- und Paarungsquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen, auch in Baumhöhlen, meist im Wald oder an Waldrändern. 	
		Für das Vorhandensein möglicher <u>Quartiere</u> ist von wesentlicher Bedeutung: Es ist nicht erkennbar, dass systematisch nach Fledermausquartieren gesucht worden ist. Das hätte jedoch erfolgen müssen, um rechtzeitig in dieser Planungsphase das Potenzial des Plangebietes und seiner Umgebung für Sommer-, Paarungs- bzw. Winterquartiere feststellen zu können. <u>Das bisherige Fehlen einer entsprechenden Erfassung halt der BUND für einen gravierenden Mangel</u> und das Durchführen einer solchen Kartierung vor weiteren Planungsentscheidungen für erforderlich.	Gem. Fledermausgutachten sind keine Fledermausquartiere ermittelt worden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß Artenschutzleitfaden ein Erfordernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Stattdessen wird im Gutachten davon ausgegangen, dass Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, obwohl keine (Baum-) Quartiere innerhalb des Teilbereiches 3 ermittelt wurden. Das Fehlen solcher Quartiere im Plangebiet ist allerdings angesichts der Habitatausstattung (Spechthöhlen usw.) nicht vorstellbar. So stellt das Gutachten denn auch fest (S. 37): "In den im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Gehölzen können Quartiere gehölzbewohnender Fledermausarten (Gattungen Plecotus, Myotis und Nyctalus) Vorkommen. Da der Leitfaden Nds. unter Nr. 5.2 ein erhöhtes betriebsbedingtes Totungsrisiko u. a. dann als gegeben sieht, wenn sich ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer geplanten WEA befindet, ist je nach dem späteren Aufstellungsmuster der Anlagen eine Höhlenbaumsuche durchzuführen und ggf. die Standortwahl anzupassen."	
		wenn Fledermausquartiere in relevanten Abständen festgestellt würden. Laut Gutachten wurden zudem nördlich außerhalb des Teilbereichs Quartierbäume von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen. Um diese Vorkommen bewerten zu können, bittet der BUND um kartographische Verortung der Quartiere und Benennung der Abstände vom Plangebiet zu den festgestellten Quartieren. Der BUND bittet überdies um Überlassung des Gutachtens von Dense und Lorenz (2023): Fledermausuntersuchung zur Windkraftplanung im Wald "Brechte" (Bad Bentheim).	Der Abstand der SO-Grenze zur Eileringsbecke beträgt mehr als 100 m, die im Gutachten von Dense und Lorenz (2023) nachgewiesenen Quartiere liegen alle nördlich der Eileringsbecke. Das Gutachten von Dense und Lorenz (2023) wird den Unterlagen zum erneuten Entwurf beigefügt. Die darin befindliche Abbildung mit bisher geplanten Anlagenstandorten wurde entfernt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Abschließend unterstreicht der BUND, dass zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Unter anderem für die Fledermausarten im Plangebiet "Brechte" und in dessen Umfeld bedeutet das, dass zur Fortpflanzungsstätte nicht nur das sehr wahrscheinlich besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen gehört, sondern auch regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate (vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, S. 26 ff.).	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind gem. Artenschutzleitfaden keine vertiefenden Untersuchungen zur Fledermausfauna notwendig.
		Roten Listen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die gültige Rote Liste Niedersachsen ist am 1. Juni 2022 erschienen (Kruger & Sandkühler 2022), die aktuelle Rote Liste Deutschland ist von Ryslavy et al.2020 verfasst, vgl. auch Faun. Gutachten S. 47.	Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren die im Gutachten verwendeten Roten Listen Maßgeblich und aktuell.
		Offensichtlich fehlt eine Übersicht, aus der die Zahl der Brutreviere für die einzelnen Arten "auf einen Blick" hervorgeht, so dass eine schnelle Einschätzung der Wertigkeiten schwierig ist.	
		Die Methodik der Brutvogelerfassung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings entspricht nur eine Tagesbegehung zur Hauptbrutzeit im Juni - und auch nur am Monatsende - nicht den Vorgaben von Sudbeck et al. 2005, weshalb die Erfassungsergebnisse Lücken aufweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben der Tagesbegehung gab es gem. Gutachten weitere Termine im Juni. Diese bestanden aus 7-stündigen Begehungen zur Horstkontrolle (5 Termine im Juni, vgl. Tabelle 1 im Gutachten) und 6-stündigen Terminen zur Raumnutzungserfassung mit jeweils drei gleichzeitig anwesenden Kartierern (3 Termine, vgl. Tabelle 3 im Gutachten). Der Monat Juni ist damit umfassend abgedeckt.
		Die Liste der wertgebenden Vogelarten im Brutzeitraum (vgl. Gutachten Tab. 7) macht deutlich, wie wertvoll das Plangebiet und der Untersuchungsraum für Brutvogel sind. Insgesamt wurden 24 Arten der Roten Liste Niedersachsen (2015) zuzüglich 19 Arten der Vorwarnliste festgestellt (und 18 Arten der Roten Liste Deutschland (2016) zuzüglich 11 Arten der Vorwarnliste). Selbst wenn nicht alle dieser Arten im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum brüten, stellt der Bereich für viele Arten ein essenzielles Nahrungshabitat dar.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Dazu unterstreicht der BUND ausdrücklich die Feststellung im Gutachten "Entwurf Begründung" (S. 65): "Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden."	
		Fehlerhaft ist die Bestandserfassung unter anderem im Hinblick auf den Ziegenmelker (Nachtschwalbe), auf dessen potenzielles Vorkommen der BUND in seiner Stellungnahme vom 23.03.2023 hingewiesen hatte. Die Art wird im Gutachten nicht als Brutvogel angegeben. Dem BUND liegt demgegenüber der Nachweis eines am 18.07.2023 singenden Vogels im Plangebiet, innerhalb der artspezifischen Brutzeit, vor. Weitere Vorkommensstandorte der Art im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keinesfalls auszuschließen.	Es wurden gesonderte Ziegenmelker-Erfassungen in 2021 durchgeführt. Dabei wurde der Ziegenmelker nicht erfasst.
		Insbesondere wegen der Brutvorkommen und Brutzeitvorkommen im Plangebiet und 500 m-Radius von Schwarzspecht (4 Brutreviere), Wespenbussard (3 Brutreviere), Waldschnepfe (mindestens 1 Brutrevier), Waldkauz (11 [!] Brutreviere) und Ziegenmelker (mind. 1 Brutrevier) sowie möglicher Brutvorkommen von Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch ist ein Windpark in der Brechte auch aus avifaunistischer Sicht nicht akzeptabel. Hinzu kommen u.a. Mittelspecht, Kuckuck und Pirol als Brutvögel der Planfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Einen sehr erheblichen Mangel sieht der BUND darin, dass offensichtlich keine Bewertung des Gebietes als Vogelbrutgebiet nach Behm & Krüger (2013) erfolgte, wie sie demgegenüber im Faun. Gutachten für die Teilflächen A, B und C des Teilflächennutzungsplanes durchgeführt wurde. Diese ist mindestens auf Basis der vorliegenden Erfassungsergebnisse kurzfristig nachzuholen.	Eine Bewertung des Gebietes als Vogelbrutgebiet ist für die Beurteilung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung nicht maßgeblich. Vielmehr sind das Vorkommen insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten gem. BNatSchG bzw. windenergiesensiblen Arten gem. Artenschutzleitfaden ausschlaggebend. Vor diesem Hintergrund wurden auf Grundlage der vorliegenden Erfassungen die Teilbereiche geprüft.
		Insbesondere für Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu und Ziegenmelker (Nachtschwalbe) sind zwingend vertiefende Erfassungen erforderlich, u.a. vor dem Hintergrund diverser Beobachtungen während der Brutzeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen dazu im Folgenden.
		Baumfalke: Die beiden Beobachtungstermine 15.06. und 24.06.2021 liegen mitten in der Kernbrutzeit der Art, so dass eine Brut im Plangebiet, im Untersuchungsgebiet oder dessen unmittelbare Nähe zu vermuten ist.	Gemäß Gutachten wurde der Baumfalke außerhalb des Plangebietes mit insgesamt 3 Flugbewegungen erfasst. Eine Brut wurde nach Gutachtenlage nicht angegeben.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	 Heidelerche: Von dieser kollisionsgefährdeten Art (s. oben) wurden drei Reviere innerhalb des Plangebietes kartiert und ein Revier knapp außerhalb. Der BUND sieht deshalb auch für diese Art den artenschutzrechtlichen Verbotstat- bestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) erfüllt. 	Die Heidelerche gilt nicht als kollisionsgefährdete Art gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.
		 Mäusebussard: Für die kollisionsgefährdete Art liegen 2 Brutnachweise im Plangebiet und zwei Brutverdachte unmittelbar außerhalb vor. Die Zahl der Flugbewegungen (Karten 4 und 7) entspricht nicht dem Erwartungswert aus diesen Brutvorkommen, sondern ist real ganz sicher deutlich größer als die festgestellten (vgl. auch Tab. 1 A, S. 42). 	Der Mäusebussard gilt nicht als kollisionsgefährdete Art gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach einem standardisierten Verfahren. Insofern sind die Sichtungen nicht in Frage zu stellen.
		 Rohrweihe: Insgesamt wurden 20 Flüge an 9 Beobachtungstagen kartiert, rund um das Plangebiet, in Entfernungen von 0 m bis über 2.000 m (vgl. Karte 6). Wie für den Weißstorch ist hier zu erwarten, dass Überflüge als Austauschbewegungen auch über dem Plangebiet erfolgen. 	Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach einem standardisierten Verfahren. Insofern sind die Sichtungen nicht in Frage zu stellen.
		• Rotmilan: Für die sehr WEA-sensible Greifvogelart wurden insgesamt 35 Flüge an 14 Tagen beobachtet (vgl. Abb. 6), die in Höhen von 0 m bis 300 m stattfanden (vgl. Tab. A9). 26 Flüge erfolgten in der Brutzeit der Art, was auf ein Brutvorkommen im Plangebiet oder in dessen Umfeld schließen lässt. Ein Schwerpunkt der Flugbewegungen befand sich im östlichen Bereich des Plangebietes, insbesondere unmittelbar südöstlich außerhalb (s. Karte 6). Die LAG VSW (2014) empfiehlt fachlich einen WEA-Mindestabstand von 1.500 m zu Brutvorkommen. § 45b BNatSchG sieht für die kollisionsgefährdete Brutvogelart einen Nahbereich von 500 m und einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m vor. Eine erhebliche Betroffenheit des Rotmilans durch WEA wäre bei räumlicher Nähe zu einem Brutvorkommen gegeben.	Der Rotmilan gilt nicht als kollisionsgefährdete Art gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Insofern sind in Bezug auf diese Art keine Abstände einzuhalten.
		 Schwarzspecht: Mit insgesamt 4 Revierzentren (je 2 im Plangebiet und knapp außerhalb) erreicht die Art in der Brechte eine der höchsten Siedlungsdichten in der Region. 	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Schwarzstorch: Laut Gutachten liegen Nachweise an zwei Tagen in der Hauptbrutzeit vor, insbesondere im südwestlichen Teil des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Nähe. Zusätzlich verfügt der BUND über Brutzeitbeobachtungen aus dem Monat Juni. Eine Brut oder ein Brutversuch sind deshalb im Plangebiet oder im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Der Bau von WEA in einem Schwarzstorch-Brutgebiet wäre artenschutzrechtlich nicht zu vertreten. Laut LAG VSW beträgt der empfohlene Mindestabstand zu WEA 3.000 (!) m.	Gemäß dem faunistischen Gutachten befindet sich eine (!) Schwarzstorchflugbewegung außerhalb des 2.000 m-Radius. Weitere Hinweise auf den Schwarzstorch sind dem Fauna-Gutachten nicht zu entnehmen.
		 Uhu: Nachweise des Uhus sind laut Gutachten nicht vorhanden. Aus Sicht des BUND ist ein Brutvorkommen jedoch angesichts der Habitatausstattung der Wald- und Gehölzbereiche sehr wahrscheinlich. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Waldkauz: Mit 7 Revierzentren im Plangebiet und 4 Revierzentren unmittelbar außerhalb hat der Waldkauz in der Brechte eine der höchsten Dichten, wenn nicht die höchste Dichte, in der Region.	Der Waldkauz stellt in Bezug auf Windenergie weder eine kollisionsgefährdete noch störungsempfindliche Art dar.
		Der Bau von WEA im Wald trifft insbesondere auch den Waldkauz, wenn seine Nahrungshabitate zerstört und Habitatbäume gefällt werden.	
		• Waldschnepfe: Laut Gutachten (S. 38) ist von einem flächenhaften Vorkommen der ebenfalls WEA- sensiblen Art in den Waldflächen des Plangebietes auszugehen. Insgesamt wurden 122 Flugbewegungen (!) innerhalb des Plangebietes registriert (vgl. Karte 2). Deshalb allerdings nur eine Brutzeitfeststellung im Plangebiet anzunehmen, ist nicht nachzuvollziehen. Als Folge eines Windparks kam es in einem Gebiet im Nordschwarzwald zu einem Rückgang der Balzaktivität um rund 90 % (Dorka et al., laut Schöller 2024 (Der Falke 4, 2024)). Da auch Flughöhen bis zu 60 m beschrieben worden sind, erhöhen niedrig montierte bzw. große Rotorblätter das Risiko für eine Kollision. Fachlich empfohlen ist von der LAG VSW (2014) ein Mindestabstand von WEA zu Balzrevieren von 500 m. Rücken die WEA in die am stärksten frequentierten Balzareale vor, so liegt ein Erlöschen der Population, wie in dem Gebiet im Nordschwarzwald, im Rahmen des Möglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Brutzeitfeststellunghandelt es sich um Hinweise auf ein vorhandenes Brutrevier (wie z.B. singendes Männchen/Weibchen), wobei die Beobachtung jedoch nicht ausreicht, um einen Brutverdacht zu begründen. Gerade weil es sich bei der Waldschnepfe um eine heimlich lebende Art handelt, wurde auch die Brutzeitfeststellung in der Betrachtung der Auswirkungsprognose eingestellt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Ein Bau des Windparks m der Brechte würde das Gebiet fragmentieren, und ein größerer Teil der wertvollsten, am intensivsten für die Balz genutzten Flächen gingen unwiederbringlich verloren.	
		 Weißstorch: Aus den Karten 3 und 6 gehen die Brutnachweise und Flugbewegungen bzw. "Brutzeitfeststellungen" (rund um das Plangebiet ab 300 m Abstand) der Art hervor. Insgesamt wurden 27 Flüge registriert. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Brutvorkommen Überflüge als Austauschbewegungen auch über dem Plangebiet erfolgen. 	schutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b) maßgeblich. Diese wurden bei der Prüfung entsprechend berücksichtigt.
		Wespenbussard: Allein die Tatsache, dass 3 Revierzentren der sehr WEA-sensiblen und bedrohten Art festgestellt wurden (1 im Plangebiet, 2 in einer Entfernung von nur 500 m zum Plangebiet; vgl. Karte 3), unterstreicht die artenschutzrechtliche Notwendigkeit, die Planungen für einen Windpark in der Brechte nicht weiter zu verfolgen. Dabei ist unerheblich, dass kein Horst gefunden wurde, zumal Horste der Art schwer zu entdecken sind. Zudem wurde die hohe Zahl von Insgesamt 38 Flügen (davon 36 zur artspezifischen Brutzeit) festgestellt (vgl. Abb. 10), wobei die Höhe der Flüge zwischen 0 m und 400 m betrug (vgl. Tab. Al 1). Die LAG VSW (2014) empfiehlt fachlich einen WEAMindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen der Art.	bereich von 500 m durch die Teilflächen des Teilbereiches 3 eingehalten. In einem Teilabschnitt wird der Nahbereich geringfügig unterschritten. Aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes werden die geringfügigen Abweichungen in der Flächenkulisse nicht angepasst, sind aber auf der nachgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen. Durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration kann der Mast der Windenergieanlage so positioniert werden, dass der Nahbereich eingehalten wird.
		Das BNatSchG, § 45b Absatz 1 bis 5 (Anlage 1), sieht für die kollisionsgefährdete Brutvogelart folgende Prüfbereiche vor:	
		Nahbereich 500 m, Zentraler Prüfbereich 1.000 m. Der BUND sieht deshalb auch für den Wespenbussard den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Totungsverbot) ohne Zweifel erfüllt.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Für den geplanten Windpark im Teilbereich Brechte und Suddendorf/Samern sind offensichtlich im vorliegenden Gutachten keine Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen angesetzt worden, im Gegensatz zu den Planungen für die Teilflächen A, B und C (s. Faun. Gutachten). Eine entsprechende Ergänzung ist aus Sicht des BUND zwingend kurzfristig erforderlich. Allein im Hinblick auf die Eingriffsregelung und das Artenschutzrecht wären Kompensationen und CEF-Maßnahmen insbesondere für die "Brechte" in außerordentlich hohem Maße notwendig. d. Teilfläche 4, Samern/Ohne, östlich Ohne	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Massive Gefährdung des FFH-Gebietes "Samerrott":	
		In seiner Stellungnahme vom 29.03.2023, hat der BUND darauf hingewiesen, dass der Vorsorgeabstand des Plangebietes von nur 200 m zum FFH-Gebiet fachlich nicht begründet ist. Richtigerweise muss ein Abstand von 500 m angesetzt werden. Die allein tierökologisch - sehr geringe Entfernung von 200 m ist aus Sicht des BUND nicht akzeptabel. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Abstand wegen der "Rotor out"-Planung noch erheblich geringer ausfallen würde! Deshalb ist davon auszugehen, dass die unmittelbar angrenzenden Wald- und Waldrandbereiche des FFH-Gebietes in sehr starkem Maße beeinträchtigt würden. Hinzu kommt, dass die Bereiche derzeit noch relativ störungsarm sind. Mit der bisherigen vorgesehenen "Rotor-out"- Planung stellen sich die Planer zudem gegen die Auffassung des Landkreises.	Mit der Einhaltung eines Abstandes von 200 m bei einer Rotor-Out-Planung wird gewährleistet, dass der Eichen-Hainbuchenwald inkl. Waldränder nicht beeinträchtigt werden. Das FFH-Gebiet Samerott ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ziel der Schutzgebietsverordnung stellt hauptsächlich die Sicherung des Lebensraumtyps der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder dar. In der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet stehen zudem keine Abstände, die von Windenergie frei zu halten sind (wie beispielsweise im NSG Tillenberge, NSG WE 009). Die gewählte Rotor-Out-Planung entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Wind-An-Land Gesetz.
		Wegen des geplanten sehr kleinen Abstands zum FFH-Gebiet ist zwingend die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	Auf Ebene der konkreten Anlagenplanung werden die artenschutzrechtlichen Bedingungen anhand der tatsächlichen Anlagenstandorte und den damit verbundenen Auswirkungen ermittelt.
		Der BUND hält diesen Standort natur- und artenschutzrechtlich nach wie vor für sehr problematisch und nicht vertretbar (vgl. Stellungnahme vom 29.03.2023).	
		Fledermäuse:	
		Hinsichtlich der fachlich nicht haltbaren Angabe in den Gutachten, Kollisionen könnten i.d.R. durch temporare Abschaltungen sicher vermieden werden, verweist der BUND auf die Ausführungen unter Punkt 5.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Die Untere Naturschutzbehörde hat auf die hohe Wertigkeit des FFH-Gebieres "Samerrott" für Fledermäuse hingewiesen (S. 71 Gutachten Begründung Entwurf). Dennoch erfolgte keine Erfassung der Vorkommen, ein gravierender Mangel und für den BUND inakzeptabel. Für die fachgerechte Bewertung der Auswirkungen der WEA-Planungen auf die sehr wertvolle Fledermausfauna des Natura 2000-Gebietes "Samerrott" muss explizit eine umfassende Kartierung sämtlicher Arten in einem Umkreis von mindestens 500 m um das Plangebiet erfolgen, einschließlich einer intensiven Quartiersuche. Dass eine solche Erfassung offenbar bisher unterlassen wurde, entspricht nicht guter fachlicher Praxis und ist artenschutzrechtlich nicht vertretbar. Der BUND vertritt die Auffassung, dass analog zu anderen WEA-Planverfahren auch bei Anwendung des § 6 Wind BG ohne Kartierungen keine Rechtssicherheit im Verfahren erreicht werden kann. In den Vollzugshinweisen für die FFH-LRT 9110, 9130 und 9160 (s. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-	dernis für Fledermauserfassungen nicht ableitbar. Direkte Betroffenheiten des FFH-Gebietes durch Flächeninanspruchnahmen sind durch die Einhaltung eines Abstandes ausgeschlossen. Auch potenzielle Störwirkun-
		lebensraumtvpen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebens-raumtvpen-46103.html#FFH), die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Samerrott (s. https://www.umweltkarten-nieder-sachsen.de/Download OE/Naturschutz/FFH/aktuell/FFH-063-Gebietsdaten-SDB.htm) aufgeführt sind, werden Fledermäuse als lebensraumtypische Arten benannt (für 9110 und 9130 "Großes Mausohr, Großer Abendsegler und andere Fledermausarten", für 9160 "zum Beispiel Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Mopsfledermaus"). Es ist schon deshalb eine entsprechende Bestandserfassung erforderlich, weil diese Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Entgegen der Aussagen im Gutachten (S. 71) ist demnach sicher vom Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler) auszugehen. In Bezug auf das FFH-Gebiet Samerrott liegen sehr wohl Hinweise vor, die auf eine Betroffenheit der Erhaltungsziele schließen lassen (vgl. S. 170 Gutachten Begründung Entwurf).	gen werden mit dem eingehaltenen Abstand ausgeschlossen bzw. gemindert. Fledermäuse gelten nicht als störempfindlich. In Bezug auf die vom NLWKN genannten, potenziell in den Lebensraumtypen vorkommenden Arten ist herauszustellen, dass temporäre Abschaltungen wirksame und anerkannte Schutzmaßnahmen gibt, die ein Kollisionsrisiko vermeiden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Brutvögel: Dass im Gutachten (S. 18 ff.) wesentliche, vom BUND in der Stellungnahme vom 29.03.2023 angeführte sichere und potenzielle Brutvogelarten fehlen, unterstreicht die Kritik an der unzureichenden Methodik der Erfassung (Nachtigall, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule, Steinkauz, Mittelspecht, Kleinspecht).	führt.
		So konnte beispielsweise Ende März 2024 der Nachweis einer balzenden Waldschnepfe unmittelbar am Westrand der westlichen Planfläche erbracht werden, ein Hinweis auf mögliche Brutvorkommen. Für den Mittelspecht (Anhang I der EU-VRL) sind Brutvorkommen im SO-Teil des Samerrott ganz sicher zu erwarten. Die BMS-Umweltplanung hat im Jahr 2015 allein 34 Reviere im FFH-Gebiet nachgewiesen, davon 2-3 Reviere im 500 m-Umkreis um die WEA-Planfläche! Diese Daten liegen vermutlich auch dem Landkreis Grafschaft Bentheim vor. Bekannt ist zudem bereits länger, dass Mittelspechte auch außerhalb geschlossener Waldbereiche in Baumreihen usw. als Brut- und Gastvogel auftreten.	
		Allein die Liste der laut Gutachten festgestellten Rote Liste-Brutvogelarten und die Zahl ihrer Reviere - offensichtlich allein jeweils im 500 m-Umkreis um die Planflache - verdeutlicht die hohe Bedeutung als Brutgebiet: Feldlerche: 12, Gartengrasmücke: 12, Heidelerche: 5, Brachvogel: 1, Kiebitz: 2, Pirol: 1, Rebhuhn: Star: 7, Waldlaubsänger: 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Für Großen Brachvogel, Kiebitz und Wachtel können ggf. Scheuch- und Vertreibungswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, zu ermitteln.
		Auf der Basis der unzureichenden Erfassung ist keine adäquate Bewertung der Flachen als Brutvogel- Lebensraum möglich (s. oben). Die Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der geplanten WEA sind demzufolge fehlerhaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung des Gebietes als Vogelbrutgebiet ist für die Beurteilung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung nicht maßgeblich. Vielmehr sind das Vorkommen insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten gem. BNatSchG bzw. windenergiesensiblen Arten gem. Artenschutzleitfaden ausschlaggebend. Vor diesem Hintergrund wurden auf Grundlage der vorliegenden Erfassungen die Teilbereiche geprüft. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend. Auf der nachgelagerten Planungsebene, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind, erfolgt eine erneute Prüfung. Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung werden hierbei in den Blick genommen und entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) bzw. Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung	Gastvögel:	
	Einwender 4	In seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 hat der BUND explizit auf Nachweise gefährdeter Gastvogelarten hingewiesen, darunter Weißstorch (Brut oder Brutverdacht am SW-Rand des Samerrott), Fischadler, Flussregenpfeifer, Kornweihe, Wanderfalke und potenziell Kranich, Tundrasaatgans, Rotmilan, Rohrweihe (Brutzeitfeststellungen der beiden Greifvogelarten westlich des Untersuchungsgebiets). Insbesondere für die Teilfläche 4 hält es der BUND für einen erheblichen Mangel, dass keine systematische Erfassung der Gastvögel erfolgte.	Im Hinblick auf ein potenzielles Kollisionsrisiko gelten Gastvögel nicht als kollisionsgefährdet. Innerhalb des Teilbereiches befinden sich keine Seen. Diese liegen weiter östlich des Teilbereiches.
		Hinsichtlich der zu erbringenden Kompensationsleistungen für die Verluste und Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvogel-Lebensräumen (vor allem CEF-Maßnahmen) wären mindestens die unter 13. beschriebenen Werte anzusetzen, eine Kompensation von 7-12 ha für den Teilbereich C wäre deutlich zu wenig. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass der Kiebitz laut Karte (Abb. 8) und Tabelle 7 insgesamt 2 Reviere im UG besiedelt, nicht nur 1 Revier (Tab. 12, S. 42).	
		9. Vorhabenbeschreibung ist zu konkretisieren	
		Des Weiteren ist im weiteren Verfahren die Vorhabenbeschreibung zu konkretisieren. So ist den Unterlagen bisher nicht zu entnehmen, wie viele WEA auf der Fläche errichtet werden sollen und wo. Außerdem fehlen genauere Angaben zu der inneren Erschließung, um die jeweiligen Standorte zu erreichen. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, um nachfolgende die resultierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abschätzen zu können.	Die Konkretisierung der WEA-Anlagen hinsichtlich Anzahl, Höhe und Standort obliegt dem nachgelagerten Verfahren nach BlmschG.
		Insbesondere vor dem Hintergrund der Rotor-out-Planung ist es erforderlich, die genauen Standorte bereits jetzt verbindlich bekannt und transparent zu machen. Damit einhergehen muss eine konkrete Benennung der Lange der Rotoren und Höhe der geplanten WEA.	Auf Ebene der konkreten Anlagenplanung werden die artenschutzrechtlichen Bedingungen anhand der tatsächlichen Anlagenstandorte und den damit verbundenen Auswirkungen ermittelt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	 10. Entwertung von Flächen für den Biotopverbund Grafschaft Bentheim Der Biotopverbund im Landkreis Grafschaft Bentheim hat für den BUND entscheidende Bedeutung im Rahmen des Niedersächsischen Weges. In unmittelbarer Nähe der Planflächen in Teilfläche 3, Suddendorf/ Samern / Ohne westlich Ohne ("Brechte") finden sich Biotopstrukturen, die für den Biotopverbund sehr geeignet sind. Durch die vorgesehenen WEA käme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen. 11. Sonstiges: WKA bzw. Windparks werden stets als Einzelfall überprüft. Je mehr WKA oder Einzelanlagen es aber in einer Region gibt, umso mehr sind dort ggf. flächig verbreitete Arten (z.B. Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche) oder Zugrouten durch Summationseffekte betroffen, die in der Regelprüfung nicht berücksichtigt werden. Auch die Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen usw. tragen zu kumulativen Wirkungen bei. In der Summe dürfen keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen auftreten (vgl. Positionspapier des 	
		Deutschen Rats für Vogelschutz zur Windkraft an Land, Stand: März 2022). Daher ist bei allen geplanten und projektierten Windparks im Landkreis zu prüfen, ob kumulative Wirkungen durch die Gesamtheit der WEA - einschließlich der in den angrenzenden Niederlanden. Emsland und Westfalen - auftreten. Insbesondere gilt dies für die natur- und artenschutzrechtlich teils sehr bedenklichen Vorhaben wie dem vorliegenden.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Der BUND weist daraufhin, dass nach geltendem Recht im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Risiken für die potenziell betroffenen Arten <u>individuenbezogen</u> zu bewerten sind. Nur im Falle der Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist die mögliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands (EHZ) der betroffenen Population zu berücksichtigen. Gemäß EuGH- Rechtsprechung darf eine Ausnahme-genehmigung den EHZ nicht nur nicht verschlechtern, sondern auch das Erreichen eines günstigen EHZ nicht behindern. Rei der Planung einer WKA muss helest werden dass des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bei der Planung einer WKA muss belegt werden, dass das Tötungsrisiko an einem geplanten Standort für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird.	
		12. Brandschutz	
		Die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit der Verursachung eines Waldbrandes ist ein explizit zu berücksichtigendes Problem im Planungsverfahren - insbesondere in den für den Bau von WEA vorgesehenen Waldbereichen, vor allem in den Teilbereichen 2 und 3.	Der Brandschutz wird im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.
		13. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen	
		Bei Realisierung des Vorhabens würden eine große Zahl und große Flachen an Vermeidungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen erforderlich sein. Bereits jetzt lässt sich feststellen, dass mindestens folgende Maßnahmen notwendig waren:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Brutvögel können Vertreibungswirkungen für den Kiebitz in Teilbereich 1, für Kiebitz und Wachtel in Teilbereich 2, für die Waldschnepfe in Teilbereich 3 und für den Brachvogel und die Wachtel in Teilbereich 4 auftreten. Hier werden voraussichtlich Habitat verbessernde Maßnahmen erforderlich. Für den Uhu und Wespenbussard sind auf der nachgeordneten Ebene hinsichtlich des Kollisionsrisikos voraussichtlich Maßnahmen bzw. weitergehende Untersuchungen notwendig.
			Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln, wenn die Anlagenstandorte feststehen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsplanung ermittelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.



INVVP	Aufstellung des Sachlichen Teilflachennutzungsplanes windenergie			
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung	
	Fortsetzung Einwender 4	Für den vom Aussterben bedrohten Brachvogel würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme mindestens 10 ha extensives Grünland mit Blänken in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen in einem Abstand von mindestens 500 m zu den WKA bereitgestellt (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden). Die Bereitstellung von nur 6-10 ha wäre nicht ausreichend. Laut Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW "haben die Familien Aktionsräume von 15-20 ha, im Regelfall werden daher mindestens 20 ha als Minimalfläche benötigt" (Aktualisierung 2020, Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Seite 812).		
		Für den <u>Kiebitz</u> würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme <u>3 ha extensives Grünland</u> mit Blänken in räumlich- funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen in einem Abstand von mindestens 500 m zu den WKA (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt. Eine Fläche von 1 -2 ha je Revier wäre nicht ausreichend.		
		Für das <u>Rebhuhn</u> würden je betroffenem Revier zur Stär- kung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme <u>3-5 ha Ackerbrache</u> in räumlich-funktionaler Nähe bereitgestellt werden müssen.		
		Für die <u>Feldlerche</u> würden je betroffenem Revier zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes als CEF-Maßnahme <u>1 ha Ackerbrache</u> in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt werden müssen. Für die <u>Heidelerche</u> wäre je betroffenem Revier eine CEF-Maßnahme von <u>mindestens 1,5 ha</u> erforderlich (s. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Aktualisierung 2020).		



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Aufgrund der Kollisionsgefahr beim <u>Mäusebussard</u> (s. oben) wäre folgende Ausgleichsmaßnahme für die Art umzusetzen: Bei Errichtung von WEA im Radius von 350 m um einen Mäusebussardhorst wäre als Ausweich- Nahrungshabitat je	
		 betroffenem Brutpaar eine <u>2 ha große Ackerbrache</u> in räumlich-funktionalem Zusammenhang bereitzustellen. Ziegenmelker (Nachtschwalbe), Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Uhu, Heidelerche und Neuntö- 	
		ter sind streng geschützte Brutvogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Um den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu gewährleisten, wären deshalb nicht nur ergänzende, systematische Erfassungen durchzuführen, sondern zwingend auch CEF-Maßnahmen zum Habitatschutz umzusetzen. Für Mittelspecht und Schwarzspecht wären im Vorfeld als CEF-Maßnahme Habitatbäume verbindlich zu sichern.	
		Zusätzliche Kompensations-/CEF-Maßnahmen würden aufgrund der konkreten Anlagenplanungen und unter anderem auf Grundlage der Bestandserfassungen insbesondere für weitere gefährdete Brutvogelarten (Baumfalke, Waldohreule, etc.) zu definieren sein.	
		Für die übrigen gefährdeten und "planungsrelevanten" Brut- und Gastvogelarten (siehe u.a. vorliegende Gutachten und BUND-Stellungnahme vom 29.03.2023) würden ebenfalls Flächen als CEF-Maßnahme zur Verfügung gestellt werden müssen, analog zu ihren ökologischen Ansprüchen und ihrem fachlich definierten Raumbedarf und Aktionsradius.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	 Deutlich wird, dass demnach die im Faun. Gutachten (S. 41, 42) angegebenen Ausgleichsflächen (Umfang der Flächengröße von ca. 2-4 ha in Teilbereich A, 7-12 ha in Teilbereich C) bei Weitem nicht ausreichen, um die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit bzw. die fachlich gebotene Kompensation für die Artvorkommen zu erlangen. Ebenso bei Weitem nicht ausreichend wären die avisierte phänologiebedingte Abschaltung zzgl. Zahlungen ins nationale Artenhilfsprogramm für die kollisionsgefährdeten Wespenbussard und Uhu im Teilbereich B (S. 42). Wie für den Mäusebussard fordert der BUND die Umsetzung von <u>CEF-Maßnahmen in der Größenordnung von mindestens 2 ha je Brutpaar.</u> Für alle Fledermausarten sowie Amphibien- und Reptilienarten wären ebenfalls in vollem Umfang vorgezogene Maßnahmen erforderlich, um die kontinuierliche ökologischen Funktionalität des artspezifischen Lebensraumes zu erhalten. Dafür würden ebenfalls Habitat-Flächen als CEF-Maßnahme in erheblicher Größenordnung zur Verfügung gestellt werden müssen, analog zu den ökologischen Ansprüchen und dem fachlich definierten Raumbedarf und Aktionsradius der Arten. Alle Vermeidungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen wären zwingend als textliche Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Von zentraler Bedeutung wäre die fachlich vorab gesichert 	
		• Von zentraler Bedeutung ware die <u>fachlich vorab gesichert</u> <u>festgestellte Annahme</u> der als CEF- Maßnahmen bzw. vorgezogenen Maßnahmen bereitgestellten Flächen durch die Vogelarten, Fledermausarten und Amphibienarten, d.h. die Akzeptanz der Flächen durch die Tiere vor dem Bau von WKA.	
		Fazit: Aufgrund der oben beschriebenen sehr hohen Wertigkeit wesentlicher Bereiche des Teilflächennutzungsplanes hält der BUND deren geplante Nutzung für Windenergie naturund artenschutzrechtlich für nicht vertretbar.	Nach Auffassung der Samtgemeinde Schüttorf trifft dies nicht zu. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden für die Beurteilung der Fauna Bestandserfassungen durchgeführt bzw. vorhandene Faunaerfassungen herangezogen. Auf dieser Grundlage wurden die Teilbereiche bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den BUND am weiteren Verfahren.	